

BAULEITPLANUNG DER STADT DIEMELSTADT,

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Gl Wrexen“, ST Wrexen

“

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen.

Diemelstadt und Lichtenfels, den 12.11.2021

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

[Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB]

STELLUNGNAHMEN MIT ANREGUNGEN

AVACON Netz GmbH	Mit Schreiben vom
Landkreis Waldeck-Frankenberg	22.02.2021
Fachdienst 6.2 Umwelt - Natur- und Landschaftsschutz	17.03.2021
Fachdienst 6.2 Umwelt - Wasser- und Bodenschutz	15.03.2021
Deutsche Telekom Technik GmbH PTI Münster	25.02.2021
Deutscher Wetterdienst	25.02.2021
Hessen Mobil	
Straßen- und Verkehrsmanagement Bad Arolsen	19.04.2021
Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung	15.03.2021
Regierungspräsidium Kassel	
Dezernat 21.2 Regionalplanung Siedlungswesen	15.03.2021
Dezernat 31.3 - Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz	12.02.2021
Dezernat 34- Bergaufsicht	22.02.2021

STELLUNGNAHMEN OHNE ANREGUNGEN

Amt für Bodenmanagement	Mit Schreiben vom
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	02.03.2021
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	19.02.2021
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	18.02.2021
Direktion Bundesbereitschaftspolizei	11.03.2021
	19.02.2021
EWf - Energie Waldeck-Frankenberg GmbH	25.02.2021
EWf - Energie Waldeck-Frankenberg GmbH	
Öffentlicher Personennahverkehr	16.03.2021

KEINE STELLUNGNAHMEN ABGEGEBEN

Landkreis Waldeck-Frankenberg
Fachdienst 6.3 Landwirtschaft
Fachdienst 6.1 Umwelt - Bauen
Fachdienst 5.2 Brand- und Katastrophenschutz
Bodenverband Waldeck-Frankenberg
Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e. V.
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas etc., Referat 226 Richtfunk
BUND Landesverband Hessen e.V.
Bund für Umwelt und Naturschutz – Kreisverband Waldeck-Frankenberg
Deutsche Bahn AG – DB Immobilien Region Mitte
Deutsche Gebirgs- und Wandervereine LV Hessen
Deutsche Telekom Technik GmbH
EAM Energienetz Mitte
Eisenbahn-Bundesamt
GASCADE Gastransport GmbH
Handelsverband Hessen e.V.
Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. KV Waldeck-Frankenberg
Hessischer Rundfunk
Landesamt für Denkmalpflege Bau- und Kunstdenkmalpflege
Landesamt für Denkmalpflege Archäologie und Paläontologische Denkmalpflege
Landesbetrieb Hessenforst
Landesjagdverband e.V.
Landesverband Hessen für Obstbau, Garten und Landschaftspflege e.V.
Naturschutzbund Deutschland – Landesverband Hessen e.V.
Netcom Kassel - Trassenauskunft
Nordhessischer Verkehrsverbund-NVV
Polizeipräsidium Nordhessen
Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 22 - Verkehr
Dezernat 27.1 – Naturschutz, Landschaftsplanung
Dezernat 31.1 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz
Dezernat 31.5 - Kommunales und industrielles Abwasser, Gewässergüte, wassergefährdende Stoffe
Dezernat 33.1 – Immissions- und Strahlenschutz
Schutzgem. Deutscher Wald – Landesverband Hessen e.V.
TenneT TSO GmbH stromübertragungs gmbH
Verband Hessischer Fischer (VHF)
Verkehrsclub Deutschland (VCD) Landesverband Hessen e.V.
Vodafone Hessen GmbH & Co. KG
Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverband Hessen



PLANUNG • ANALYSE • GESTALTUNG
UMWELTNGENÜSSIGKEIT
EINGEGANGEN AM 22. FEB. 2021
ORKETALSTADT 9
35104 LFG.-DACHWIRTSCHAFT
TEL 06454/9116-79 FAX -89

Avacon Netz GmbH, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter

Planungsbüro Bioline
Herr Butterweck
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

Avacon Netz GmbH
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter
www.avacon-netz.de

Ihr Ansprechpartner
Jürgen Bock
Region West
Betrieb Spezialnetze
T 05341 221 34583

juegen.bock
@avacon.de
Unser Zeichen:

Datum
22. Februar 2021

Lfd.-Nr.: 21-000682/LR-ID: 0160224-AVA (bitte stets mit angeben)
Bauleitplanung der Stadt Diemelstadt
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Wrexen und
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18
Ihr Zeichen: blp//ds18.3/bt

Sehr geehrter Herr Butterweck,

gern beantworten wir Ihre Anfrage. Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Wrexen, LH-11-1168 (Mast 023-Portal 999).

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Freundliche Grüße

i. V. Kay Pohl
Digital unterschrieben von
Kay Pohl
Datum: 2021.02.22
10:21:56 +01'00'

Juergen Bock
Digital unterschrieben von
Juergen Bock
Datum: 2021.02.22 12:56:03
+01'00'

i. A.
Jürgen Bock

Anlage
Einen Anhang
Einen Übersichtsplan der Sparte Hochspannung

Sitz: Helmstedt
Amtsgericht Braunschweig
HRB 203312

Mitglieder der Geschäftsführung
André Bruschek
Christian Ehret
Frank Schwermer

AVACON Netz GmbH vom 22.02.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise keine Einwände oder Bedenken vorgetragen werden, wird zur Kenntnis genommen

A N H A N G

Lfd.-Nr.: 21-000682/LR-ID: 0160224-AVA (bitte stets mit angeben)
Bauleitplanung der Stadt Diemelstadt
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Wrexen und
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18
Ihr Zeichen: blp//ds18.3/bt

2. Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist die zulässige Arbeits- und Bauhöhe begrenzt. Eine Bebauung im Leitungsschutzbereich ist zu vermeiden. Sollte eine Bebauung nicht vermeidbar sein, sind die in der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) vorgegebenen Mindestabstände zwingend einzuhalten. Die Arbeitshöhen unter Hochspannungsleitungen richten sich nach der DIN-VDE 0105-100.

3. Innerhalb der Leitungsschutzbereiche sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt. Arbeiten, Planungen innerhalb eines Streifens von 60,00 m Breite, je zur Hälfte von der Leitungssachse nach beiden Seiten gemessen, stimmen Sie bitte mit uns ab.

Für Bebauungen im Leitungsschutzbereich von 110-kV-Hochspannungsleitungen sind unterschiedliche Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größte Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen. Dies hat zur Folge, dass innerhalb des Leitungsschutzbereiches nur eingeschränkte Bebauungen, Bodenlagerungen und Arbeitshöhen möglich sind.

Beispiele aus der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1):

Bei Flachdächern mit harter Bedachung ist ein Mindestabstand von 5,0 m zum Leiterseil beim größten Durchhang einzuhalten. Ist keine harte Bedachung gemäß DIN 4102-7 vorhanden, ist ein Mindestabstand von 11,0 m zum Leiterseil beim größten Durchhang einzuhalten.

Zu Straßenoberflächen ist ein senkrechter Abstand von 7,0 m zum Leiterseil beim größten Durchhang einzuhalten.

Zur Geländeoberfläche ist ein senkrechter Abstand von mindestens 6,0 m zum Leiterseil beim größten Durchhang einzuhalten.

2. Der Leitungsschutzbereich ist in der Planzeichnung zeichnerisch festzusetzen.
3. Der Hinweis, dass innerhalb der Leitungsschutzbereiche die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt sind und Arbeiten bzw. Planungen innerhalb des Schutzstreifens mit Avacon Netz GmbH abzustimmen sind, ist nachrichtlich im Planteil zum Bebauungsplan zu übernehmen.

22. Februar 2021

Bei den vorangegangenen Ausführungen handelt es sich nur um eine beispielhafte und nicht komplette Auflistung von häufig in Betracht kommenden Mindestabständen nach der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1). Es sind daher nicht nur die aufgelisteten Abstände, sondern die Mindestabstände der DIN in Ihrer Gesamtheit einzuhalten. Bei Ihrer Planung sollten Sie sich über die jeweils relevanten Regelungen der DIN informieren und im weiteren Verlauf berücksichtigen.

Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte unserer Hochspannungsanlagen werden nach der Bundesimmissionschutzverordnung (26. BImSchV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013) eingehalten. Sollte Ihr geplantes Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z. B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung unserer Leitung, vom Verursacher zu tragen.

Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchVVwV, in der Fassung vom 26. Februar 2016) ergänzend zur 26. BImSchV geregelt und umfasst bei Freileitungen mit einer Spannung ab 110 kV einen Radius von 200,0 m um die jeweiligen elektrischen Anlagen.

4. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Avacon Netz GmbH vom Antragsteller ein Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte nach der 26. BImSchV und der 26. BImSchVVwV eingehalten werden.

Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich im Leitungsschutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.

Bei Dachkonstruktionen und -eindeckungen aus leitenden Baustoffen ist vom Bauherrn ein Fachmann zur Durchführung eventuell notwendiger Erdungsmaßnahmen hinzuzuziehen. Die Kosten dieser Maßnahme sind vom Verursacher zu tragen. Dieser Punkt gilt auch hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigung von elektronischen Geräten wie Computern usw.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden wird von unserer Seite keine Haftung übernommen.

4. Die Aussagen und Hinweise sind nachrichtlich im Planteil zum Bebauungsplan zu übernehmen.

22. Februar 2021

An unseren 110-kV-Hochspannungsfreileitungen können bei bestimmten Witterungsverhältnissen (Wind, Regen, Nebel oder Raureif) Geräusche/Koronaentladungen entstehen. Diese sind anlagenbedingt nicht vermeidbar und führen zu keinem Anspruch gegen die Avacon Netz GmbH.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

Die Maststandorte müssen für Instandhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen o. Ä. innerhalb des Leitungsschutzbereiches müssen mit der Avacon Netz GmbH abgestimmt werden.

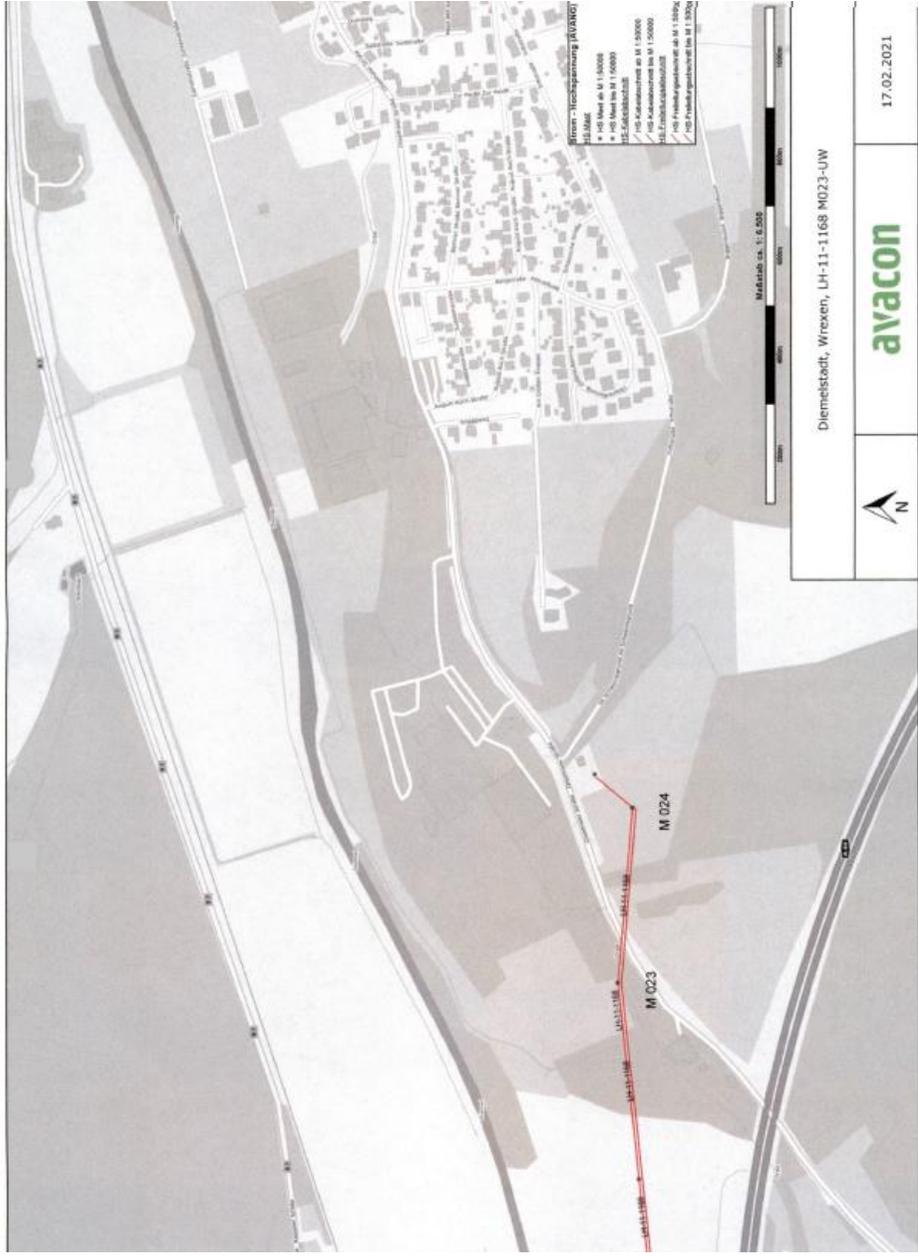
Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand zur 110-kV-Hochspannungsfreileitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 3,0 m.

Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.

Sollte eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung für Arbeiten im Leitungsschutzbereich erforderlich sein, berücksichtigen Sie bitte, dass eine Freischaltung nicht immer möglich ist. Eine benötigte Freischaltung ist mit einer Vorlaufzeit von mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Freischaltetermin von uns auf Durchführbarkeit zu prüfen. Die durch eine Verkehrssicherung oder Freischaltung entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Anschrift: Avacon Netz GmbH
Region West
Betrieb Spezialnetze
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter



eMail

Betreff: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "GI Wrexen" 25.02.2021 13:14:20
im Stadtteil Wrexen, Stadt Diemelstadt; Ihr Az.:
bip/ds18.3/bt vom 11.02.2021; WMFT: 94117483
An: s.butterweck@planungsbuero-bioline.de
Von: Nico.Meierholz@telekom.de
Priorität: Normal
Anhänge: 1

Lap1-3.pdf 841.550 Bytes 25.02.2021 13:13:51



Sehr geehrter Herr Butterweck,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Gegen die vorgelegte 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "GI Wrexen" bestehen grundsätzlich keine Einwände.

1. In Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigelegten Lageplänen ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter <https://trassenauskunftkabel.telekom.de>.

Vielen Dank!

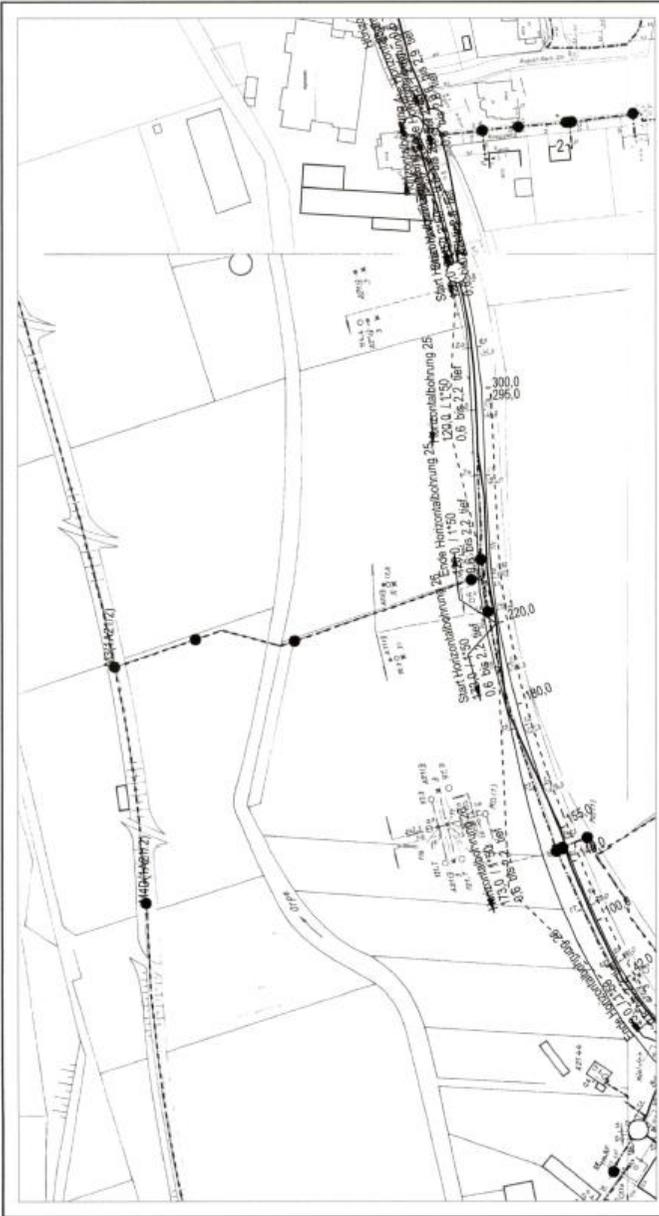
Mit freundlichen Grüßen
Nico Meierholz

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung West
PTI 15 Münster
Nico Meierholz
Referent PPB NBG Münster

Deutsche Telekom Technik GmbH PTI Münster vom 25.02.2021

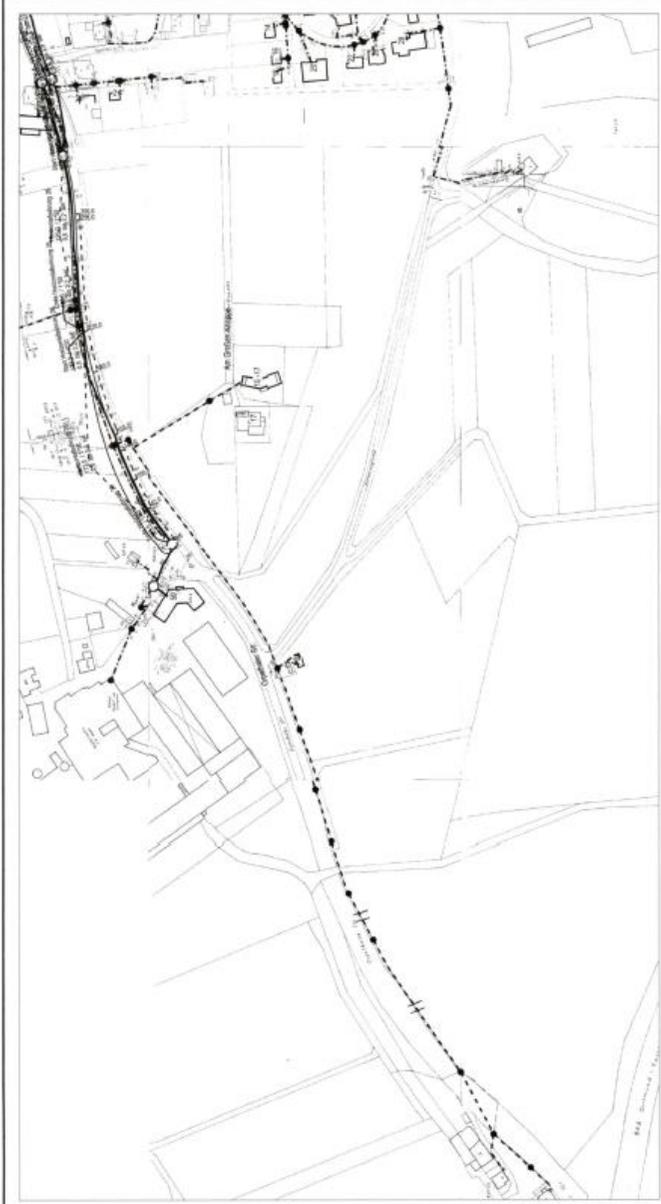
BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches Telekommunikationslinien der Telekom befinden, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind nachrichtlich im Planteil zum Bebauungsplan zu übernehmen.

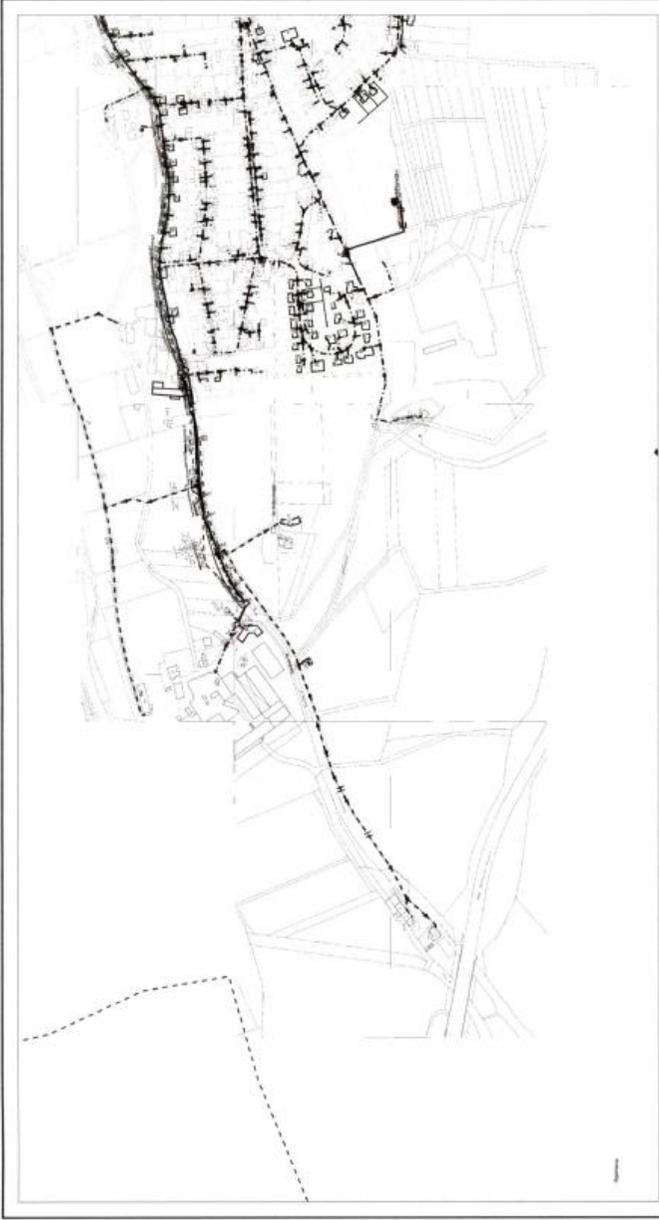


ACTW-Bez.: Kein aktiver Auftrag		ACTW-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI/NL	Wert		
PTI	Minister		
DNS	Werbung-Scherfide	AvB	1
Bemerkung		Vorb	
		Name	A1162495
		Datum	24.02.2021
		Skala	Maßstab
			Blatt
			1





		ATVM-Bez.: Kein aktiver Auftrag ATVM-Nr.: Kein aktiver Auftrag
T/NL PTI CMB Bemerkung:	West Münster Hochburg-Scharfede	Kein aktiver Auftrag Kein aktiver Auftrag
AOB VAB Name Datum	6 AT166495 25.02.2021	Lageplan Maßstab Blatt
		1:500 2



ATVW-Bez.: Kein aktiver Auftrag		ATVW-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
Titel:	West		
PTL:	Münster		
Objekt:	Neubau-Scheffels		
Stempel:	Name		
	Datum		
	A4/B		1
	V1/B		
	Name		A1182493
	Datum		25.02.2021
	Blatt		3
	Lageplan		1:5000



Deutscher Wetterdienst - Postfach 10 04 65 - 63004 Offenbach

Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

Abteilung Finanzen und Service

Ansprechpartner:
Bernd Schmidt
Telefon:
+496998062-4317
E-Mail:
Bernd.Schmidt@dwd.de

Geschäftszeichen:
PB24A/18.01.02/80-2021
Fax:
+49698062-4112
UST-ID: DE221793673

Offenbach, 25. Februar 2021

**Stellungnahme zur Bauleitplanung der Stadt Diemelstadt
Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Wrexen und 3.
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „GI Wrexen“ im Stadtteil Wrexen**

Ihr Schreiben vom 11.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Butterweck,

1. im Namen des Deutschen Wetterdienstes als Träger öffentlicher Belange bedanke ich mich für die Beteiligung an der Bauleitplanung der Stadt Diemelstadt Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Wrexen und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „GI Wrexen“ im Stadtteil Wrexen.

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Schmidt
Liegenschaften / Bauprojekte

Deutscher Wetterdienst vom 25.02.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 14 60. 34444 Bad Arolsen

Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

Aktenzeichen 34 c 2 - 2021 - 021823 - BV 10.3 Ky

Bearbeiter/in Frau Krey
Telefon (05691) 893 158
Fax (05691) 893 170
E-Mail Christiane.Krey@mobil.hessen.de

Datum 19. April 2021

Bauleitplanung der Stadt Diemelstadt

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in den Verfahren zur

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Gl Wrexen“ im Stadtteil Wrexen

Ihr Schreiben vom 11.02.2021, Ihr Zeichen blp//ds 18.3//bt

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich meine Stellungnahme zu der Bauleitplanung der Stadt Diemelstadt, 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Gl Wrexen“ im Stadtteil Wrexen, ab. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger.

Der Änderungsbereich liegt an der freien Strecke der Landesstraße Nr. 3438 im Netzknotenabschnitt von 4519 260 nach 4419 451 von ca. km 1,990 nach ca. km 2,090.

1. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann dem Bebauungsplan zunächst **nicht** zugestimmt werden. Vor dem nächsten Verfahrensschritt sind folgende Punkte abzuarbeiten und zwingend mit Hessen Mobil abzustimmen:
 1. Die 1. Änderung des Bebauungsplans sieht einen Stadtstraßenanschluss neben der neuen Zufahrt (private Verkehrsfläche) vor. Es ist davon auszugehen, dass dieser Anschluss nicht mehr gebaut werden soll. Der Geltungsbereich der 3. Änderung ist daher auf diesen Bereich auszuweiten und der Stadtstraßenanschluss ist in diesem Bereich herauszunehmen.
 2. Die ausgewiesene private Verkehrsfläche ist als Stadtstraße auszuweisen.
 3. Im Bereich der Linksabbiegespur wird ein Bereich als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen, wo Baurecht für einen Radweg geschaffen werden soll. Im weiteren Verlauf der Landesstraße in Richtung Ortseingang Wrexen werden unmittelbar neben dem Straßengrundstück Kompensationsflächen ausgewiesen. Da anzunehmen ist, dass auch hier der Radweg weitergeführt werden soll, sind seitens der Stadt Diemelstadt Aussagen zu treffen, da im Fall

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement Bad Arolsen vom 19.04.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. **Die Aussage, dass dem Bebauungsplan zunächst nicht zugestimmt werden kann wird zur Kenntnis genommen.**

Erläuterung:

Die Stadt Diemelstadt hat einen Abstimmungstermin mit dem Straßenbaulastträger durchgeführt. In dem Termin sollten die vorgetragenen Bedenken erläutert werden, um diese erfolgreich in die Planung zu integrieren.

2. **Der Anregung, den ursprünglich geplanten und aktuell rechtswirksamen Stadtstraßenanschluss als Wasserfläche und private Verkehrsfläche festzusetzen, wird entsprochen. Die Planzeichnung ist anzupassen.**

Erläuterung:

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde durchgeführt, um eine neue Betriebszufahrt für die Firma Smurfit Kappa Paper & Board GmbH zur Erschließung des westlichen Industriegebietes über einen neuen Stadtstraßenanschluss sicherzustellen. Die Flächen des

[Stellungnahme s.o.]

Stadtstraßenanschlusses befanden sich nicht im Eigentum der Stadt oder der o.g. Firma, sodass die Erschließung des Industriegebietes nicht sichergestellt ist. Daher wird beabsichtigt den Stadtstraßenanschluss zurückzunehmen und diesen in westlicher Richtung zu verlagern.

3. **Der Anregung, die private Verkehrsfläche als öffentliche Verkehrsfläche auszuweisen wird in Teilen entsprochen.**

Erläuterung:

Der Stadtstraßenanschluss wird aufgrund der erforderlichen vertraglichen Regelungen bzw. der finanziellen Ablösung in den ersten 10,0 Meter als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die weitere Erschließung erfolgt als private Straßenverkehrsfläche. Die Festsetzung ist Ergebnis des o.g. Abstimmungstermins zwischen dem Straßenbaulastträger und der Stadt Diemelstadt als Trägerin der Planungshoheit.

4. **Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.**

Erläuterung:

Der Radwegebau ist samt erforderlicher Böschung innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche möglich.

**Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement**

des Radwegebaus zusätzlich die Ausweisung der Kompensationsflächen zurückgenommen werden müsste und ein anderweitiger Ausgleich stattfinden müsste.

5. 4. Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans sollte die östliche Zufahrt entfallen und die Verkehrsströme (Besucher, Personal, LKW) geordnet werden. Dies sollte mit der Herstellung des damaligen neuen Stadtstraßenanschlusses erfolgen. Da dieser Stadtstraßenanschluss nicht realisiert werden konnte und daher die 3. Änderung aufgestellt wurde, werden Aussagen benötigt, ob diese Maßnahmen aus der 1. Änderung vorgenommen werden oder ob ein anderes Erschließungskonzept angedacht ist.
6. 5. Es ist ein Verkehrskonzept vorzulegen, dass auf alle Berührungspunkte mit der Landesstraße eingeht.
7. 6. Offensichtlich wird für den neuen Stadtstraßenanschluss ein Brückenbauwerk notwendig. Hierzu werden Aussagen benötigt, ob sich Teile des Bauwerks auf dem Straßengrundstück befinden. Eine hydraulische Berechnung ist vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Straßengrundstück der Landesstraße Nr. 3438 nicht beeinträchtigt werden kann.
8. 7. Für die weitere Planprüfung werden folgende Unterlagen und Informationen benötigt:
 - a. DTV (Verkehrsmengen und Arten der Ein- und Ausfahrten)
 - b. Knotenpunktberechnung
 - c. Sichtdreiecke
 - d. Schleppkurven (vorhanden)
 - e. Lageplan mit bemaßter Linksabbiegespur
 - f. Höhenplan
 - g. Entwässerung (Oberflächenentwässerung)
 - h. Notwendiger Grunderwerb
 - i. Bekanntgabe des vorgesehenen Aufbaus entsprechend der RStO der Anschlussbereich an die Landesstraße Nr. 3438.
9. 8. Ich weise darauf hin, dass Linksabbiegespuren abzulösen sind.
10. 9. Kosten oder anteilige Kosten werden von Hessen Mobil nicht übernommen.

Folgende Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund des Hess. Straßengesetzes (HStrG) habe ich zu dem Plan vorzubringen:

1. Die Errichtung von Pylonen oder anderer Werbeanlagen, die eine Fernwirkung erzeugen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde (Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Bad Arolsen).
2. Auf den Grundstücken des Straßenbaulasträgers der Landesstraße Nr. 3438 dürfen keine Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. Durch die weiteren Kompensationsmaßnahmen darf das Straßengrundstück nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für Ersatzpflanzungen.

5. **Der Anregung, Aussagen zum Erschließungskonzept zu treffen, wird entsprochen. Die Begründung ist zu ergänzen.**

Erläuterung:

Die Maßnahmen aus der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Gl Wrexen“ sollen erhalten bleiben. Die aktuell genutzte östliche Zufahrt soll nach dem Bau des neuen Stadtstraßenanschlusses entsprechend der planzeichnerischen Festsetzung außer Betrieb genommen werden.

6. **Der Anregung, ein Verkehrskonzept vorzulegen, dass auf alle Berührungspunkte mit der Landesstraße eingeht, wird entsprochen. Die Begründung ist zu ergänzen.**

Erläuterung:

Die zu erwartenden Verkehrsmengen sind in der Begründung zu ergänzen. Das Verkehrskonzept aus der 1. Änderung des Bebauungsplanes bleibt erhalten.

7. **Der Anregung, eine hydraulische Berechnung durchzuführen, wird nicht entsprochen.**

Erläuterung:

Bei dem Unterführungsbauwerk „Orpe“ wird berücksichtigt, dass sich der Abflussquerschnitt durch das neue Brückenbauwerk nicht verringert bzw. nachteilig verändert. Die vorhandene Gewölbebrücke bildet die geringste Querschnittsanforderung im Verlauf der „Orpe“. Die durch ein hinterlegtes digitales Geländemodell ermittelten Höhenknoten ergeben, dass - bevor der maximale Wasserspiegel die Bauwerksunterkonstruktion der vorhandenen Gewölbebrücke sowie des geplanten Unterführungsbauwerkes „Orpe“ erreicht wird - die Vorflut „Orpe“ bordvoll und oberstromig über die Uferbegrenzungen getreten ist. Die Unterkonstruktion des geplanten Unterführungsbauwerkes liegt höher als die Unterkonstruktion der vorhandenen Gewölbebrücke. Es ist vorgesehen, im geplanten Ausbaubereich den Abflussquerschnitt gegenüber dem vorhandenen zu verbreitern. Auf näher beschriebene hydraulische Nachweise wird durch den Einfluss der oberstromig vorgeschalteten „Sägemühle“ verzichtet.

8. **Der Anregung wird in Teilen entsprochen. Sichtdreiecke sind in die Planzeichnung einzufügen. Die weiteren Unterlagen sind im Rahmen der Antragsstellung vorzulegen.**

[Stellungnahme s.o.]

9. **Der Hinweis, dass die Linksabbiegespuren abzulösen sind, wird zur Kenntnis genommen.**
10. **Die Aussage, dass Kosten oder anteilige Kosten seitens des Straßenbaulastträgers nicht übernommen werden, wird zur Kenntnis genommen.**
11. **Der Einwendung, dass die Errichtung von Pylonen oder anderen Werbeanlagen der Zustimmung von Hessen Mobil bedürfen, wird entsprochen. Folgende textliche Festsetzungen sind im Bebauungsplan zu ergänzen:**
 - *Die Bauverbotszone ist frei von jeglichen Werbeanlagen zu halten.*
 - *Innerhalb der Baubeschränkungszone kann nur Werbung an der Stätte der Leistung zugelassen werden, wenn von der Anlage keine erhebliche störende Fernwirkung ausgeht. Außenwerbung ist möglichst in die Fassade zu integrieren und hat sich in Größe, Form und Farbe dem Gebäude unterzuordnen. Anlagen für Außenwerbung als Blinklicht, als laufendes Schriftband, als projizierte Lichtbilder und als spiegelnde Bilder sind nicht zulässig. Überdimensional große Anlagen und hohe Pylone entlang der klassifizierten Straßen sind nicht zulässig.*
12. **Die Aussage, dass auf den Grundstücken des Straßenbaulastträgers keine Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden dürfen, wird zur Kenntnis genommen.**

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

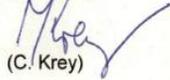
Mögliche weitere Einwendungen können erst formuliert werden, wenn die v.g. Punkte vor dem nächsten Verfahrensschritt abgeklärt wurden.

Beabsichtigte eigene Planungen habe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorzubringen.

Folgende fachliche Informationen habe ich anzuführen:

13.
 1. Von der Landesstraße gehen schädliche Immissionen (Lärm und Luftverunreinigungen) aus. Es ist Sache des Trägers der Bauleitplanung die erforderlichen Nachweise zu führen und ggf. Vorkehrungen zu treffen. Kosten oder anteilige Kosten hierfür werden durch den Straßenbaulastträger nicht übernommen.
14.
 2. Wenn für notwendige Verkabelungsarbeiten das Straßengrundstück mitbenutzt werden muss, so ist im Vorfeld ein Nutzungsvertrag abzuschließen.
 3. Die Autobahn befindet sich in Sichtweite zu dem Geltungsbereich. Im Vorverfahren wurde u. a. wegen der zulässigen Höhen die Stellungnahme auch in Bezug auf die Autobahn abgegeben. Ich weise darauf hin, dass Hessen Mobil nicht mehr für diese zuständig ist. Die Zuständigkeit liegt bei der Autobahn GmbH des Bundes. Ansprechpartner ist Herr Kühn (Tel. Nr. 0561 7667 400) oder Frau Kern (Tel. Nr. 0561 7667 403), Autobahn GmbH des Bundes, Untere Königsstraße 95, 34117 Kassel. Eine Weiterleitung seitens Hessen Mobil erfolgt nicht.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


(C. Krey)

13. **Die Aussage, dass mögliche Einwendungen erst formuliert werden können, wenn die Unterlagen ergänzt wurden, wird zur Kenntnis genommen.**

Erläuterung:

Die Stadt Diemelstadt hat einen Abstimmungstermin mit dem Straßenbaulastträger durchgeführt. In dem Termin sollten die vorgetragenen Bedenken erläutert werden, um diese erfolgreich in die Planung zu integrieren.

14. **Die Aussagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**
15. **Der Anregung wird entsprochen. Die Autobahn GmbH und das Fernstraßen-Bundesamt werden Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.**

Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg und der Handwerkskammer Kassel

Koordinierungsbüro | Postfach 101949 | 34111 Kassel

Planungsbüro Bioline
Planung | Analysen | Gutachten |
Umweltkommunikation
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels-Dalwigkthal



Geschäftsstelle:
Industrie- und Handelskammer
Kassel-Marburg
Kurfürstenstraße 9
34117 Kassel
Telefon 0561-7891 263
Telefax 0561-7891 290
E-Mail
Koordinierungsbuero@kassel.ihk.de

Verantwortlich für die
Geschäftsführung:
Bernd Blumenstein,
Handwerkskammer Kassel
Ulrich Spengler,
Industrie- und Handelskammer
Kassel-Marburg
15.03.2021

Bauleitplanung der Stadt Diemelstadt, Stadtteil Wrexen; 3. Änderung des Bebauungsplans Nr 18 "GI Wrexen" und 15. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben die oben genannten Pläne geprüft und keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen.

Jedoch möchten wir auf die unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Firma Sprick GmbH hinweisen. Das Unternehmen sollte frühzeitig in die Planungen einbezogen werden um möglichen Konflikten vorzubeugen.

Mit freundlichen Grüßen

**Koordinierungsbüro für Raumordnung
und Stadtentwicklung**

Ann-Catherine Krauss

Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung vom 15.03.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Der Anregung, das Unternehmen Firma Sprick GmbH in die Planung miteinzubeziehen, wird entsprochen. Das Unternehmen wird im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.



Stadt Diemelstadt
Fachdienst 3.1
- Bauen, Umwelt, Denkmalschutz
Lange Straße 6
34474 Diemelstadt



FACHDIENST UMWELT
NATUR-
UND LANDSCHAFTSSCHUTZ

Auf Lüllingskreuz 60
34497 Korbach
Tel. 05631 954-446
Fax 05631 954-9301
Raif.Kubosch@lkwafrk.de
www.landkreis-waldeck-frankenber.de

Korbach, den 17.03.2021.2020

Bauleitplanung der Stadt Diemelstadt,
15. Änderung des Flächennutzungsplanes und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „GI Wrexen“
im Ortsteil Wrexen

– Beteiligung der Behörden und Träger öff. Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Az.: 6.2N - 3.21-07-0145/21

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf der o.g. Planänderungen sowie dem damit vorgelegten Umweltbericht nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Die Stadt Diemelstadt plant die 15. Änderung ihres FNP und der 3. Änderung des B-Planes 18 „GI Wrexen“. Damit sollen Betriebsoptimierung und Erweiterung des örtlichen Papier verarbeitenden Betriebes „Smurfit Kappa Wrexen Paper & Board“ planungsrechtlich abgesichert werden. Von der Änderung der ursprünglichen Planung sind v.a. zentrale B-Planflächen betroffen. Umfangreiche als Grünflächen/ Entwicklungsflächen zur naturschutzrechtlichen Kompensation festgesetzte Flächen stehen dem Vorhaben entgegen und sollen deshalb verlagert werden. Alternativstandorte stehen nicht zur Verfügung.

In der Fassung des FNP sind großräumige Gewerbeflächen für die Papier verarbeitende Betriebe Sprick im Osten und Smurfit-Kappa im Westen im B-Plan 18 ausgewiesen. Zwischen den beiden Bereichen wurden in der ersten Planfassung von 1990 noch relativ großflächige Grünflächen zur Erhaltung vorgesehen. Diese Flächen wurden im Bebauungsplan 18, ebenso wie Randflächen im Osten und Südwesten der Gewerbeflächen, mit dem Ziel der Entwicklung höherwertiger Lebensräume als Kompensationsflächen für die Bebauungen festgesetzt. Dabei waren diese Zielzustände Berechnungs- und Genehmigungsgrundlage des Bebauungsplanes. Die ehemalige Kompensationsfläche 4 wurde schon bei der 1. Änderung des Planes 2014 überplant – sie ist aber nach wie vor existent. Der Süd-Nord-Verbund von ökologisch relevanten Flächen quer durch das Plangebiet hatte gemäß Flächennutzungsplan bisher Bestand. Zuletzt wurden mit der 2. Änderung des B-Planes (2019) im Osten zur Diemelau überleitende Grünlandflächen (3a) größtenteils für die Erweiterung der Fa. Sprick in Anspruch genommen und extern neu kompensiert.

Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg
Fachdienst 6.2 Umwelt - Natur- und Landschaftsschutz vom 17.03.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Mit der nun vorliegenden 3. Änderungsplanung zur planerischen Sicherung der Fa. Smurfit soll jetzt der nördliche Teil 2 der zentralen Kompensationsflächen (Zielentwicklung Flachwasserröhrichtzone 35%, Feuchtwiese 40%, 25% Weichholzuwald) in Betriebsflächen umgewandelt werden. Für deren Erreichbarkeit soll ein Teil des festgesetzten Orpebaches mit seiner Uferzone 3b (Zielentwicklung Weichholz-Auwald) überbaut werden. Es handelt sich um naturnahe Restflächen im technisch überprägten Umfeld mit wichtigen Biotopverbundfunktion zwischen dem südlich der L3438 gelegenen Offenland und der nördlich gelegenen Diemelaue. Weiterhin soll im Südwesten des Betriebsgeländes eine neue Zufahrt entstehen, für die ebenfalls die Orpe überbaut und eine festgesetzte, gehölzbewachsene Kompensationsfläche (3b – s.o.) in Anspruch genommen und werden soll. Durch die breite neue Barriere wird auch hier ein noch bestehender Biotopverbund zw. Restflächen an der Orpe zw. Betriebsgelände und Straße und der westlichen Diemelaue unterbrochen. An der Nordgrenze geht die bebaubare Fläche über den Hochwasserdamm hinaus in das gesetzlich geschützte Überschwemmungsgebiet der Diemel. In dem Zusammenhang wird die Altkompensationsfläche 3c (Auengrünland mit Baumgehölzen wechselfeuchter Standorte) überplant.

Umweltbericht Kap. 2.1.1 – Schutzgüter Arten, Ziele:

2. Wir weisen auf §21 BNatSchG zur Erhaltung und Verbesserung des Biotopverbundes in der Landschaft hin.
3. Bei den zentralen Grünflächen handelt es sich um die letzten Biotopverbundstrukturen zwischen der südl. der Orpethaler Straße (L3038) gelegenen offenen Feld-Gehölz-Landschaft und der nördlich des Gewerbegebietes angrenzenden, unbebauten Diemelaue. Die Umweltprüfung macht dazu keine Aussage. Die Artenschutzprüfung wird nicht durchgeführt. Demnach wird auch der unmittelbar südlich gelegene
4. Traditionisnistratz für Mehlschwalben und dessen Sicherungsanspruch auf den bestehenden Biotopverbund
5. zur Diemelaue nicht berücksichtigt.
- Die Eingriffe finden überwiegend auf Kompensationsflächen gem. B-Plan von 1990 statt. Es handelt sich demnach um ca. 30 Jahre alte Kompensationsmaßnahmen, die nicht nur entsprechend Ihres damals angesetzten Kompensationswertes zu berücksichtigen sind, sondern auch entsprechend Ihres erwartungsgemäßen Entwicklungszustandes. Dies gilt sowohl für die in der ursprünglichen und in der 2.
6. Änderungsfassung dargestellten Flächen 2 und 3b.
- Im Zusammenhang mit der neuen Betriebszufahrt im Westen ist geplant, die L 3438 (Orpethaler Straße) mit einer Abbiegespur 3-spurig auszubauen. Hierzu wird das südlich angrenzende, straßenbegleitende Baumgehölz überplant.
- Bei den vorgeschlagenen Ausgleichsflächen südl. der L3438 handelt es sich überwiegend um Intensivgrünland. Die Flächen wurden entsprechend der Flurstücksgrenzen dargestellt und berechnet. Allerdings sind hier die tatsächlichen Nutzungsgrenzen zu berücksichtigen und dem entsprechend über die Flächenränder ragende und in die Kompensationsberechnung einbezogene zu erhalten und Gehölzanteile abzuziehen.

Umweltbericht Kap. 2.1.2 - Ausgangssituation:

2. **Der Hinweis zur Erhaltung und Verbesserung des Biotopverbundes in der Landschaft wird zur Kenntnis genommen.**

Erläuterung:

§ 21 BNatSchG bezieht sich auf den Erhalt der oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten. Diese sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können. Das Fließgewässer „Orpe“ besitzt einen deutlich herabgesetzten Wert. Das Fließgewässer gabelt sich westlich des räumlichen Geltungsbereiches, wobei der westliche Strom in die „Diemel“ mündet. Der östliche Strom wird durch eine Wehranlage reglementiert. Das begrabte Flussbett ist durch zahlreiche Überbauungen in weiten Teilen segmentiert, eine biotopverbindende Struktur besteht durch die Überbauung und der Wehranlage nicht. Das Fließgewässer adaptiert den Charakter der umliegenden Industrielandschaft. Es durchfließt den Geltungsbereich in weiten Teilen verrohrt. Die vorhandene Gewässerstruktur wird in ihrer Gesamtbewertung mit einem sehr stark veränderten Erfüllungsgrad dargestellt. Die jeweiligen Parameter stellen eine sehr hohe Abweichung vom unbeeinflussten Naturzustand dar.

[Stellungnahme s.o.]

Der ohnehin herabgesetzte ökologische Zustand des Gewässers wird durch die Maßnahmen nicht verschlechtert. Bei einer Überbauung des Gewässers durch Brückenbauwerke ist sicherzustellen, dass in die Uferbereichen des Gewässers nicht eingegriffen wird. Weiterhin soll gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG auf regionaler Ebene die von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Felldraine sowie Trittsteinbiotope, erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, geschaffen werden (Biotopvernetzung). Die Ausgleichsmaßnahme (Extensivierung von ca. 6,5 Hektar Grünland) trägt zu diesem Grundsatz in einem umfangreichen Maß bei.

3. **Die Einschätzung, dass es sich bei der zentralen Grünfläche um eine biotopverbinde Fläche handelt, wird zur Kenntnis genommen.**

4. **Die Aussage, dass eine Artenschutzprüfung nicht durchgeführt wurde, wird zur Kenntnis genommen.**

Vertiefende Untersuchungen sind nur im Falle von Anhaltspunkten für das Vorhandensein seltener oder gefährdeter Tier- oder Pflanzenarten erforderlich - ansonsten ist grundsätzlich eine überschlägige Abschätzung ausreichend, welche Arten in welchem Umfang betroffen sind.

Die betreffenden Flächen wurden in 2017 und in 2020 von fachkundigem Personal aufgesucht. Bei den Geländebegehungen wurden keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein seltener oder gefährdeter Tier- oder Pflanzenarten festgestellt, weshalb eine vertiefende Untersuchung nicht durchgeführt wurde.

5. **Der Anregung, dass hinsichtlich der Altkompensation der ursprünglich geplante 30 Jahre alte Ziel-Zustand Kompensationsgrundlage ist, wird entsprochen.**

Erläuterung:

Für die privaten Grünflächen mit der Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, hier Fläche 2, wird ein durchschnittlicher Biotopwert in Höhe von 51,5 Biotopwertpunkten je Quadratmeter ermittelt. Für die privaten Grünflächen mit der Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, hier Fläche 3b, wird ein durchschnittlicher Biotopwert in Höhe von 44 Biotopwertpunkten je Quadratmeter ermittelt.

6. **Die Aussage, dass der Traditionsplatz der Mehlschwalbe nicht berücksichtigt wurde, wird zur Kenntnis genommen.**

Erläuterung:

Die Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) brütet in weiten Teilen ihres mitteleuropäischen Verbreitungsgebiets fast ausschließlich in dörflichen und städtischen Sekundärlebensräumen. Als europäische Vogelart gehört sie laut § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den so genannten besonders geschützten Arten. Sie brütet meist an den Außenwänden von Gebäuden in Ortslage, so dass der Zusammenhang zwischen einem Eingriff an einem

[Stellungnahme s.o.]

Gebäude und den davon betroffenen Bruten i. d. R. eindeutig hergestellt werden kann. Die Mehlschwalbe erfüllt darüber hinaus weitere Kriterien, die sie laut Runge et al. (2010) für eine vertiefte Betrachtung bei artenschutzrechtlichen Verfahren in Ortslage qualifizieren: Sie ist ein Koloniebrüter, zeigt in vielen Regionen Deutschlands gegenwärtig einen negativen Bestandstrend und wurde in der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands in Kategorie 3 als gefährdet eingestuft (Grüneberg et al. 2015; Schmolz 2017). Die Mehlschwalbe gehört somit zu den planungsrelevanten Tierarten im Rahmen der Eingriffsregelung. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es bei nesttreuen Vogelarten, die wie die Mehlschwalbe alte Nester immer wieder nutzen bzw. neue Nester bevorzugt am selben Standort errichten, ganzjährig verboten, deren Nester bzw. Fortpflanzungsstätten zu beschädigen oder zu zerstören (Lukas, Petersen 2014).

Dem § 44 Abs. 1 BNatSchG wird durch die Entwicklungsabsichten der Stadt Diemelstadt entsprochen.

Die von der Unteren Naturschutzbehörde angeregten Traditionsnistplätze für Mehlschwalben befinden sich im schwerpunktmäßig im historischen Ortskern. Hier sind einzelne Nistmöglichkeiten in der Hauptstraße, Ringstraße, Gartenstraße. Weitere traditionelle Nistplätze befinden sich an der Schule, der Kirche und den landwirtschaftlich genutzten Hofstellen. Ein Schwalbenhaus im Ortskern wird nicht angenommen.

Durch die Lage der Nistplätze wird dem Verbot nach § 44 Abs. 2 BNatSchG wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, entsprochen. Durch die Planung wird der Erhaltungszustand der lokalen Population der Mehlschwalbe daher nicht verschlechtert.

Zur Stützung der Population der Mehlschwalbe sind fünf artspezifische Nisthilfen an den baulichen Anlagen anzubringen. Die montierten Kunstnester sollen lediglich als initiiierende bzw. lenkende Maßnahme am gewählten Gebäudestandort den Anstoß für eine dauerhafte, sich selbst erhaltende Brutkolonie der Mehlschwalbe geben, in der es den Mehlschwalben auch möglich sein soll, eigene Nester („Naturnester“) zu bauen. Beim Anbringen der Nisthilfen ist zu beachten, dass eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen sicherzustellen ist. Zusätzlich ist zu gewährleisten, dass ein freier Anflug sichergestellt ist (kein „Niedrigflug“ nötig, um Standort zu erreichen; Gefahr durch Prädation Hauskatze o. a.).

7. Der Anregung, tatsächliche Nutzungsgrenzen in der Planzeichnung zu berücksichtigen, wird entsprochen.

Erläuterung:

In der Planzeichnung wird das Planzeichen „Erhalt vorhandener Gehölze“ ergänzt.

8. Die Textdarstellung als Beschreibung benötigt eine kartografische Darstellung zur Visualisierung.
Die Darstellung begründet mit dem aktuellen Entwicklungszustand die Verfügbarkeit der Flächen (vgl. auch Kap. 2.1.6). Mit Bezug auf den erforderlichen Kompensationsbedarf weisen wir auf die nachfolgenden Anmerkungen zu Kap. 5.7 hin.
9. Umweltbericht Kap. 2.1.2.4 – Artenschutz gem. § 44 BNatSchG:
Wir verweisen auf die Biotopverbundfunktion des zentralen Grünlandbereiches und unsere Anmerkungen zu den südl. nachgewiesenen Mehlschwalben (Verantwortungsart). Die Beeinträchtigung streng geschützter Arten der Fließgewässer ist zu vermeiden (ggf. Reliktpopulation der Groppe in den längeren zu überbauenden Gewässerabschnitten: bei Nachweis Abfangen und Umsiedeln vor den Baumaßnahmen). Beeinträchtigungen streng geschützter Vogelarten bei der erforderlichen Beseitigung von Gehölzen sind zu vermeiden.
10. Umweltbericht Kap. 2.1.6 – Bewertung:
Auf das Umsetzungsdefizit hinsichtlich der Altkompensation wird bei der Bewertung hingewiesen. Dies kann zwar die Verfügbarkeit der Flächen begründen. Dennoch ist nicht der aktuelle Zustand, sondern der ursprünglich geplante und jetzt 30 Jahre alte Ziel-Zustand Kompensationsgrundlage.
11. Umweltbericht 2.3.2 – Schutzgut Wasser, Ausgangssituation:
Das nördl. des Hochwasserdammes angrenzende Hochwasserschutzgebiet ist von Beeinträchtigungen freizuhalten.
12. Umweltbericht 3.2. Naturschutzrechtlicher Ausgleich:
Bei den südlich der L3438 gelegenen Kompensationsflächen 6 handelt es sich um sehr artenarmes, mit Gülle gedüngtes Intensivgrünland. Mindestens eine Fläche (Flurstücke 16 u. 17) wurde nach Luftbildeindruck ca. 2014 beackert/neu eingesät (Ackergras Lolium - 16 Wertpunkte ?). Demnach ist durch die geplante zweimalige Mahd auch bei Düngerverzicht in den nächsten Jahren erfahrungsgemäß zwar eine Abnahme von Aufwuchs, aber keine weitere Aufwertung zu erwarten. Demgemäß wäre einerseits in den ersten Jahren eine häufigere Mahd mit Nachweide zu empfehlen. Weiterhin kann es sinnvoll sein, zur Artanreicherung nach einer gewissen Aushagerung in 3 bis 5 Jahren eine Schlitzsaat mit Regiosaatgut durchzuführen.
Wir verweisen auf die Hinweise zu Kap. 5.7, nach denen ein entsprechend höherer Ausgleich erforderlich werden kann. Demgemäß sind wahrscheinlich ergänzende Maßnahmen erforderlich.
13. Umweltbericht Kap. 3.4.1 – Monitoring
Die Umsetzung der Maßnahmen ist mit Beginn der Umsetzung der Änderungen des Bebauungsplanes ebenso sicherzustellen, wie die entsprechenden Kontrollmaßnahmen (Monitoring). Es ist für die großen Flächen sicher zu stellen, dass die Umsetzung der geplanten Maßnahmen über den gesamten Zeitraum ziel- und erfolgsorientiert stattfinden und optimiert werden können, wenn der entsprechende Erfolg nicht eintritt.

8. Der Anregung eine kartografische Darstellung zur Visualisierung zu erstellen, wird gefolgt.
9. Der Anregung, dass die Beeinträchtigung streng geschützter Arten der Fließgewässer und der Vogelarten bei Beseitigung von Gehölzen zu vermeiden ist, wird entsprochen. Folgende textliche Festsetzungen sind im Bebauungsplan zu ergänzen:
- „Vor Errichtung der jeweiligen privaten, wasserquerenden Straßenverkehrsflächen ist das Fließgewässer auf Reliktpopulationen der Groppe zu untersuchen. Bei Nachweis sind die Individuen vor Beginn der Baumaßnahmen abzufangen und umzusiedeln.“
 - „Zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere, insbesondere von Vögeln, ist es nicht zulässig, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.“
- Die festgestellte Qualität der Biotopverbundfunktion der Grünfläche wird in Abrede gestellt. Erläuterungen siehe auch Punkt 2 und Punkt 5.
10. Der Anregung, dass hinsichtlich der Altkompensation der ursprünglich geplante 30 Jahre alte Ziel-Zustand Kompensationsgrundlage ist, wird entsprochen.
Erläuterung:
Für die privaten Grünflächen mit der Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, hier Fläche 2, wird ein durchschnittlicher Biotopwert in Höhe von 51,5 Biotopwertpunkten je Quadratmeter ermittelt. Für die privaten Grünflächen mit der Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, hier Fläche 3b, wird ein durchschnittlicher Biotopwert in Höhe von 44 Biotopwertpunkten je Quadratmeter ermittelt.
11. Der Anregung, das nördlich des Hochwasserdammes angrenzende Hochwasserschutzgebiet frei von Beeinträchtigungen zu halten, wird entsprochen.
12. Der Anregung, die Pflegemaßnahmen zum Ausgleich anzupassen, wird entsprochen. Folgende textliche Festsetzungen sind im Bebauungsplan zu ergänzen:
- Auf den im Plan festgesetzten Flächen 6 ist in den ersten fünf Jahren zur Aushagerung eine mindestens dreimalige Mahd mit Abräumen des Schnittguts ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkungen bei Verzicht auf jegliche Düngung durchzuführen. Eine Nachweide ist ebenfalls zu empfehlen. Je nach Entwicklung kann zur Artanreicherung nach der Aushagerung eine Schlitzsaat mit Regiosaatgut durchgeführt werden. Danach ist eine 2-schürige Mahd mit Aufnahme bzw. Entfernung des Schnittguts ist zu

[Stellungnahme s.o.]

etablieren. Das Schnittgut ist einer ordnungsgemäßen Verwendung bzw. ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Erster Mahdtermin ab Mitte Juni, möglichst in einem Zeitfenster von zwei bis drei Wochen. Zweiter Mahdtermin richtet sich nach dem zweiten Aufwuchs, in der Regel ab dem 01. September je nach Bewuchs. Eine Nachbeweidung kann alternativ zur zweiten Mahd ab dem 01. September erfolgen (kurzzeitige Nachbeweidung ohne Zufütterung, keine Standweide oder reine Koppelhaltung). Beweidung mit max. zwei Großvieheinheiten (GV) pro ha. Zur Vermeidung von erheblichen Boden- und Narbenschäden keine Beweidung bei durchnässtem Boden sowie im Spätherbst und Winter. Weiterhin ist auf Düngemittel sowie auf Pflanzenschutzmittel zu verzichten (kein Mist, Gülle, mineralischer Dünger etc.). Eine Veränderung des Bodenreliefs ist nicht zulässig.

13. Der Anregung, ein verbindliches Monitoring durchzuführen, wird entsprochen. Eine vertragliche Vereinbarung ist mit den Grundstückseigentümerinnen zu treffen.

Erläuterung:

Die Stadt Diemelstadt beabsichtigt Dritte (z. B. Investoren) vertraglich an die Durchführung von Ausgleichmaßnahmen und an die bestimmten Überwachungsmaßnahmen zu binden.

- Die Stadt hat sicherzustellen, dass die bauliche Umsetzung gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgt. Dies gilt insbesondere für die Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs sowie für die Ausführung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen.
- Die Art und Qualität der Ausführung von Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen hat gemäß den Vorgaben der Bauleitplanung zu erfolgen und ist von der Stadt durch entsprechende Kontrollen sicherzustellen.
- Realisierung und dauerhafter Erhalt sind durch dingliche Sicherung sowie durch geeignete Pflegemaßnahmen zu gewährleisten.
- Im Rahmen des Bebauungsplanes bzw. anderer Fachplanungen sind entsprechend den Entwicklungszielen der Ausgleichsmaßnahmen bzw. denen von Natur und Landschaft geeignete Zeiträume festzulegen, nach denen geprüft werden soll, ob sich Flächen oder Maßnahmen funktionsfähig und gemäß den festgesetzten Zielvorgaben entwickelt haben.
- Die Überprüfung dieser Maßnahmen ist von der Stadt sicherzustellen und hat durch einen Fachplaner, Sachverständigen oder Fachmann zu erfolgen.

Seite 4 von 4

Umweltbericht Kap. 5.7 – Kompensationsbedarf:

14. 1. Der in der Tabelle dargestellte Eingriffs-Ausgleichsbezug mit dem entsprechenden Kompensationsbedarf ist nicht nachvollziehbar. Zur flächenhaften funktionellen Zuordnung fehlt eine nachvollziehbare Kartendarstellung.
15. 2. Die Darstellung der externen Grünland-Kompensationsflächen orientiert sich an den Grenzen der Flurstücke, die nicht überall mit den Nutzungsgrenzen übereinstimmen. Die randlich darein ragenden Anteile angrenzender Gehölze sind auszugrenzen.
16. 3. Bei den überplanten, jetzt 30 Jahre alten Kompensationsflächen ist nicht die „Neuanlage“ von Nutzungstypen gem. KV zu bewerten, sondern der tatsächlich geplante und seitdem faktisch vorauszusetzende Nutzungs-/Biotoptypen sind Voraussetzung zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes. Die Flächenanteile sind entsprechend der nachvollziehbaren Entwicklungsziele Kompensationsgrundlage. Für die Fläche 2 sind dies Flachwasserröhrichte, Feuchtwiesen und Feuchtgehölze/Weichholzauwälder, für die gewässerbegleitenden Kompensationsflächen 3b ebenfalls Weichholzauwälder/Feuchtgehölze.
17. 4. Nach der Erfassung des B-Planes waren geschützte Lebensräume nach §30 BNatSchG in unterschiedlichen Flächenanteilen zu entwickeln (vgl. 3.). Die tatsächlich vorhandenen/entwickelten Anteile sind zu ermitteln und nachvollziehbar darzustellen. Im Falle der Überplanung zur Überbauung ist eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich, wenn eine Wiederherstellung erfolgen kann. Ist eine Wiederherstellung nicht möglich, muss eine Befreiung gem. §67 BNatSchG beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Im Auftrag

Ralf Kubosch
Dipl.-Biologe

14. **Der Anregung eine kartografische Darstellung zur Visualisierung zu erstellen, wird gefolgt.**
15. **Der Anregung, die Festsetzungen an die vorhanden Nutzungsgrenzen anzupassen, wird gefolgt.**
16. **Der Anregung, die tatsächlich faktisch vorauszusetzenden Nutzungs-/Biotoptypen zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs anzuwenden, wird entsprochen.**
17. **Die Aussagen, dass eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG für geschützte Lebensräume nach § 30 BNatSchG zu beantragen ist, wird zurückgewiesen.**

Erläuterung:

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird die Annahme getroffen, dass sich durch die Festsetzungen und der 30-jährige Entwicklung besonders geschützte Biotope entwickelt hätten. Hierbei handelt es sich um eine Annahme.

Die Flächen liegen inmitten eines Industriegebietes. Mit den damit verbundenen Emissionen und Bewegungen sind ständige betriebsbedingte Wirkungen auf die angrenzenden Lebensräume verbunden. Es ist nicht zu erwarten, dass sich aufgrund dieser Emissionen dieser Teil von Natur und Landschaft eine besondere Bedeutung als Biotop ausübt.

Eine Registrierung des Biotops gem. § 30 Abs. 7 BNatSchG erfolgte nicht. Daher darf angenommen werden, dass das bauplanungsrechtliche Vorhandensein eines Biotops eine andere Anerkennung gegenüber tatsächlich ausgeprägten Biotopen besitzt.



Landkreis Waldeck-Frankenberg - DER KREISAUSSCHUSS -

Landkreis Waldeck-Frankenberg, FD 6.2, 34497 Korbach

Magistrat der Stadt
Diemelstadt
Lange Straße 6
34474 Diemelstadt



Hausadresse:
34497 Korbach
Auf Lülingskreuz 60

Auskunft erteilt:

Fachdienst Umwelt
Bereich Wasser- u. Bodenschutz
Herr Schober

E-Mail:
martin.schober@lkwafrk.de

Ihr(e) Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	☎ 05631-954-864	Korbach,
	6.2-008-W-0002521-5	Telefax (05631) 954-870	23.02.2021

Bauleitplanung der Stadt Diemelstadt Bebaungsplan Nr. 18 Gl Wrexen

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Kassel liegt die Zuständigkeit für das Verfahren bei der Oberen Wasser- und Bodenschutzbehörde. Insofern erübrigt sich unsere Stellungnahme.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schober

Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg
Fachdienst 6.2 Umwelt – Wasser- und Bodenschutz vom 23.02.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. **Die Aussage, dass die Zuständigkeit bei Regierungspräsidium Kassel liegt, wird zur Kenntnis genommen.**

Regierungspräsidium Kassel

Regierungspräsidium Kassel - 34112 Kassel

Magistrat der
Stadt Diemelstadt
Lange Str. 8

34474 Diemelstadt



EINGEGANGEN AM 15. MRZ. 2021
ORNKETALETRASSE 8
35164 LFG.-DACHWURSTHOF
TEL 04354/9119-79 FAX -80

HESSEN



Geschäftszeichen 21/2L - 93d 30/09 a-20142, b-20143
Dokument-Nr.
Bearbeiter/in Frau Niklas
Durchwahl 0561 106-3114
Fax 0611 32764-1642
E-Mail gudrun.niklas@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Planungsbüro Bioline
Ihre Nachricht 11.02.2021
Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum 15.03.2021

Bauleitplanung der Stadt Diemelstadt, Stadtteil Wrexen;

15. Änderung des Flächennutzungsplans,

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „GI Wrexen“

Regionalplanerische Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB

Mit der vorliegenden Planung soll die Erweiterung der ansässigen Firma Smurfit Kappa Wrexen Paper & Board ermöglicht werden.

1. Das Plangebiet besteht aus vier räumlichen Geltungsbereichen. Im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) sind die Flächen der Geltungsbereiche III und IV als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dargestellt. Da die Flächen im Flächennutzungsplan weiterhin als „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesen werden und eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen wird, bestehen keine Konflikte mit den Regelungen des RPN.

2. Im Geltungsbereich I ist der Großteil des Flurstücks 14/1 „Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft“, die Flurstücke 12 und 13 sowie ein Streifen im Süden des Flurstücks 14/1 sind „Vorranggebiet für Landwirtschaft“. Die restlichen Flächen sind als „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand“ dargestellt. Da die Flächen, die im RPN als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ dargestellt sind, im Flächennutzungsplan weiterhin als „Flächen für die Landwirtschaft“ ausgewiesen und als solche genutzt werden, besteht diesbezüglich Zielkonformität mit dem RPN. Flächen, die im RPN als „Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft“ festgelegt sind, sind für Aufforstung oder Sukzession vorgesehen. Da die angestrebte Nutzung eine spätere Waldneuanlage jedoch nicht ausschließt, stehen auch diesbezüglich keine Festlegungen des RPN entgegen.

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 21.2 – Regionalplanung, Siedlungswesen vom 15.03.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. Die Aussage, dass für diese Bereiche keine Konflikte mit den Regelungen des RPN bestehen, wird zur Kenntnis genommen. und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Aussage, dass für den Bereich keine Konflikte mit den Regelungen des RPN bestehen, wird zur Kenntnis genommen. und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3. Der Geltungsbereich II ist im RPN fast komplett ausgewiesen als „Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand“. Der Bereich nördlich des Dammes ist als „Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz“ festgesetzt, da es sich um das Abfluss- und Überschwemmungsgebiet der Diemel bei einem 100-jährigen Hochwasserereignis handelt. In diesen Gebieten sind der schadlose Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung zu sichern und zu entwickeln und sie sind von Bebauung, Versiegelung des Bodens und Aufschüttungen freizuhalten. Gemäß den Forderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Hessischen Wassergesetzes (HWG) sind diese Flächen vor baulicher Inanspruchnahme zu schützen.
4. Auf der Fläche nördlich des Dammes, die im Überschwemmungsgebiet liegt, ist eine „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft/private Grünfläche (Ausgleichsflächen)“ geplant. Die fachlichen Belange des Hochwasserschutzes sowie die Maßnahmen, die auf dieser Fläche geplant werden, sind mit den zuständigen Wasserbehörden abzustimmen. Unter der Voraussetzung, dass durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung des Überschwemmungsgebietes erfolgt, und das Einvernehmen mit den zuständigen Wasserbehörden erwirkt werden kann, stehen der Planung im Hinblick auf diesen Belang keine Ziele der Raumordnung entgegen.
5. In der PDF-Datei mit dem Bebauungsplan ist im Geltungsbereich II (und ebenso im Geltungsbereich I) nicht eindeutig erkennbar, ob mit der sehr flächig wirkenden blauen Signatur der überbaubare Bereich festgesetzt werden soll; in der Flächennutzungsplanänderung ist dieser Bereich als gewerbliche Baufläche mit einer östlich angrenzenden Grünfläche dargestellt. Aufgrund der nicht lesbaren Signatur und einem möglichen Widerspruch zu den Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung kann zu diesem Geltungsbereich keine abschließende regionalplanerische Stellungnahme abgegeben werden.
- Des Weiteren bitte ich noch darum, folgende Änderungen an den Plan-Unterlagen vorzunehmen:
6.
 - Das Überschwemmungsgebiet sollte nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Nördlich des Dammes verläuft zwar eine blaue Linie, die der Grenze des Ü-Gebietes entsprechen könnte. Sie ist aber weder eindeutig als Ü-Gebiet gekennzeichnet noch in der Legende wiederzufinden. Stattdessen findet sich in der Legende eine flächige blaue Signatur, die sich nicht im Plan wiederfindet. Hier sollte eine eindeutigere Darstellung gewählt werden.
 - Auf Seite 14 der Begründung zum B-Plan sollte korrigiert werden, dass das Überschwemmungsgebiet im Räumlichen Geltungsbereich II liegt und nicht nördlich davon.
 - Die Verwendung des Begriffs „Räumlicher Geltungsbereich“ sollte eindeutiger bzw. differenzierter verwendet werden. Im B-Plan sind vier räumliche Geltungsbereiche dargestellt, in den Kapiteln 2.1.2 und 2.1.3 wird aber beispielsweise ausgeführt, dass „die räumlichen Geltungsbereiche überwiegend als „Gewerbliche Baufläche“ im Flächennutzungsplan dargestellt“ sind. Dies betrifft allerdings nur den Räumlichen

3. **Die Aussage, dass das Überschwemmungsgebiet der Diemel vor einer baulichen Inanspruchnahme zu schützen ist, wird entsprochen.**
4. **Die Anregung, dass die Nutzung der Flächen nördlich des Dammes (private Grünflächen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft) mit den zuständigen Wasserbehörden abzustimmen sind, wird zur Kenntnis genommen.**
- Erläuterung:
Die textlichen Festsetzungen zur Nutzung und Pflege dieser Flächen ändern sich gegenüber den rechtswirksamen Festsetzungen nicht.
5. **Der Anregung, die Schraffur zu den überbaubaren Flächen in der Planzeichnung anzupassen, wird entsprochen.**
6. **Der Anregung, das Überschwemmungsgebiet nachrichtlich zu übernehmen, wird entsprochen.**
7. **Der Anregung, die Begründung anzupassen, wird entsprochen.**
8. **Der Anregung, den Begriff „Räumlicher Geltungsbereich“ zu differenzieren, wird entsprochen.**

Geltungsbereich II, die Flächen der anderen Geltungsbereiche sind als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

9.
 - Die oben genannten Präzisierungen zu den Darstellungen des Regionalplans Nordhessen 2009 sollten in die Begründungen übernommen werden.

Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Im Auftrag

gez. Niklas

9. **Der Anregung, die Präzisierungen zu den Darstellungen des Regionalplans Nordhessen 2009 in der Begründung zu übernehmen, wird entsprochen.**

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Umweltschutz

Dezernat 31.3
Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Regierungspräsidium Kassel • 34112 Kassel

Magistrat der
Stadt Diemelstadt
Lange Straße 6

34474 Diemelstadt



Beteiligung der Abteilung Umweltschutz Kassel als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB);

Bauleitplanung der Stadt Diemelstadt, Landkreis Waldeck-Frankenberg

⇒ 15. Änderung des Flächennutzungsplanes, ST Wrexen und

⇒ 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „GI Wrexen“, ST Wrexen (Nr. 20084-85)

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. das Vorhaben ist hinsichtlich der von mir zu prüfenden wasserwirtschaftlichen Belange geprüft worden. Die mit unserer Stellungnahme vom 15.04.2019 geltend gemachten Belange zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „GI Wrexen“ sind auch weiterhin zu beachten.

2. Zwischen der Diemel und dem Betriebsgelände der Smurfit Kappa Wrexen Paper & Board verläuft ein Hochwasserschutzdamm, der teilweise innerhalb des Geltungsbereichs des o. g. Bebauungsplans liegt. Vorgesehen ist eine Erweiterung des Hochwasserschutzdamms zur Entlastung der innerbetrieblichen Verkehre. Gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 1 - 6 Hessisches Wassergesetz (HWG) in der derzeit gültigen Fassung ist an und auf Deichen und in einem Abstand von 5 m zum Deichfuß die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen sowie die Verlegung von Leitungen, das Durchführen von Abgrabungen, die Vornahme von sonstigen Veränderungen am Deichkörper oder sonstige Maßnahmen oder Verhaltensweisen, welche die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder die Standsicherheit oder Verteidigung des Deichs beeinträchtigen oder zu einer sonstigen Beschädigung der Deiche führen können, verboten.

Für die Erstellung einer Zuwegung auf den Deich ist eine wasserrechtliche Befreiung zu beantragen. Die Wasserbehörde kann von den o. g. Verboten auf Antrag befreien, wenn die Verbote im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würden (§ 49 Abs. 3 Satz 1 HWG), jedoch darf eine Befreiung nicht erteilt werden, wenn die Sicherheit des Deichs, dessen Unterhaltung oder die Deichverteidigung beeinträchtigt wird (§ 49 Abs. 3 Satz 2 HWG).

Regierungspräsidium Kassel

Dezernat 31.3 - Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz vom 01.03.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. **Die Aussage, dass die vom 15.04.2019 geltend gemachten Belange zur 2. Änderung des Bebauungsplanes NR. 18 „GI Wrexen“ auch weiterhin zu beachten sind, wird zur Kenntnis genommen.**

Erläuterung:

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes bezieht sich auf einen anderen Bereich. Dieser Bereich ist kein Gegenstand des räumlichen Geltungsbereiches.

2. **Die Aussage, dass für die Erstellung einer Zuwegung auf dem Deich eine wasserrechtliche Befreiung zu beantragen ist, wird zur Kenntnis genommen.**

Erläuterung:

Eine Inanspruchnahme der Dammkrone (Zuwegung) wird in Abstimmung mit der oberen Wasserbehörde nicht mehr verfolgt.

3. Der Geltungsbereich grenzt im Norden an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Diemel. Wie bereits in der Stellungnahme vom 15.04.2019 erwähnt, ist nach § 78 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der derzeit gültigen Fassung die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist an die Grenze des festgesetzten Überschwemmungsgebietes anzupassen. Für die Anpassung kann der digitale Datensatz des Überschwemmungsgebietes über das Geoportal Hessen als WMS-Datei bezogen werden (<http://geoportal.hessen.de/>).

Im Nordosten des Geltungsbereichs verlaufen die Überflutungsgrenzen eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ₁₀₀) sowie die Überflutungsgrenzen eines extremen Hochwasserereignisses (HQ_{Extrem}) außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Diese Überflutungsgrenzen werden als Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten bezeichnet und sind im Hochwasserrisikomanagementplan Diemel / Weser dargestellt. Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind nach § 78 b Abs. 1 WHG Gebiete, für die nach § 74 Abs. 2 WHG Gefahrenkarten zu erstellen sind und die nicht nach § 76 Abs. 2 oder Abs. 3 WHG als Überschwemmungsgebiete festgesetzt oder vorläufig gesichert sind.

Bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches entsprechend (§ 78 b Abs. 1 Nr. 1 WHG). Zusätzlich sind die Belange des Hochwasserschutzes verbalargumentativ innerhalb der Begründung und dem Umweltbericht abzarbeiten.

Das Gewässer Orpe durchfließt den Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans und ist unmittelbar von den geplanten Änderungen betroffen. Auf dem Firmengelände soll die Orpe in den räumlichen Geltungsbereichen I und II in Form von Brückenbauwerken teilüberbaut werden. Im räumlichen Geltungsbereich I ist eine Zuwegung von der Landesstraße 3438 (Orpethaler Straße) zum Firmengelände geplant. Zwei weitere Brückenbauwerke mit einer Gesamtlänge von 82,5 Metern sind im räumlichen Geltungsbereich II vorgesehen.

Wie bereits in der Stellungnahme vom 15.04.2019 erwähnt, sind gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot). Durch die Schließung der bisher offenen Gewässerabschnitte tritt eine entsprechende Verschlechterung ein. Die Verrohrung ist daher auf die minimal erforderlichen Bereiche (z. B. Überfahrten, etc.) zu beschränken, bzw. es ist gänzlich auf einen Verbau zu verzichten.

6. Durch die im Nahbereich des Gewässers vorgesehenen Änderungsmaßnahmen wird der Gewässerrandstreifen der Orpe beeinträchtigt. Der Gewässerrandstreifen besitzt gemäß § 38 WHG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 HWG im Außenbereich eine Breite von zehn Metern und im Innenbereich im Sinne der §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches eine Breite von fünf Metern, gemessen ab der Böschungsoberkante. Im Gewässerrandstreifen sind nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HWG die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind und die Ausweisung von Baugebieten durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch verboten. Der Bebauungsplan ist, wie in der Stellungnahme vom 15.04.2019 bereits mitgeteilt, entsprechend anzupassen.

3. **Der Aussage, dass in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete nach Wasserhaushaltsgesetz nicht zulässig ist, wird entsprochen. Das Baugebiet (Industriegebiet) ist an die Grenze des festgesetzten Überschwemmungsgebietes anzupassen.**

4. **Der Anregung, dass die Belange des Hochwasserschutzes innerhalb der Begründung und dem Umweltbericht verbalargumentativ abzarbeiten sind, wird entsprochen. Die Begründung ist zu ergänzen.**

Erläuterung:

In das festgesetzte Überschwemmungsgebiet wird nicht eingegriffen. Nachteilige Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

5. **Der Anregung, die Überbrückung der „Orpe“ auf die minimal erforderlichen Bereiche zu beschränken, wird entsprochen.**

Erläuterung:

Um die Erschließung des Industriegebietes über den neuen Stadtanschluss planungsrechtlich zu sichern, ist eine Überstellung des Fließgewässers „Orpe“ erforderlich. Hierfür wird eine private Straßenverkehrsfläche auf dem Grundstück ausgewiesen. Die Verkehrsfläche überstellt das Gewässer in einer Breite von 15,5 Meter. Um dem § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu entsprechen, wird gleichzeitig eine öffentliche Verkehrsfläche (20,5 Meter) planungsrechtlich zurückgenommen und stattdessen als „Wasserflächen“ festgesetzt. Durch die Verlagerung wird das Gewässer nicht nachteilig beeinträchtigt. Durch die Verlagerung der Erschließungsanlage an die bestehende Gebäudesubstanz wird die Segmentierung des Gewässers herabgesetzt.

Das Brückenbauwerk im Zentrum des Plangebietes soll planungsrechtlich um 5,0 Meter erweitert werden. Die Erweiterung soll der Sicherheit der innerbetrieblichen Abläufe dienen,

indem die unterschiedlichen Verkehre (Zulieferung und Transport innerhalb) getrennt werden und das Kollisionsrisiko minimiert wird.

Das Ziel der Planung ist die Erweiterung des Industriegebietes in östliche Richtung um ca. 6.000 Quadratmeter. Durch die Lage der Industriefläche östlich der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Erschließung der Fläche nicht möglich. Durch einen Rückbau und einer Verlagerung der Abwasserbehandlungsanlage könnte die Fläche u.U. erschlossen werden. Alternativ zum Rückbau der Abwasserbehandlungsanlage kann die Fläche über das südlich liegende Industriegebiet erschlossen werden. Da die beiden Industrieflächen durch das Fließgewässer „Orpe“ und dessen Uferandstreifen voneinander getrennt sind, ist eine Querung des Gewässers erforderlich. Während es sich bei den beiden o.g. Brückenbauwerken um die Erweiterung und Verlagerung des Bestandes handelt, ist hier eine neue Querung des Gewässers erforderlich.

Das Fließgewässer „Orpe“ wird in den Gewässertyp „*feinmaterialreiche, silikatische Mittelgebirgsbäche (s)*“ eingestuft. Die „Orpe“ durchzieht, in wesentlichen Teilen verrohrt, das Betriebsgelände. Daher adaptiert das Fließgewässer den Charakter der umliegenden Industrielandschaft. Die vorhandene Gewässerstruktur wird in ihrer Gesamtbewertung mit einem sehr stark veränderten Erfüllungsgrad dargestellt. Die jeweiligen Parameter stellen eine sehr hohe Abweichung vom unbeeinflussten Naturzustand dar. Auf der siebenstufigen Skala erreicht die Gesamtbewertung bestenfalls einen Erfüllungsgrad der Güteklasse IV (deutlich veränderte Gewässerabschnitte), begründet in einem sich als Grünland darstellendem Gewässerumfeldes, für welches planungsrechtlich bereits die Möglichkeit einer Versiegelung besteht. Die originären gewässermorphologischen Parameter erfahren durchweg eine schlechtere Bewertung. Durch die vorhandenen Wehre zur Energiegewinnung sowie der Kanalisierung der Orpe unter- und oberhalb des Geltungsbereichs ist die biologische Ausstattung sehr stark eingeschränkt. Merklich veränderte Attribute (Güteklasse V) sind u.a. das Längsprofil, das Querprofil, die Sohlstruktur und die Uferstruktur rechts. Einen Erfüllungsgrad eines stark geschädigten bzw. sehr stark veränderten Gewässerabschnittes (Güteklasse VI) weisen die Laufentwicklung und die Uferstruktur links auf. Das Gewässerumfeld links besitzt eine vollständige Veränderung.

Bei einer Überbauung der „Orpe“ soll vermieden werden in das Ufer (bis Böschungskante) einzugreifen. Unter dieser Voraussetzung ist keine nachteilige Beeinträchtigung des teilbegradigten Fließgewässers zu erwarten.

6. **Der Aussage, dass die Ausweisung von Baugebieten an die nach Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Gewässerrandstreifen anzupassen sind, wird entsprochen.**

7. Bei den geplanten Brückenbauwerken auf dem Firmengelände handelt es sich um Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 WHG. Gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 HWG bedarf die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern der Genehmigung, welche jedoch nur unter den in § 22 Abs. 1 Satz 2 HWG genannten Voraussetzungen erteilt werden darf. Dies trifft auf die Erstellung einer Zuwegung von der Orpethaler Straße auf das Firmengelände sowie auf die im Geltungsbereichen II vorgesehenen Brückenbauwerke zu.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Thiel

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

7. **Die Aussage, dass die geplanten Brückenbauwerke einer Genehmigung bedürfen, wird zur Kenntnis genommen.**

eMail

Betreff: Stadt-Diemelstadt-Wrexen-Beteiligung gemäß § 4 24.02.2021 12:35:11
BauGB, Stellungnahme RP-KS Dezernat 31.5
An: s.butterweck@planungsbuero-bioline.de
Von: Anja.Bohne@rpks.hessen.de
Priorität: Normal
Anhänge: 0

TÖB-Beteiligung Bauleitplanung

Bauleitplanung der Stadt Diemelstadt

- a) 15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Wrexen
- b) 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Gl Wrexen“ im Stadtteil Wrexen

Stellungnahme Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.5:

1. Bereich Kommunales Abwasser, Gewässergüte:
Liegt in der Zuständigkeit der UWB.

Bereich Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe:
Belange werden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anja Bohne

Dezernat
Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 3675
Fax: +49 (611) 327640913
Web: www.rp-kassel.hessen.de
E-Mail: Anja.Bohne@rpks.hessen.de

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 31.5 – Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe vom 24.02.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. **Die Aussagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Regierungspräsidium Kassel



Regierungspräsidium Kassel - Postfach 1861 - 36228 Bad Hersfeld

Magistrat der
Stadt Diemelstadt
Lange Straße 6
34474 Diemelstadt

Geschäftszeichen RPKS - 34-61 d 01/32-2020/3
RPKS - 34-61 d 02/32-2020/1
Dokument-Nr. 2021/218920
Bearbeiterin Iris Schmidt
Durchwahl 0561 106-2915
Fax 0611 327640708
E-Mail Iris.Schmidt@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht
Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld
Datum 22.02.2021

Bauleitplanung der Stadt Diemelstadt, ST Wrexen

15. Änderung des Flächennutzungsplanes und

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „GI Wrexen“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Hier: **Stellungnahme des Dezernates 34 (Bergaufsicht)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o. g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet von dem Bergwerksfeld „Twiste“ (Kupfererze) überdeckt wird. Es wird empfohlen die Bergwerkseigentümerin Twiste Copper GmbH, Wolbecke 1, 57368 Lennestadt, Tel.: 02721/835331, zum Vorhaben zu hören.

Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Schmidt

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Regierungspräsidium Kassel

Dezernat 31.5 – Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wasser-gefährdende Stoffe vom 24.02.2021

BESCHLUSSEMPFEHLUNGEN

1. **Die Aussage, dass vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus dem Vorhaben nicht entgegenstehen, wird zur Kenntnis genommen**

BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN

[Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB]

STELLUNGNAHMEN MIT ANREGUNGEN

Mit Schreiben vom

STELLUNGNAHMEN OHNE ANREGUNGEN

Mit Schreiben vom

Magistrat der Stadt Bad Arolsen
Bürgermeister der Stadt Marsberg

18.02.2021
17.02.2021

KEINE STELLUNGNAHMEN ABGEGEBEN

Magistrat der Stadt Volkmarsen
Bürgermeister der Hansestadt Warburg

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

[Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB]

STELLUNGNAHMEN MIT ANREGUNGEN

Mit Schreiben vom

STELLUNGNAHMEN OHNE ANREGUNGEN

Mit Schreiben vom



TEIL A PLANZEICHNUNG - NACH DER ÄNDERUNG

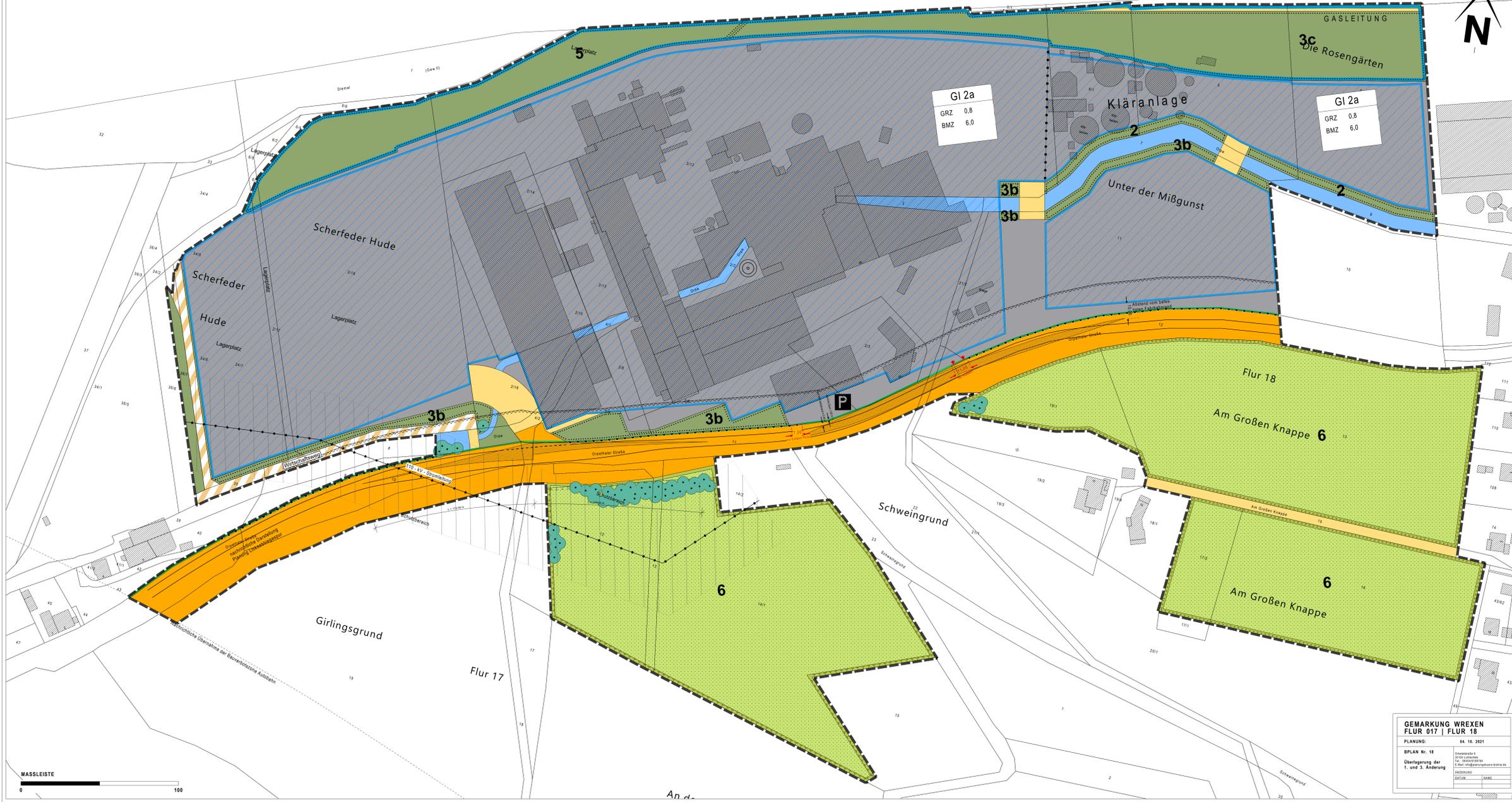


Table with planning details: Gemarkung Wrexen, Flur 017 | Flur 18, PLANUNG: 04.10.2021, SPLAN Nr. 18, Oberlegung der 1. und 3. Änderung.

der Avacorn Netz GmbH vom Antragsteller ein Nachweis zu erbringen, dass die entsprechenden Grenzwerte eingehalten werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Dachkonstruktionen und einwirkenden ausbleibenden...

DEMKMALSCHUTZ Bei Erarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundamente...

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH In Planbereichen befinden sich Telekommunikationsleitungen der Telekom. Diese versorgen die vorhandene Bebauung...

HESSEN MOBIL STRAßEN- UND VERKEHRSMANAGEMENT Von der Landesstraße gehen schädliche Immissionen (Lärm und Luftverunreinigungen) aus. Es ist Sache des Trägers...

AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERK

Aufgestellt nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Bauutzungsverordnung (BauUV), der Planzeichenverordnung (PlanZV) sowie § 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) jeweils in der zum Zeitpunkt der Offenlegung gültigen Fassung

- 1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 BauGB) Beschluss vom Öffentlich bekannt gemacht.
2. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 Abs. 1 BauGB) Öffentlich bekannt gemacht.
3. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 Abs. 2 BauGB) Öffentlich bekannt gemacht.
4. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN (§ 4 Abs. 1 BauGB) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN (§ 4 Abs. 2 BauGB) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
6. SATZUNGSBESCHLUSS (§ 10 BauGB) Der Stadtvorstand hat in seiner Sitzung am die vorgeschriebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und die 3. Änderung des Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB als Sitzung beschlossen. Das Ergebnis der Abwägung wurde mitgeteilt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

TEIL B PLANZEICHEN UND TEXTFESTSETZUNGEN

1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Der Anwendungsbereich der textlichen Festsetzungen ist durch den zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich festgesetzt. Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches beträgt 254.365 Quadratmeter. Rechtsseitig haben ausschließlich die Festsetzungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "GI Wrexen".

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 1 BauGB)

A. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 bis 23 BauUV)

2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen (Baugebiete) werden gem § 9 BauUV als "Industriegebiete" (GI) festgesetzt.

Industriegebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 9 BauUV)

In den Industriegebieten (GI) sind Ausnahmen nach § 9 Abs. 3 BauUV zugelassen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Einzelhandelsbetriebe nicht zugelassen.

Ausnahmsweise zulässig sind Verkaufsflächen innerhalb von produzierenden, reparierenden oder installierenden Betrieben, die zur Vermarktung eigener bzw. weiterverarbeiteter Erzeugnisse erforderlich sind. Die Verkaufsfläche darf nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen (2 Prozent der GRZ).

Zulässig sind gemäß § 1 (5) BauUV nur Betriebe, von deren Anlagen keine störenden bodennahen Geräusche- oder Schallemissions (Gas- oder stauförmig) ausgehen; die Emissionen sind nach Ziffer 4 der TA-Luft in der jeweils gültigen Fassung abzuweilen.

Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinflüsse durch Lärm sind bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zu treffen, die die Schallemissionen auf einen Gesamtcharakteristikkoeffizienten für das Gebiet:

- GI 1 von 102 dB tags / 88 db nacht
- GI 2 und GI 2a von 124 dB tags / 109 db nacht

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 14 Abs. 5 BauUV)

3 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 bis 23 BauUV)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 BauUV sind als Obergrenze für das Maß der baulichen Nutzung im Baugebiet GI 2a folgende Festsetzungen zulässig:

- (1.1) Grundflächenzahl (GRZ): 0,80
- (1.2) Baumanzahl (BMZ): 6,0
- (1.3) Gesamthöhe (GH) in Meter: 25,00

Die Gesamthöhe der baulichen Anlagen ist in allen Baugebieten definiert als die Firstlinie, die oberste schattenerleuchtete Kante oder der höchste Punkt einer baulichen Anlage. Die Geländehöheform als Bezugspunkt für die Bestimmung der Höhe der baulichen Anlagen wird im Baugemeinheitsverzeichnis festgelegt (§ 2 Abs. 5 Hessische Bauordnung).

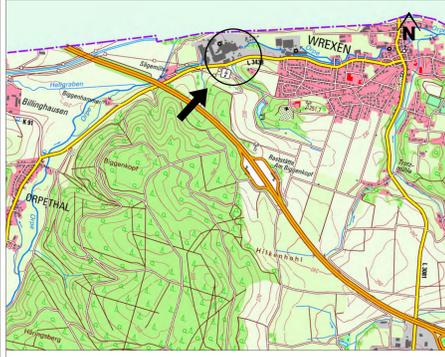
- (1.3.1.3) In dem Industriegebiet wird die maximale Höhe der baulichen Anlagen mit einer Oberkante von 25,00 Meter über dem höchsten Geländeanschnitt der baulichen Anlage mit der Geländehöheform festgesetzt. Eine entsprechende Höhenbestimmung ist bei den Baugemeinheitsverzeichnissen vorzuziehen.
(1.3.1.3.1) Ausnahmsweise können auf 10 Prozent der überbauten Fläche der baulichen Anlage, aber maximal auf 100 Quadratmeter, Gebäude- und Anlagenfläche bis zu einer Oberkante von 35,00 Meter zugelassen werden, wenn deren Grundfläche 100 Quadratmeter nicht überschreitet.
(1.3.1.3.2) Ausnahmsweise kann die maximale Höhe für technische An- und Aufbauten sowie für Industriekamine und Schornsteine bei Nachweis der technischen Notwendigkeit überschritten werden. Die Überschreitung ist auf eine maximale Höhe mit einer Oberkante von 65,00 Meter über dem höchsten Geländeanschnitt der baulichen Anlage mit der Geländehöheform begrenzt.
4 BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
(4.1) Es sind Gebäude in abweichender Bauweise (a) zulässig. In der abweichenden Bauweise gelten die Eigenschaften der offenen Bauweise mit der Maßgabe, dass auch Gebäude mit mehr als 50 Meter Länge zulässig sind. An den Grundstücksgrenzen gelten die Abstandsregeln der Hessischen Bauordnung.
(4.2) Die überbaubare Grundstücksfläche wird gem § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 1 BauUV durch Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) überbaubare Grundstücksflächen
6 FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
(6.1) Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20,0 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn und bauliche Anlagen gleicher Art, die über Zufahrten an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, dürfen innerhalb der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, nicht errichtet werden. Dies gilt für Aufbauten und Abgrabungen größeren Umfangs entsprechend.
(6.2) Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
7 VERKEHRSFÄCHEN SOWIE VERKEHRSFÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
(7.1) Verkehrsfläche öffentliche Straßenverkehrsfläche
(7.2) Verkehrsfläche private Straßenverkehrsfläche
(7.3) Straßenbegrenzungslinie auf öffentlicher Straßenverkehrsfläche
(7.4) Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung öffentliche Straßenverkehrsfläche
(7.5) Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg / Zufahrt Industriegebiet
(7.6) Bereich ohne Ein- und Ausfahrten
(7.7) Ein- und/oder Ausfahrten (in Abhängigkeit der textlichen Bezeichnung im Plan)

- (7.8) Öffentlicher Parkplatz
(7.9) Schienenfahrweg, Schienenweg: An Knotenpunkten, Rad-/Gehwegüberfahrten und Überquerungen stellen sind für wartepflichtige Kraftfahrzeuge, Radfahrer und Fußgänger Mindestfelder zwischen 0,80 Meter und 2,50 Meter Höhe von ständigen Sichtbehindern, parkenden Kraftfahrzeugen und sich abblenden dem Verkehr zu schaffen.
8 FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
(8.1) Hochspannungsführung 110 kV mit Sicherheitsstreifen
(8.2) In dem nach 8.1 gekennzeichneten Bereich sind zulässig: Bauvorhaben und Anpflanzungen nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Stromversorgungsunternehmen. Bau- und Anbauten sind so anzufertigen, dass ihre Schwenkbereiche den Sicherheitsstreifen nicht berühren. Für die grundsätzliche Gestaltung sind standortgerechte Wäldergestaltung und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leitern einhalten.
9 PRIVATE GRÜNLÄGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
(9.1) Private Grünfläche
10 WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)
(10.1) Wasserflächen "Fließgewässer" "Orpe"
(10.2) Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz
(10.3) Nachrichtliche Übernahme Überschneidungsgebiet
(10.4) Hochwasserschutzdamm
11 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 9 BauGB)
(11.1) Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 19 BauGB)
(11.2) Zulässig sind landwirtschaftliche Nutzungen in Form von Wiese- und Weidewirtschaft, berufsmäßiger Imkerei, Weinbau sowie Erwerbsobstbau.
12 FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
(12.1) Zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere, insbesondere von Vögeln, ist es nicht zulässig, Bäume, die außer-

- halb des Waldes, von Kurzmiebspflanzen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu bewässern; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschneure bei der Beweidung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.
(12.2) Für die private Außenbeleuchtung sind "insektenschonende" Leuchtmittel mit geringem UV-Anteil zu verwenden. Es sind Leuchtmittel mit einem Lichtfarbspektrum unterhalb von 3.000 Kelvin (warmes Weißlicht - 2.700 bis 3.000 Kelvin) oder gelbes bzw. berendensches Licht (ca. 1.900 Kelvin) zu verwenden. Beleuchtungsgerechnungen sind so zu installieren, dass der Fernwirkungseffekt möglichst gering bleibt.
(12.3) Die im Geltungsbereich vorhandenen Laubbäume und -sträucher sind so weit wie möglich zu erhalten; wenn sie einer unrentiblen Bebauung der entsprechenden Grundstücksflächen nicht entgegenstehen, bei Verlust sind sie gleichwertig zu ersetzen. Im Rahmen von Rodungsmaßnahmen sind landschaftspolitische Solitärbäume zu erhalten.
(12.4) Umgrenzung für Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) (Nummerierung beispielhaft, Maßstab siehe 10 bis 107)
(12.5) Flächen 2a Auf den im Plan festgesetzten Flächen 2a sind 35 Prozent als Wasserfläche (Röhrichtzone), 40 Prozent als Feuchtwiese und 25 Prozent als Gehölzstandort auszubauen. Die Gehölzstandorte sind anteilmäßig mit Schwarzerle (35 Prozent), Silberleiche (30 Prozent), Silberweide (5 Prozent), Bruchweide (10 Prozent), Traubeneiche (10 Prozent), Salweide (5 Prozent), Korbweide (5 Prozent) zu bepflanzen.
(12.6) Flächen 3a Auf den im Plan festgesetzten Flächen 3a sind fächendeckend Laubbäume in durchmischter Anordnung und in artgerechten Abständen zu pflanzen. Dabei sind mindestens 60 Prozent der folgenden Arten zu verwenden: Schwarzerle, Spitzahorn, Silberleiche, Traubeneiche, Roter Hainbuche, Esche, Silberweide, Salweide, Aschweide, Holunder, Gemeiner Schneeball, Föhnlöhle.
(12.7) Flächen 3c Auf den im Plan festgesetzten Flächen 3c sind 20 Prozent der Fläche mit Gehölzgruppen, deren Einzelgröße 40-60 Quadratmeter beträgt, fächendeckend in durchmischter Anordnung und in artgerechten Abständen zu pflanzen. Dabei sind mindestens 60 Prozent der folgenden Arten zu verwenden: Schwarzerle, Silberleiche, Traubeneiche, Roter Hainbuche, Bruchweide, Salweide, Aschweide, Holunder, Gemeiner Schneeball.
(12.8) Flächen 6 Die im Plan festgesetzte Fläche 6 ist nach erfolgter Abgrabung in einer Breite von 25-30 m der natürlichen Sukzession zu überlassen.
(12.9) Flächen 6 Auf den im Plan festgesetzten Flächen 6 ist in den ersten fünf Jahren zur Ausprägung einer mindestens dreimaligen Mahd mit Abmähen des Schnittguts ohne zeitliche Bewirtschaftungsbeschränkungen bei Verzicht auf jegliche Düngung durchzuführen. Eine Nachweide ist ebenfalls zu empfehlen. Je nach Entwicklung kann zur Artenerhaltung nach der Aufarbeitung eine Schnittzeit mit Regeneratort durchgeführt werden. Danach ist eine zweijährige Mahd mit Aufnahme bzw. Entwertung des Schnittguts zu etablieren. Das Schnittgut ist einer ordnungsgemäßen Verwendung bzw. ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Erster Mahdtermin ab Mitte Juni, möglich in einem Zeitraumen von zwei bis drei Wochen. Zweiter Mahdtermin nicht später als am zweiten Aufwuchs, in der Regel ab dem 01. September nach Brauche. Eine Nachweidung kann alternativ zur zweiten Mahd ab dem 01. September erfolgen (kurzzeitige Nachweidung ohne Zülführung, keine Stoppelweide oder reine Koppweidung). Beweidung mit max. zwei Großvieheinheiten (GV) pro ha. Zur Vermeidung von erheblichen Boden- und Nachschäden keine Beweidung bei durchstehenden Boden sowie im Spätherbst und Winter. Weiden ist auf Düngemittel sowie auf Pflanzenschutzmittel zu verzichten (kein Mist, Gülle, mineralischer Dünger etc.). Eine Veränderung des Bodenlebens ist nicht zulässig.
(12.10) Vorhandene Erntebäume zu erhalten
(12.11) Vorhandene Gehölze zu erhalten
(12.12) Bei Neubauten ist an Glasflächen, die größer als 2,5 Quadratmeter sind, das Risiko der Kollision von Vögeln durch die Verwendung von Vogelkollern zu mindern.
(12.13) Auf dem Betriebsgelände sind baulichen Anlagen mit einer Traufhöhe von weniger als 10,00 Meter sind innerhalb der dreieinhalbigen Traufkante drei Kunststräucher zur Anreicherung von Mischschwalben zu errichten.

- (12.14) Der Uferbereich des Grundstücks mit der Bezeichnung: Gemarkung Wrexen, Flur 18, Flurstück 7, ist bei einer Inanspruchnahme durch ein Brückenbauwerk bis zur Böschungskante in seinem Zustand zu erhalten. Zur Eingriffsminderung ist es zulässig, das Brückenbauwerk um maximal 10,00 Meter west- oder östseitig entlang der Böschungskante zu versetzen.
B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 91 HBO)
13 AUßERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)
(13.1) Den Betriebsgebäuden ist durch Bauwerkgestaltung, Materialwahl und durch die Farbgebung besonders hohe Gestaltungsqualität zu geben. Bei Materialwahl und Farbgebung der Gebäude sind gedeckte Farben zu wählen. Die Fassaden sind zur Abschwächung der Wirkung von Gebäudehöhe und Gebäudehöhe farblich oder durch Bauelemente zu gliedern.
(13.2) Betreibliche Trennwände (Betondecken), Bauhöhe max. 10,0 Meter, für nicht überdeckte Flächen (aus Brandschutzgründen).
14 GESTALTUNG VON EINERIEDUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 91 Abs. 1 Nr. 2 HBO)
(14.1) Zuanlagen entlang der Landesstraße Nr. 3438 dürfen auf dem Straßenrandstück nicht errichtet werden und müssen einen Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 Meter zum befestigten Fahrbahnrand einhalten. Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.
15 GESTALTUNG UND BEGRÜNNUNG VON GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)
(15.1) Auf den Stellplatzflächen des Industriegebietes ist bei sechs Stellplätzen mindestens 1 großkroniger, hochstämmiger Laubbau zum pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten.
(15.2) Auf den sonstigen, nicht zu überbauenden Grundstücksflächen ist je 500 qm ein großkroniger, hochstämmiger Laubbau zu pflanzen.
(15.3) Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 180/20 Zentimeter, gemessen in 1,00 Meter Höhe über dem Erdniveau, aufweisen.
16 GESTALTUNG VON WERBEANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 91 Abs. 1 Nr. 4 HBO)
(16.1) Die Werbeanbauten sind frei von jeglichen Werbeanlagen zu halten.
(16.2) Innerhalb der Baubeschränkungszone kann nur Werbung an der Stelle der Leitung zugelassen werden, wenn von der Anlage keine erhebliche störende Fernwirkung ausgeht. Außenwerbung ist möglichst in die Fassade zu integrieren und hat sich in Größe, Form und Farbe dem Gebäude unterzuordnen. Anlagen für Außenwerbung als Blinkyts, als laufendes Schriftband, als projizierte Lichtbilder und als bewegte Bilder sind nicht zulässig. Überdimensional große Anlagen und hohe Pyramen entlang der klassifizierten Straßen sind nicht zulässig.
TEIL C NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE (§ 9 Abs. 6 BauGB)
ALLTAGS- ODER ALLTAGSVERDÄCHTIGKEITSLÄSSEN
Hinden bei Bodenungründen für die öffentliche Aufnahmefähigkeit festgelegt, so sind die Arbeiten in diesen Bereichen zu unterbrechen und das Regierungsvorgangskassel zwecks Festlegung der weiteren Vorgehensweise einzuschalten.
AVACORN NETZ GMBH - 110-kV LEITUNG
Für Bebauungen im Geltungsbereich von 110-kV-Hochspannungsleitungen sind unterschiedliche Mindestabstände zu den Leitern einzuhalten. Bei der Errichtung der Abstände ist unter der Leitung der größte Durchhang und seitlich der Leitung die größtmögliche Ausschlaglinie der Leiterteile bei Wind anzunehmen. Dies hat zur Folge, dass innerhalb des Leitungsschutzbereiches nur eingeschränkte Bepflanzungen, Bodenlagerungen und Arbeitshöhen möglich sind. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist

ÜBERSICHTSPLAN o. M.



STADT DIEMELSTADT 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "GI Wrexen" Stadtteil Wrexen PLANENTWURF zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

BEGRÜNDUNG [gem. § 2a BauGB]

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Gl Wrexen“

Stadt Diemelstadt

Erweiterung der Industrieflächen zur Optimierung der Betriebsabläufe



- 12.11.2021 -

Begründung zum Planentwurf

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB // Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 2 Abs. 2 BauGB // Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

KURZFASSUNG

Die Firma Smurfit Kappa Wrexen Paper & Board möchte ihren Betrieb erweitern und optimieren, um den aktuellen Markterfordernissen Rechnung tragen zu können. Dazu beabsichtigt das Unternehmen im Zentrum des Betriebsgeländes die Betriebsflächen, hauptsächlich für die Lagerung von Papierballen, zu erweitern. Diesem Vorhaben stehen im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Kompensationsmaßnahmen entgegen, die nunmehr verlagert werden müssen. Für die Erreichbarkeit der zusätzlichen Betriebsflächen ist eine Teil-Überbauung des Fließgewässers „Orpe“ südlich der Betriebsfläche im Bereich „*Unter der Mißgunst*“ erforderlich.

Die Stadt Diemelstadt beabsichtigt den Bebauungsplan zur Förderung der privaten Initiative zum Erhalt und der Schaffung neuer Arbeitsplätze unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die industrielle Erweiterung zu schaffen. Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll der Bedeutung des Planvorhabens für die Stadt Diemelstadt Rechnung getragen werden, da die ortsansässigen Papierfabriken seit mehr als 100 Jahren ein wesentliches Standbein der Wirtschaft in der Stadt Diemelstadt darstellen. Smurfit Kappa Wrexen Paper & Board GmbH beschäftigt aktuell circa 300 Mitarbeiter am Standort Wrexen.

Durch die Änderung des Bauleitplans soll die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gesichert werden, welche durch rechtsverbindliche Festsetzungen gewährleistet wird. Daher ist es die Aufgabe der Planung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Kommune nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) planungsrechtlich zu sichern.

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung.....	III
Inhaltsverzeichnis.....	V
Abbildungsverzeichnis	VII
Abkürzungsverzeichnis	VII
Vorbemerkungen.....	VIII
1 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung	9
1.1 Planungsanlass und Planerfordernis.....	9
1.2 Räumlicher Geltungsbereich	9
1.3 Alternative Standortüberprüfung	11
2 Ausgangssituation	12
2.1 Darstellung in übergeordneten Planungen	12
2.1.1 Regionalplan Nordhessen 2009	12
2.1.2 Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000	14
2.1.3 Flächennutzungsplan der Stadt Diemelstadt	14
2.1.4 Inhalte informeller Planungen	15
2.2 Rahmenbedingungen	16
2.2.1 Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht.....	16
2.2.2 Schutzgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz	16
2.2.3 Bodenschutzrelevante Aspekte	17
2.2.4 Denkmalschutzrechtliche Aspekte.....	17
3 Planungskonzept.....	18
3.1 Ziele und Zwecke der Planung	18
3.1.1 Ziel der Planung.....	18
3.1.2 Zweck der Planung	18
3.2 Planinhalt	19
3.2.1 Verkehrliche Erschließung.....	19
3.2.2 Technische Erschließung	19
3.3 Erläuterung der Planung	19
3.4 Öffentliche Belange	21
3.4.1 Wasser.....	21
3.4.2 Naturschutz	23
3.4.3 Netzbetreiber.....	26
3.4.4 Verkehr	28
3.5 Begründung der Festsetzungen	29
3.5.1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen.....	29

3.5.2	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	35
4	Auswirkungen der Planung	36
4.1	Soziale Auswirkungen.....	36
4.2	Stadtplanerische Auswirkungen	36
4.3	Infrastrukturelle Auswirkungen	36
4.3.1	Technische Infrastruktur	36
4.3.2	Soziale Infrastruktur	36
4.3.3	Verkehrliche Infrastruktur	36
4.3.4	Umweltrelevante Auswirkungen.....	37
5	Sonstige Inhalte.....	38
5.1	Verfahrensablauf.....	38

Abbildungsverzeichnis

Darstellung der Festlegungen im Flächennutzungsplan..... 15

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BAB	Bundesautobahn
BauNVO	Baunutzungsverordnung
EEG	Erneuerbaren-Energien-Gesetz
HBO	Hessische Bauordnung
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz
i.V.m.	in Verbindung mit
PlanzV	Planzeichenverordnung
ROG	Raumordnungsgesetz

VORBEMERKUNGEN

Den Kommunen muss gemäß Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 2 Hessische Verfassung und § 1 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Dieser Selbstverwaltungshoheit der Kommune unterliegt auch die Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne) gemäß § 2 BauGB.

Ziel der Bauleitplanung ist die Vorbereitung und Sicherung der baulichen und sonstigen Nutzungen von Grundstücken nach Maßgabe des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung sowie der jeweiligen Landesgesetze.

Das Verfahren zur Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes wird gemäß Baugesetzbuch in zwei Verfahrensschritten durchgeführt. Zunächst ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind ebenfalls frühzeitig zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.

An die Unterrichtung und Erörterung schließt sich das Verfahren zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden an. Die Erörterung der Planung kann zu einer Änderung der Planung führen.

Der unter Umständen geänderte Planinhalt ist mit der Begründung und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen für die Dauer einer gesetzlich bestimmten Frist auszulegen und der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind ebenfalls zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden sind aufeinander abzustimmen.

Die vorgetragenen privaten und öffentlichen Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das Ergebnis ist mitzuteilen. Die Gemeinde beschließt den Bebauungsplan als Satzung. Dem Bauleitplan ist eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB sowie eine zusammenfassende Erklärung beizufügen.

Die konkreten Verfahrensschritte sind im Planteil in den Aufstellungs- und Verfahrensvermerken dargestellt. Der Stand des Verfahrens ist dort abzulesen.

1 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

1.1 Planungsanlass und Planerfordernis

Die Firma Smurfit Kappa Wrexen Paper & Board möchte ihren Betrieb erweitern und optimieren, um den aktuellen Markterfordernissen Rechnung tragen zu können. Dazu beabsichtigt das Unternehmen im Zentrum des Betriebsgeländes die Betriebsflächen, hauptsächlich für die Lagerung von Papierballen, zu erweitern. Diesem Vorhaben stehen im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Kompensationsmaßnahmen entgegen, die nunmehr verlagert werden sollen. Für die Erreichbarkeit der zusätzlichen Betriebsflächen ist eine Teil-Überbauung des Fließgewässers „Orpe“ südlich der Betriebsfläche im Bereich „*Unter der Mißgunst*“ erforderlich.

Die Stadt Diemelstadt beabsichtigt den Bebauungsplan zur Förderung der privaten Initiative zum Erhalt und der Schaffung neuer Arbeitsplätze unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die industrielle Erweiterung zu schaffen. Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll der Bedeutung des Planvorhabens für die Stadt Diemelstadt Rechnung getragen werden, da die ortsansässigen Papierfabriken seit mehr als 100 Jahren ein wesentliches Standbein der Wirtschaft in der Stadt Diemelstadt darstellen. Smurfit Kappa Wrexen Paper & Board beschäftigt aktuell circa 300 Mitarbeiter am Standort Wrexen.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der verfahrensgegenständlichen Flächen befindet sich im Stadtteil Wrexen der Stadt Diemelstadt. Der Stadtteil schließt direkt an die Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen an. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „*GI Wrexen*“ liegt westlich des Stadtteils Wrexen, nördlich der Landesstraße 3438 (Orpethaler Straße) und umfasst das Betriebsgelände der beiden Firmen Smurfit Kappa und Sprick.



Abbildung 1.1 Räumlicher Geltungsbereich

1.3 Alternative Standortüberprüfung

Im Sinne der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung zum Schutz der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Güter ist die Auswahl eines geeigneten Standortes ein entscheidender Faktor. Das hier gegenständliche Planverfahren umfasst die Flächen eines bestehenden Betriebs und soll eine Erweiterung dessen sichern.

Die Lage des Betriebs zwischen der vorhandenen Wohnbebauung des Stadtteils Wrexen und der Diemelaue ist aufgrund der Betriebsabläufe der papierverarbeitenden Industrie historisch gewachsen. Das für die Produktion erforderliche Wasser kann einem Kanal, der ursprünglich für den Betrieb von Wassermühlen angelegt wurde, entnommen werden. Die besondere Lage ist aufgrund der umgebenden Strukturen ein limitierender Faktor für potentielle Expansionen.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Stadt Diemelstadt der ansässigen Firma eine Möglichkeit zur Erweiterung der Betriebsflächen unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu eröffnen, ohne eine Standortverlagerung auszulösen. Alternative Standorte für das Planungsvorhaben sind im Kontext der Ausgangssituation und Zielsetzung weniger geeignet, die Ausweisung am Ort des Bestandes stellt die bestmögliche Lösung dar.

2 Ausgangssituation

Für die Umsetzung der Planungsziele ist eine detaillierte Darstellung der Inhalte der Bestandsaufnahme in der Begründung erforderlich. Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Rahmenbedingungen wird die vorhandene Ausgangssituation zusätzlich in Kapitel 2 des nach § 2 Abs. 4 BauGB beigefügten Umweltberichts ausführlich beschrieben. Die verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich in privatem Eigentum.

2.1 Darstellung in übergeordneten Planungen

2.1.1 Regionalplan Nordhessen 2009

Der Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume sind durch Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern.¹ Hierfür hat die oberste Landesplanungsbehörde auf Grundlage von § 4 HLPG den Regionalplan Nordhessen 2009 beschlossen.

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dabei unterscheidet das Raumordnungsgesetz in § 3 Abs. 1 ROG zwei verschiedene Arten von Festlegungen.

Grundsätze der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG

Die Beurteilung der Grundsatzfestlegungen umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Die Grundsätze der Raumordnung sind in sogenannten „Vorbehaltsgebieten“ planzeichnerisch festgelegt. Ein „Vorbehaltsgebiet“ ist ein Gebiet, welches bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben soll, dem bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Ziele der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG

Zielfestlegungen sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmbar, vom Träger des Landes- oder der Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegung in

¹ § 1 Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung

Der Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume sind durch Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen, Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen (Gegenstromprinzip).

Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Die Ziele der Raumordnung sind in sogenannten „Vorranggebieten“ planzeichnerisch festgelegt. In dem „Vorranggebiet“ sind bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen, was andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließt, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. „Vorranggebiete“ lösen nach § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) für die gemeindliche Bauleitplanung eine Anpassungspflicht aus.²

Der Regionalplan 2009 legt für den überwiegenden Geltungsbereich ein *"Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe Bestand"* sowie ein Symbol mit der Bezeichnung *"Kläranlage Bestand"* fest.

Ziel FÜNF zu den Industrie- und Gewerbegebieten bzw. den regionalen Logistikzentren führt aus, dass der Bedarf für die Eigenentwicklung (Bedarf für ortsansässiges Gewerbe durch Erweiterung und Verlagerung) [...] in dem jeweiligen Ortsteil in den *"Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe Bestand"* [...] gedeckt werden soll. Die im Regionalplan festgelegten Ziele finden durch die vorliegende Planung Beachtung; den Erfordernissen der Raumordnung wird entsprochen. Die städtebaulichen, denkmal- und landschaftspflegerischen sowie die umwelt- und naturschutzfachlichen Belange werden bei der Planung berücksichtigt.

Der Bereich nördlich des Dammes ist als *"Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz"* festgesetzt, da es sich um das Abfluss- und Überschwemmungsgebiet der Diemel bei einem 100-jährigen Hochwasserereignis handelt. Gemäß den Forderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Hessischen Wassergesetzes (HWG) sind diese Flächen vor baulicher Inanspruchnahme zu schützen.

Die Bereiche südlich der öffentlichen Straßenverkehrsfläche dienen dem Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Flächen werden im Flächennutzungsplan als *"Flächen für die Landwirtschaft"* dargestellt, eine Änderung erfolgt nicht.

Der überwiegende Teil der Fläche des Grundstücks (Gemarkung Wrexen, Flur 17, Flurstück 14/1) ist als *"Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft"* festgelegt. Ein Teilbereich im Süden des Grundstücks ist als *"Vorranggebiet für Landwirtschaft"* festgelegt. Die Grundstücke mit der Bezeichnung: Gemarkung Wrexen, Flur 17, Flurstücke 12 und 13 sind als *"Vorranggebiet für Landwirtschaft"* festgelegt.

Da die Flächen, die im RPN 2009 als *"Vorranggebiet für Landwirtschaft"* dargestellt sind, im Flächennutzungsplan weiterhin als *"Flächen für die Landwirtschaft"* ausgewiesen und als solche genutzt werden, besteht diesbezüglich eine Zielkonformität mit dem RPN 2009. Flächen, die im RPN 2009 als *"Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft"* festgelegt sind, sind für Aufforstung oder Sukzession vorgesehen. Da die angestrebte Nutzung eine spätere Waldneuanlage jedoch nicht ausschließt, stehen auch diesbezüglich keine Festlegungen des RPN entgegen.

² Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.

2.1.2 Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit „*Westthessisches Berg- und Beckenland*“, welches sich weiter naturräumlich in die Unterkategorien „*Westhessisches Berg- und Senkenland*“, und „*Ostwaldecker Randsenken*“ gliedern lässt.

Das „*Westhessische Berg- und Senkenland*“ setzt sich auf kleinem Raum aus einer Vielfalt aus Formengesellschaften zusammen. Kern ist die vom „*Kasseler Becken*“ im Norden bis zur „*Oberhessischen Schwelle*“ im Süden reichende „*Westhessische Senke*“. Sie besteht aus einer Vielzahl von kleinen, lößbedeckten Ausräumungs- und Einbruchsbecken. Diese werden durch flache Schwellen getrennt. Häufig durchbrechen kleine Basaltschlote die Oberfläche. Sie geben mit ihren Kuppen und Kegeln der Landschaft ein besonderes Gesicht.

Die Bergländer Nordwesthessens sind nach ihrer geologisch-morphologischen Charakteristik entweder dem „*Osthessischen Bergland*“ zuzuordnen, wie das „*Waldecker Tafelland*“, seine „*Randsenken*“, der „*Burgwald*“ und die „*Oberhessische Schwelle*“, oder aber dem „*Rheinischen Schiefergebirge*“, wie der „*Kellerwald*“. Das recht vielfältig gestaltete „*Habichtswälder Bergland*“ lässt sich am ehesten mit Teilen der „*Kuppenrhön*“ vergleichen.

Die „*Ostwaldecker Randsenken*“ sind ein klimatisch trockener, vorwiegend offener Senkenzug, welche einem geologisch vielfältigen, hauptsächlich mesozoischen Aufbau (hauptsächlich Muschelkalk, sonst Buntsandstein) unterliegt. Bodenplastisch erscheint die „*Ostwaldecker Randsenke*“ in ihrem mittleren und nördlichen Teil als ein trogförmig zwischen „*Waldecker Wald*“ und „*Habichtswälder Bergland*“ eingesenkter, vorwiegend offener Landstrich von 200 bis über 300 Meter ü. NN mit einzelnen, bis 500 Meter hohen Kegelbergen und Kuppen. Die „*Ostwaldecker Randsenke*“ ist ein vorwiegend offener, waldfreier und ackerbaulich genutzter Senkenzug mit kleingegliedeter Boden- und Standortvielfalt.

Die Karte Zustand und Bewertung des Landschaftsrahmenplans Nordhessen 2000 beschreibt für die räumlichen Geltungsbereiche einen bebauten Bereich mit einer Größe von > 50 ha. Die Entwicklungskarte des Landschaftsrahmenplans Nordhessen 2000 legt für die räumlichen Geltungsbereiche des Bauleitplans keinerlei schutzgebietsrelevante Entwicklungsabsichten fest.

2.1.3 Flächennutzungsplan der Stadt Diemelstadt

Die Stadt Diemelstadt stellt für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde durch den in den Grundzügen rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Diemelstadt dar.

Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen des räumlichen Geltungsbereiches werden nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung als „*Gewerbliche Bauflächen*“ dargestellt. Zwei Teilbereich werden gem. § 5 Abs. 5 BauGB als „*Grünfläche*“ dargestellt.

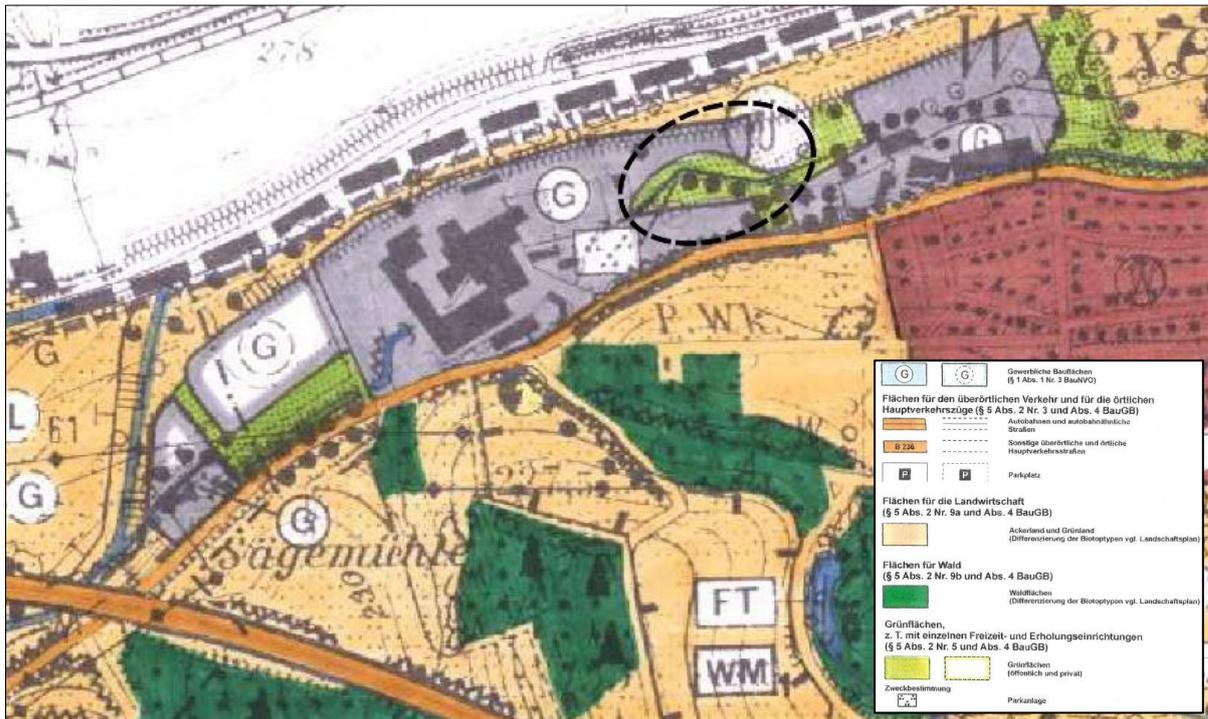


Abbildung 2.1 Darstellung im Flächennutzungsplan

Nördlich des räumlichen Geltungsbereiches sind „Flächen für den Hochwasserschutz“ in Form eines „Überschwemmungsgebietes“ dargestellt.

Die Bereiche südlich der öffentlichen Straßenverkehrsfläche dienen dem Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Flächen werden im Flächennutzungsplan als „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Waldflächen“ dargestellt. Da die mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes „GI Wrexen“ beabsichtigte besondere Art der baulichen Nutzung („Industriegebiet“) von der rechtswirksamen allgemeinen Art der baulichen Nutzung („Grünflächen“) abweicht, wird den gesetzlichen Vorgaben nicht entsprochen.

Um dem Gebot des § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, Rechnung tragen zu können, wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „GI Wrexen“ auch der Flächennutzungsplan geändert. Gem. § 8 Abs. 3 BauGB kann mit der Änderung eines Bebauungsplans gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden. Es handelt sich hierbei um die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine Änderung der Darstellung als „Grünfläche“ in eine Darstellung als „Gewerblichen Bauflächen“ erfolgen.

2.1.4 Inhalte informeller Planungen

Informelle Planungen, die dem Bebauungsplan zu Grunde zu legen sind, liegen nicht vor.

2.2 Rahmenbedingungen

2.2.1 Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

Schutzgebiete entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz werden durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. FFH- Gebiete und Vogelschutzgebiete gem. Europäischer Vogelschutzrichtlinie sind kein Bestandteil der räumlichen Geltungsbereiche.

2.2.2 Schutzgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz

In den räumlichen Geltungsbereichen sind keine Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete betroffen.

Innerhalb und angrenzend an den räumlichen Geltungsbereich befindet sich das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Diemel. Nach § 78 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der derzeit gültigen Fassung ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt.

Zusätzlich verlaufen im nördlichen Teilbereich des räumlichen Geltungsbereiches die Überflutungsgrenzen eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ₁₀₀) sowie die Überflutungsgrenzen eines extremen Hochwasserereignisses (HQ_{Extrem}) außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets. Diese Überflutungsgrenzen werden als Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten bezeichnet und sind im Hochwasserrisikomanagementplan „*Diemel / Weser*“ dargestellt. Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind nach § 78 b Abs. 1 WHG Gebiete, für die nach § 74 Abs. 2 WHG Gefahrenkarten zu erstellen sind und die nicht nach § 76 Abs. 2 oder Abs. 3 WHG als Überschwemmungsgebiete festgesetzt oder vorläufig gesichert sind. Bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen.

Das Fließgewässer „*Orpe*“ durchquert den räumlichen Geltungsbereich. Die „*Orpe*“ ist ein Hauptzufluss der Diemel, die den Westteil des Stadtgebietes von Süd nach Nord zerschneidet. Laut Gewässergütekarte von Hessen ist die „*Orpe*“ in weiten Bereichen mäßig belastet; zwischen der Einmündung der „*Keckenbicke*“ und dem Ortsrand von „*Orpethal*“ gilt die „*Orpe*“ als gering belastet. Eine Eingrünung der „*Orpe*“ ist in weiten Bereichen mit standort-typischen Ufergehölzen wie Weiden und Erlen geschlossen vorhanden; auch Obstbäume wie die Kirsche kommen im Auegebiet vor; relativ selten sind Eichen eingestreut.

Südlich von „*Orpethal*“ bis hin zur Einmündung in die „*Diemel*“ sind die Ufer der „*Orpe*“ nur gering mit Gehölzen bestückt. Das Flussbett ist in weiten Bereichen teilbegradigt.

Westlich des räumlichen Geltungsbereiches gabelt sich die „Orpe“. Der westliche Strom mündet in die „Diemel“. Der östliche Strom wird durch eine Wehranlage reglementiert. Das begradigte Flussbett ist durch zahlreiche Überbauungen in weiten Teilen segmentiert.

Gemäß § 38 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts in Verbindung mit § 23 Hessisches Wassergesetz sind die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind und die Ausweisung von Baugebieten durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch verboten.

2.2.3 Bodenschutzrelevante Aspekte

In den räumlichen Geltungsbereichen des Bauleitplans sind keine Altlasten zu erwarten. Durch die Planung werden bislang überwiegend unversiegelte Flächen in Anspruch genommen. Diese besitzen hinsichtlich ihrer Bodenfruchtbarkeit geringe bis mittlere Wertigkeit, für spezialisierte und schutzwürdige Pflanzengesellschaften haben die im Plangebiet vorkommenden Böden eine mittlere Bedeutung.

2.2.4 Denkmalschutzrechtliche Aspekte

Innerhalb der räumlichen Geltungsbereiche befinden sich keine geschützten Natur-, Bau- oder Bodendenkmäler.

3 Planungskonzept

3.1 Ziele und Zwecke der Planung

3.1.1 Ziel der Planung

Die Stadt Diemelstadt beabsichtigt mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „*GI Wrexen*“ die planungsrechtliche Sicherung einer Industriefläche zur Betriebsoptimierung und -erweiterung der Firma Smurfit Kappa Wrexen Paper & Board GmbH zu fördern. Dazu sollen im Zentrum des Betriebsgeländes Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in Industrieflächen umgewandelt werden. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sollen räumlich verlagert werden. Für die Erreichbarkeit der zusätzlichen Industrieflächen soll eine weitere Teil-Überbauung des Fließgewässers „*Orpe*“ durchgeführt werden.

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplans soll ein Stadtstraßenanschluss neben einer bestehenden Zufahrt (öffentliche Verkehrsfläche) planungsrechtlich gesichert werden. Aufgrund geänderter Entwicklungsabsichten soll der bestehende Stadtstraßenanschluss nicht mehr gebaut werden, sodass die öffentlichen Straßenverkehrsflächen mit Ausnahme der Flächen des bestehenden Brückenbauwerks zurückgenommen werden sollen. Östlich der bestehenden, nicht mehr tragfähigen Brücke soll nun zur Sicherung der Gesamterschließung ein neuer Stadtstraßenanschluss planungsrechtlich gesichert werden. Diesem Vorhaben stehen im rechtskräftigen Bebauungsplan ebenfalls festgesetzte Kompensationsmaßnahmen entgegen, die ebenso verlagert werden sollen. Zugleich soll eine Freihaltefläche innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche zur Anordnung eines übergeordneten Radverkehrsweges in die Planung integriert werden.

Da das Vorhaben dem Erhalt und der zusätzlichen Schaffung von wohnortnahen Arbeitsplätzen dient, beabsichtigt die Stadt Diemelstadt die private Initiative zur industriellen Entwicklung durch die Änderungen des Bebauungsplanes unter der Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu fördern.

3.1.2 Zweck der Planung

Durch die Änderung des Bauleitplans soll die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gesichert werden, welche durch rechtsverbindliche Festsetzungen gewährleistet werden soll. Daher ist es die Aufgabe der Planung die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Kommune nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) planungsrechtlich zu sichern. Durch die Änderung des Bauleitplans soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden. Gleichzeitig soll die Planung dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

3.2 Planinhalt

3.2.1 Verkehrliche Erschließung

Diemelstadt hat durch seine zentrale Lage in der Mitte Deutschlands eine überregionale Verkehrsanbindung. Vor allem durch den direkten Autobahnanschluss und die nahe gelegenen Autobahnen und Bundesstraßen (A 44 mit Anschlussstelle in Diemelstadt, A 33 Paderborn-Bielefeld-Osnabrück - ca. 20 Min., A 7 Hannover - Frankfurt - ca. 30 Min., B 252 Gießen – Ostwestfalen, B 68 Paderborn und B 7 Ruhrgebiet - Kassel – Eisenach) ist ein Anschluss an die umliegenden Oberzentren sichergestellt.

Ein Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr ist durch den „*ICE-Regionalbahnhof Warburg*“ (Westfalen) in circa 15 Kilometer Entfernung sichergestellt. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befindet sich die Haltestelle „*Diemelstadt-Wrexen Papierfabrik-Haupt*“. Die Haltestelle ist Gegenstand der Linie 526 „*Bad-Arolsen > Diemelstadt*“. Die örtliche Haltestelle ist gleichzeitig auch Haltepunkt des Anruf-Sammel-Taxis (AST). Auswirkungen auf den öffentlichen Personennahverkehr werden durch die Planungen nicht hervorgerufen.

Die fußläufige Erschließung ist über die vorhandenen Stadtstraßen gesichert. Entlang der „*Orpethaler Straße*“ verläuft der „*Diemelradweg*“.

3.2.2 Technische Erschließung

Die technische Erschließung des Betriebs ist gesichert. Eine externe Erweiterung der Netze ist nicht erforderlich.

Die Abwasserbeseitigung ist durch die bestehende Abwasserbeseitigungsanlage generell sichergestellt. Hier ist aufgrund der zu versiegelnden Flächen ein zusätzliches Rückhaltevolumen zu schaffen, sodass eine Erweiterung des Pufferbeckens erforderlich wird. Die öffentlichen Straßenverkehrsflächen entwässern in das Kanalisationsnetz der Stadt Diemelstadt.

Eine geregelte Entsorgung der Abfälle ist durch die Stadt Diemelstadt gewährleistet bzw. wird durch den ansässigen Betrieb gemäß den Bestimmungen des Abfallrechtes erfolgen. Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch ungeordnete Abfallentsorgung sind innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

3.3 Erläuterung der Planung

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches soll eine vorhandene Kompensationsmaßnahme (rot gestrichelte Linie) verlagert werden, um die Möglichkeit zur Erweiterung der ortsansässigen Industrie zu eröffnen. Hierbei soll es sich primär um die Erweiterung der Lagerkapazitäten handeln.



Abbildung 3.1 Erweiterung des Industriegebietes / Verlagerung der Grünfläche

Die Fläche befindet sich östlich der bestehenden Kläranlage und grenzt an das Firmengelände der Firma Sprick GmbH & Co. | Werk Mitte. Die Fläche ist aufgrund der baurechtlichen Ausgangslage und der räumlichen Lage östlich der Abwasserbehandlungsanlage schwer zu erschließen. Daher soll die Fläche über den Mühlgraben in Form eines Brückenbauwerks erschlossen werden.

Westlich der bestehenden Betriebsgebäude soll ein neuer Stadtstraßenanschluss planungsrechtlich gesichert werden (Abbildung 4.1). Hierdurch soll die verkehrliche Erschließung des Betriebsgeländes neu geregelt und gesichert werden. Mit Inbetriebnahme des neuen Stadtstraßenanschlusses sollen die östlichen Zufahrten entsprechend der bestehenden Festsetzungen im Bebauungsplan aufgegeben werden. Eine Ausfahrt bleibt weiterhin bestehen.

Der durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes beabsichtigte Stadtstraßenanschluss befindet sich räumlich im direkten Anschluss an eine bestehende Zufahrt (öffentliche Verkehrsfläche), die im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes planungsrechtlich gesichert werden sollte. Aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit und der nunmehr geänderten Entwicklungsabsichten soll der bestehende Stadtstraßenanschluss nicht mehr gebaut werden, sodass die öffentlichen Straßenverkehrsflächen mit Ausnahme der Flächen des bestehenden Brückenbauwerks zurückgenommen werden sollen.

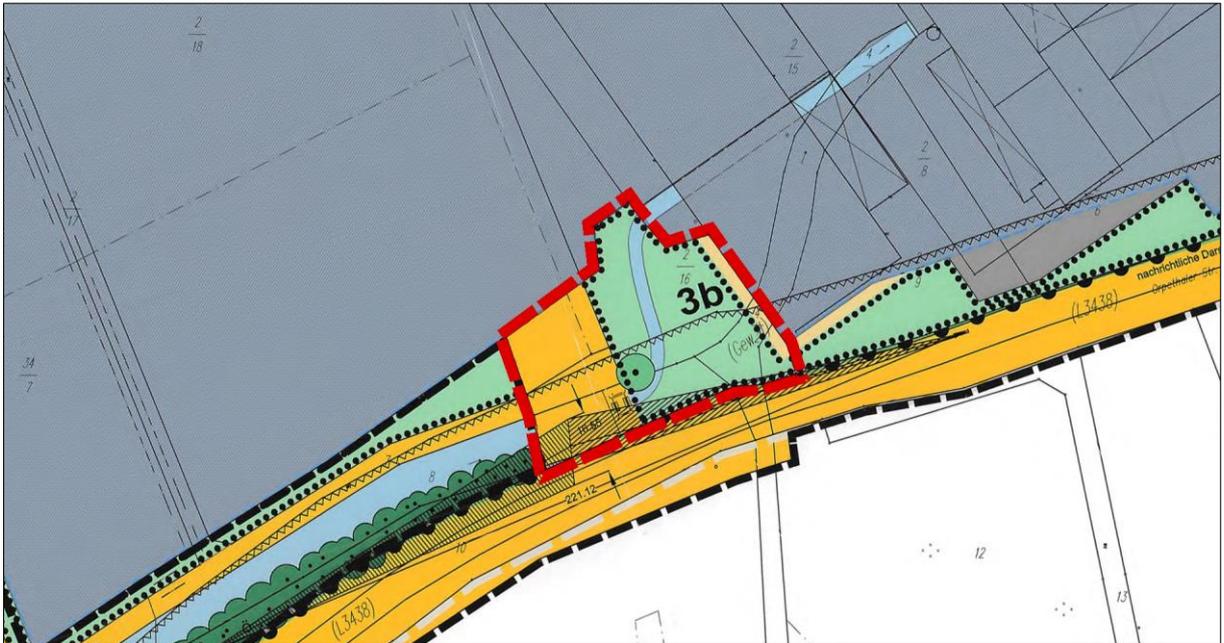


Abbildung 3.1 Neuer Stadtstraßenanschluss

Da die „Orpethaler Straße“ als Landesstraße Gegenstand eines Radwegenetzes ist, wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens der Ausbau eines Radweges planungsrechtlich vorbereitet. Die Flächen sind in der öffentlichen Verkehrsfläche nach aktuellem Planungsstand vorgesehen. Die Landesstraße benötigt inklusive der Linksabbiegespur eine Breite von 15,0 Meter, für den Radweg und den Wegeseitengraben wurde eine Breite von 5,0 Meter angenommen. Die erforderlichen Böschungen wurden ebenfalls berücksichtigt.

3.4 Öffentliche Belange

3.4.1 Wasser

Zwischen der Diemel und dem Betriebsgelände der Smurfit Kappa Wrexen Paper & Board GmbH & Co.KG verläuft ein Hochwasserschutzdamm, der innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt. Vorgesehen war eine räumliche Erweiterung des Hochwasserschutzdamms zu Gunsten des Industriegebietes und zur Entlastung der innerbetrieblichen Verkehre. Gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 1 - 6 Hessisches Wassergesetz (HWG) in der derzeit gültigen Fassung ist an und auf Deichen und in einem Abstand von 5,0 Meter zum Deichfuß die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen sowie die Verlegung von Leitungen, das Durchführen von Abgrabungen, die Vornahme von sonstigen Veränderung am Deichkörper oder sonstige Maßnahmen oder Verhaltensweisen, welche die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder die Standsicherheit oder Verteidigung des Deichs beeinträchtigen oder zu einer sonstigen Beschädigung der Deiche führen können, verboten. Nach § 78 Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im

Außenbereich in Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Das Baugebiet (Industriegebiet) ist an die Grenze des festgesetzten Überschwemmungsgebietes anzupassen.

Der Vorgabe wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens entsprochen, indem die räumliche Erweiterung des Hochwasserschutzdamms zu Lasten des Industriegebietes und der innerbetrieblichen Verkehre auf die bestehende Grenze des Hochwasserschutzgebietes zurückgenommen wird. Hierdurch soll dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) Rechnung getragen werden.

Bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen.

Das Baugebiet befindet sich außerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete, weshalb grundsätzlich keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Durch die Flächenversiegelung erhöht sich der Niederschlagswasserabfluss.

Grundsätzlich sind Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungspflichtig. Im Rahmen der Genehmigung ist der Nachweis zu erbringen, dass das anfallende Niederschlagswasser der versiegelten Flächen rückgehalten und durch die betriebseigene Abwasserbehandlungsanlage vor Einleitung in das Gewässer behandelt werden kann. Da es sich bei dem Fließgewässer um einen Mühlengraben handelt, der einen konstanten Wasserstand besitzt, sind nachteilige Auswirkungen auf den Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden nicht zu erwarten.

Aufgrund der eingegangenen Anregung soll die Dammkrone nicht mehr als Zuwegung dienen.

Das Gewässer „Orpe“ durchfließt den Geltungsbereich des Bebauungsplans und ist von den geplanten Änderungen betroffen. Auf dem Firmengelände soll der Mühlgraben, in den Verzeichnissen als Fließgewässer „Orpe“ deklariert, in dem räumlichen Geltungsbereich in Form von Brückenbauwerken teilüberbaut werden. Im westlichen Teilbereich des räumlichen Geltungsbereiches ist eine Zuwegung von der Landesstraße 3438 (Orpethaler Straße) zum Firmengelände geplant. Zwei weitere Brückenbauwerke mit einer Gesamtlänge von 82,5 Metern waren im östlichen Teilbereich des räumlichen Geltungsbereiches vorgesehen.

Gemäß 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot). Durch die Schließung der bisher offenen Gewässerabschnitte würde eine entsprechende Verschlechterung eintreten.

Im Rahmen der kommunalen Abwägung werden die Brückenbauwerke auf die minimal erforderlichen Bereiche beschränkt. Zusätzlich wird das Planungsrecht des bestehenden Stadtstraßenanschlusses im westlichen Teilbereich zurückgenommen. Um eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands zu vermeiden, wird festgelegt, dass in das Gewässer bis zur Böschungsoberkante nicht eingegriffen werden darf.

Durch die im Nahbereich des Gewässers vorgesehenen Änderungsmaßnahmen wird der Gewässerrandstreifen der „Orpe“ beeinträchtigt. Der Gewässerrandstreifen besitzt gemäß § 38 WHG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 HWG im Außenbereich eine Breite von zehn Metern und im Innenbereich im Sinne der §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches eine Breite von fünf Metern, gemessen ab der Böschungsoberkante. Im Gewässerrandstreifen sind nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HWG die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind und die Ausweisung von Baugebieten durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch verboten.

Im Rahmen der kommunalen Abwägung wird der Bebauungsplan dahingehend angepasst, dass keine Baugebiete innerhalb des Uferrandstreifens ausgewiesen werden. Baugebiete werden gemäß § 1 Abs. 2 BauNVO als die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) festgelegt. Somit wird durch Festsetzung einer privaten Verkehrsfläche den Anforderungen entsprochen.

Bei den geplanten Brückenbauwerken (Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen) auf dem Firmengelände handelt es sich um Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 WHG. Gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 HWG bedarf die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern der Genehmigung, welche jedoch nur unter den in § 22 Abs. 1 Satz 2 HWG genannten Voraussetzungen erteilt werden darf. Die obere Wasserbehörde hat mit Schreiben vom 01.03.2021 mitgeteilt, dass dies auf die Erstellung des Stadtstraßenanschlusses „Orpethaler Straße“ und die im östlichen Teilbereich des Bebauungsplanes vorgesehenen Brückenbauwerke zutrifft.

3.4.2 Naturschutz

Seitens des Naturschutzes wird angeregt, dass es sich bei den zentralen Grünflächen um die letzten Biotopverbundstrukturen zwischen der südl. der Orpethaler Straße (L3038) gelegenen offenen Feld-Gehölz-Landschaft und der nördlich des Gewerbegebietes angrenzenden, un bebauten Diemelau handelt. Die Umweltprüfung (Vorentwurf) macht dazu keine Aussage. Die Artenschutzprüfung wird nicht durchgeführt. Demnach wird auch der unmittelbar südlich gelegene Traditionsnistplatz für Mehlschwalben und dessen Sicherungsanspruch auf den bestehenden Biotopverbund zur Diemelau nicht berücksichtigt.

Vertiefende Untersuchungen sind nur im Falle von Anhaltspunkten für das Vorhandensein seltener oder gefährdeter Tier- oder Pflanzenarten erforderlich - ansonsten ist grundsätzlich eine überschlägige Abschätzung ausreichend, welche Arten in welchem Umfang betroffen sind.

Die betreffenden Flächen wurden in 2017 und 2020 aufgesucht. Bei den Geländebegehungen wurden keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein seltener oder gefährdeter Tier- oder Pflanzenarten festgestellt, weshalb eine vertiefende Untersuchung nicht durchgeführt wurde.

Die Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) brütet in weiten Teilen ihres mitteleuropäischen Verbreitungsgebiets fast ausschließlich in dörflichen und städtischen Sekundärlebensräumen. Als europäische Vogelart gehört sie laut § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den so

genannten besonders geschützten Arten. Sie brütet meist an den Außenwänden von Gebäuden in Ortslage, so dass der Zusammenhang zwischen einem Eingriff an einem Gebäude und den davon betroffenen Brutten i. d. R. eindeutig hergestellt werden kann. Die Mehlschwalbe erfüllt darüber hinaus weitere Kriterien, die sie laut Runge et al. (2010) für eine vertiefte Betrachtung bei artenschutzrechtlichen Verfahren in Ortslagen qualifizieren: Sie ist ein Koloniebrüter, zeigt in vielen Regionen Deutschlands gegenwärtig einen negativen Bestandstrend und wurde in der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands in Kategorie 3 als gefährdet eingestuft (Grüneberg et al. 2015; Schmolz 2017). Die Mehlschwalbe gehört somit zu den planungsrelevanten Tierarten im Rahmen der Eingriffsregelung. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es bei nesttreuen Vogelarten, die wie die Mehlschwalbe alte Nester immer wieder nutzen bzw. neue Nester bevorzugt am selben Standort errichten, ganzjährig verboten, deren Nester bzw. Fortpflanzungsstätten zu beschädigen oder zu zerstören (Lukas, Petersen 2014).

Dem § 44 Abs. 1 BNatSchG wird durch die Entwicklungsabsichten der Stadt Diemelstadt entsprochen.

Die von der Unteren Naturschutzbehörde angeregten Traditionsnistplätze für Mehlschwalben befinden sich schwerpunktmäßig im historischen Ortskern. Hier sind einzelne Nistmöglichkeiten in der Hauptstraße, Ringstraße, Gartenstraße. Weitere traditionelle Nistplätze befinden sich an der Schule, der Kirche und den landwirtschaftlich genutzten Hofstellen. Ein Schwalbenhaus im Ortskern wird aktuell nicht angenommen. Die Nistplätze befinden sich daher nicht im räumlichen Kontext des Industriegebiets.

Durch die Lage der Nistplätze wird dem Verbot nach § 44 Abs. 2 BNatSchG wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, entsprochen. Durch die Planung wird der Erhaltungszustand der lokalen Population der Mehlschwalbe daher nicht verschlechtert.

Zur Stützung der Population der Mehlschwalbe sind dennoch fünf artspezifische Nisthilfen an den baulichen Anlagen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs anzubringen. Die montierten Kunstnester sollen lediglich als initiierende bzw. lenkende Maßnahme am gewählten Gebäudestandort den Anstoß für eine dauerhafte, sich selbst erhaltende Brutkolonie der Mehlschwalbe geben, in der es den Mehlschwalben auch möglich sein soll, eigene Nester („*Naturnester*“) zu bauen. Beim Anbringen der Nisthilfen ist zu beachten, dass eine ausreichende Entfernung des Anbringungsstandorts der Nisthilfen zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen sicherzustellen ist. Zusätzlich ist zu gewährleisten, dass ein freier Anflug sichergestellt ist (kein „Niedrigflug“ nötig, um Standort zu erreichen: Gefahr durch Prädation Hauskatze o. a.).

Die von der Unteren Naturschutzbehörde festgestellte Qualität der Biotopverbundfunktion der Grünfläche wird in Abrede gestellt. § 21 BNatSchG bezieht sich auf den Erhalt der oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten. Diese sind so weiterzuentwickeln, dass sie ihre großräumige Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können.

Der Mühlgraben, der in den Verzeichnissen als Fließgewässer „Orpe“ deklariert ist, besitzt einen deutlich herabgesetzten Wert. Das Fließgewässer gabelt sich westlich des räumlichen Geltungsbereiches, wobei der westliche Strom in die „Diemel“ mündet. Der östliche Strom wird durch eine Wehranlage reguliert. Das begradigte Flussbett ist durch zahlreiche Überbauungen in weiten Teilen segmentiert, eine biotopverbindende Struktur besteht durch die Überbauung und die Wehranlage nicht. Das Fließgewässer adaptiert den Charakter der umliegenden Industrielandschaft. Es durchfließt den Geltungsbereich in weiten Teilen verrohrt. Die vorhandene Gewässerstruktur wird in ihrer Gesamtbewertung mit einem sehr stark veränderten Erfüllungsgrad dargestellt. Die jeweiligen Parameter stellen eine sehr hohe Abweichung vom unbeeinflussten Naturzustand dar. Der ohnehin herabgesetzte ökologische Zustand des Gewässers wird durch die Maßnahmen nicht verschlechtert. Bei einer Überbauung des Gewässers durch Brückenbauwerke ist sicherzustellen, dass in die Uferbereichen des Gewässers bis zur Böschungsoberkante nicht eingegriffen wird.

Weiterhin sollen gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG auf regionaler Ebene die von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, geschaffen werden (Biotopvernetzung). Die Ausgleichsmaßnahme (Extensivierung von ca. 6,5 Hektar Grünland) trägt zu diesem Grundsatz in einem umfangreichen Maß bei.

Die Untere Naturschutzbehörde hat angeregt, dass die Eingriffe überwiegend auf Kompensationsflächen von 1990 stattfinden und daher entsprechend ihres erwartungsgemäßen Entwicklungszustandes bewertet werden sollten. Dies gilt sowohl für die in der ursprünglichen und in der 1. Änderungsfassung dargestellten Flächen 2 und 3b. Im Rahmen der kommunalen Abwägung wird der Anregung gefolgt.

Den Anregungen zur Vermeidung der Beeinträchtigung streng geschützter Arten der Fließgewässer (ggf. Reliktpopulation der Groppe) in den längeren zu überbauenden Gewässerabschnitten und streng geschützter Vogelarten bei der erforderlichen Beseitigung von Gehölzen wird durch textliche Festsetzung entsprochen.

Das nördlich des Hochwasserdammes angrenzende Hochwasserschutzgebiet wird aufgrund der vorgetragenen Anregungen von jeglichen Beeinträchtigungen freigehalten.

Um die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sicherzustellen, wird eine vertragliche Vereinbarung mit den Grundstückseigentümern der Flächen, die mit einer Umgrenzung für Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft versehen sind, getroffen.

Die Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde, dass die bisher noch nicht durchgeführten Kompensationsmaßnahmen als geschützte Lebensräume nach §30 BNatSchG zu bewerten sind, wird nicht gefolgt. Die Flächen liegen inmitten eines Industriegebietes. Mit den damit verbundenen Emissionen und Bewegungen sind ständige betriebsbedingte Wirkungen auf die angrenzenden Lebensräume verbunden. Es ist nicht zu erwarten, dass sich aufgrund dieser Emissionen dieser Teil von Natur und Landschaft eine besondere Bedeutung als Biotop ausübt.

Eine Registrierung des Biotops gem. § 30 Abs. 7 BNatSchG erfolgte nicht. Daher darf angenommen werden, dass das bauplanungsrechtliche Vorhandensein eines Biotops eine andere Anerkennung gegenüber tatsächlich ausgeprägten Biotopen besitzt.

3.4.3 Netzbetreiber

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Wrexen, LH-11-1168 (Mast 023-Portal 999).

Aufgrund der vorgetragenen Anregungen wurde ein Leitungsschutzbereich im Bebauungsplan festgesetzt. Die Netzbetreiberin Avacon Netz GmbH teilt folgende Hinweise mit:

Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist die zulässige Arbeits- und Bauhöhe begrenzt. Eine Bebauung im Leitungsschutzbereich ist zu vermeiden. Sollte eine Bebauung nicht vermeidbar sein, sind die nach der hierfür festgelegten Norm vorgegebenen Mindestabstände zwingend einzuhalten. Die Arbeitshöhen unter Hochspannungsleitungen richten sich nach der hierfür festgelegten Norm.

Innerhalb der Leitungsschutzbereiche sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt. Arbeiten, Planungen innerhalb eines Streifens von 60,00 m Breite, je zur Hälfte von der Leitungsschutzbereichsachse nach beiden Seiten gemessen, stimmen Sie bitte mit uns ab.

Für Bebauungen im Leitungsschutzbereich von 110-kV-Hochspannungsleitungen sind unterschiedliche Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größte Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschlagen der Leiterseile bei Wind anzunehmen. Dies hat zur Folge, dass innerhalb des Leitungsschutzbereiches nur eingeschränkte Bebauungen, Bodenlagerungen und Arbeitshöhen möglich sind.

Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte unserer Hochspannungsanlagen werden nach der Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BimSchV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013) eingehalten. Sollte Ihr geplantes Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z. B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung unserer Leitung, vorn Verursacher zu tragen.

Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BimSchVVwV, in der Fassung vom 26. Februar 2016) ergänzend zur 26. BimSchV geregelt und umfasst bei Freileitungen mit einer Spannung ab 110 kV einen Radius von 200,0 m um die jeweiligen elektrischen Anlagen.

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Avacon Netz GmbH vom Antragsteller ein Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte nach der 26. BimSchV und der 26. BimSchVVwV eingehalten werden.

Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die

sich im Leitungsschutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.

Bei Dachkonstruktionen und -eindeckungen aus leitenden Baustoffen ist vom Bauherrn ein Fachmann zur Durchführung eventuell notwendiger Erdungsmaßnahmen hinzuzuziehen. Die Kosten dieser Maßnahme sind vom Verursacher zu tragen. Dieser Punkt gilt auch hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigung von elektronischen Geräten wie Computern usw.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden wird von unserer Seite keine Haftung übernommen.

An unseren 110-kV-Hochspannungsfreileitungen können bei bestimmten Witterungsverhältnissen (Wind, Regen, Nebel oder Raureif) Geräusche/Koronaentladungen entstehen. Diese sind anlagenbedingt nicht vermeidbar und führen zu keinem Anspruch gegen die Avacon Netz GmbH.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

Die Maststandorte müssen für Instandhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen o. Ä. innerhalb des Leitungsschutzbereiches müssen mit der Avacon Netz GmbH abgestimmt werden.

Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand zur 110-kV-Hochspannungsfreileitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 3,0 m.

Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.

Sollte eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung für Arbeiten im Leitungsschutzbereich erforderlich sein, berücksichtigen Sie bitte, dass eine Freischaltung nicht immer möglich ist. Eine benötigte Freischaltung ist mit einer Vorlaufzeit von mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Freischalttermin von uns auf Durchführbarkeit zu prüfen. Die durch eine Verkehrssicherung oder Freischaltung entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich Telekommunikationsleitungen der „Telekom Deutschland GmbH“. Gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Gl Wrexen" bestehen grundsätzlich keine Einwände. Die „Telekom Deutschland GmbH“ teilt folgende Hinweise mit:

In Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der

Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

3.4.4 Verkehr

Die 1. Änderung des Bebauungsplans hat einen neuen Stadtstraßenanschluss im Bereich einer bestehenden Gewölbebrücke für das Industriegebiet vorgesehen. Aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit soll nun ein neuer Stadtstraßenanschluss neben des planungsrechtlich gesicherten Stadtstraßenanschlusses entwickelt werden. Es ist zu anzunehmen, dass durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes planungsrechtlich gesicherte öffentliche Stadtstraßenanschluss nicht mehr gebaut wird.

Im Rahmen der kommunalen Abwägung wird der Geltungsbereich der 3. Änderung daher um diesen Bereich erweitert und der Stadtstraßenanschluss in das Planungsrecht des Ursprungs-Bebauungsplanes zurückgeführt.

Im Vorentwurf zum Bebauungsplan war der neue Stadtstraßenanschluss als private Verkehrsfläche ausgewiesen. In Absprache mit dem Straßenbaulastträger wird die private Verkehrsfläche im Bereich des Anschlusses an die „Orpethaler Straße“ als öffentliche Verkehrsfläche (10,0 Meter) ausgewiesen.

Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans sollte die östliche Zufahrt entfallen und die Verkehrsströme (Besucher, Personal, LKW) geordnet werden. Dies sollte mit der Herstellung des damaligen neuen Stadtstraßenanschlusses erfolgen. Der Stadtstraßenanschluss konnte aber nicht realisiert werden. Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes soll entsprechend der planzeichnerischen Festsetzungen das Konzept der 1. Änderung des Bebauungsplanes beibehalten werden. Demnach sind planungsrechtlich zwei Berührungspunkte mit der Landesstraße 3438 vorhanden.

An dem westlichen Stadtstraßenanschluss sind täglich 99 Zufahrten durch 84 Lastkraftwagen und 15 Personenkraftwagen zu erwarten. Ausfahrten über den Stadtstraßenanschluss erfolgen durch 38 Lastkraftwagen und 15 Personenkraftwagen. Die verbleibenden 46 Lastkraftwagen verlassen das Betriebsgelände über die östliche Ausfahrt. Durch die Erweiterung der Lagerkapazitäten sollen keine zusätzlichen Verkehre ausgelöst werden. Ein bestehender Berührungspunkt bleibt für Personenkraftwagen im Bereich der Parkplätze (Verwaltungsgebäude) erhalten.

Für den neuen Stadtstraßenanschluss ist ein Brückenbauwerk notwendig, bei dem hydraulische Prüfungen grundsätzlich erforderlich werden. Bei diesem Unterführungsbauwerk wird berücksichtigt, dass sich der Abflussquerschnitt durch das neue Brückenbauwerk nicht verringert bzw. nachteilig verändert wird. Die vorhandene Gewölbebrücke (westlich des neuen Stadtstraßenanschlusses) bildet die geringste Querschnittsanforderung im Verlauf der „Orpe“. Die durch ein hinterlegtes digitales Geländemodell ermittelten Höhenknoten ergeben, dass - bevor der maximale Wasserspiegel die Bauwerksunterkonstruktion der vorhandenen Gewölbebrücke sowie des geplanten Unterführungsbauwerkes erreicht wird - die Vorflut „Orpe“ bordvoll und oberstromig über die Uferbegrenzungen getreten ist. Die Unterkonstruktion des geplanten Unterführungsbauwerkes liegt höher als die Unterkonstruktion der vorhandenen Gewölbebrücke. Es ist vorgesehen, im geplanten Ausbaubereich den Abflussquerschnitt gegenüber dem vorhandenen zu verbreitern. Auf näher beschriebene hydraulische Nachweise wird durch den Einfluss der oberstromig vorgeschalteten „Sägemühle“ verzichtet.

Die Sichtdreiecke wurden im Rahmen der kommunalen Abwägung in der Planzeichnung zum Bebauungsplan ergänzt.

3.5 Begründung der Festsetzungen

3.5.1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

3.5.1.1 Art der baulichen Nutzung

[Die Änderungen beziehen sich hauptsächlich auf die Flächen, die bisher als private Grünflächen mit der Überlagerung einer Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft planungsrechtlich gesichert waren.]

Das Plangebiet wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 BauNVO als „Industriegebiet“ festgesetzt. Das primäre Ziel der Planfestsetzung ist es, der Nachfrage nach Industriefläche Rechnung zu tragen und dadurch gleichzeitig die Möglichkeit zu schaffen, die ortsansässigen Unternehmen mit Erweiterungsflächen zu versorgen. Die Festsetzung soll das gegenwärtige Defizit verfügbarer Industriefläche innerhalb der Tallage zwischen Diemelaue und Wohnbebauung in Form einer städtebaulich geordneten Entwicklung ausgleichen.

Die Festsetzung der Art baulichen Nutzung dient gem. § 9 Abs. 1 BauNVO „ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen

Baugebieten unzulässig sind". Zulässig sind neben „Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe“ auch „Tankstellen“.

3.5.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Die „Grundflächenzahl“, die „Baumassenzahl“ und die „Gesamthöhe“ gelten durch Aufnahme in die 3. Änderung des Bebauungsplanes unverändert fort.

Die Festsetzung zur überbaubaren Grundstücksfläche wird auf Grundlage des § 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO getroffen. Der Gesetzestext erfordert bei Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan „stets“ eine Festsetzung der Grundflächenzahl oder der Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (vgl. auch OVG NW, U.v. 16.8.1995 -7a D 154/94 – NVwZ 1996,923 = NWVBl. 1997,265). Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Durch die Festsetzung der Grundflächenzahl beabsichtigt die Stadt Diemelstadt der hervorgehobenen Bedeutung, die diesem Maßbestimmungsfaktor für die geordnete städtebauliche Entwicklung zukommt, Rechnung zu tragen. Es sollen die Anforderungen des § 19 Abs. 4 BauNVO berücksichtigt werden, indem die Ermittlung des jeweiligen baugrundstücksbezogenen „Summenmaß“ ermöglicht wird. Die für die Ermittlung der Grundfläche maßgebende Fläche des Baugrundstücks wird durch das „Baugebiet“ bestimmt. Außerhalb dieser durch Planzeichnung festgesetzten „Baugebiete“ oder sonst eindeutig abgrenzbaren Flächen, wie z.B. „Grünflächen“ oder „Verkehrsflächen“ liegenden Grundstücksteile sind kein „Baugebiet“ und daher nicht anzurechnen.

Die Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen wird auf Grundlage des § 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO getroffen. Der Gesetzestext erfordert bei Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan eine Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen bzw. der Zahl der Vollgeschosse, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können. Die Stadt Diemelstadt hat einen Verzicht auf die Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen in pflichtgemäßer Ausübung ihres Planungsermessens geprüft. Mit dem Ergebnis, dass durch das Planvorhaben eine Einwirkungsmöglichkeit auf das Orts- und Landschaftsbild besteht, ist eine Festsetzung zu treffen.

Durch die Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen sollen die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, alle durch eine Höhenentwicklung berührten Belange begrenzt werden. Durch die Begrenzung der Auswirkung soll gleichzeitig sichergestellt werden, dass sich die Bebauung in die bestehende Industrieanlage einfügt.

Zur eindeutigen Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind gem. § 18 Abs. 1 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen. Die Höhe wird in der Maßeinheit „Meter (m)“ bestimmt. Als unterer Bezugspunkt wird festgelegt, dass die Geländeoberfläche als Bezugspunkt im Baugenehmigungsverfahren nach Hessischer Bauordnung festzulegen ist.

Als obere Bezugspunkte wird die Gesamthöhe festgesetzt. Als Gesamthöhe (GH) wird der Abstand zwischen der im Baugenehmigungsverfahren nach Hessischer Bauordnung festgelegten Geländeoberfläche und der Firstlinie bzw. die oberste schattenwerfende Kante oder der höchste Punkt einer baulichen Anlage bestimmt. Durch die Festsetzung sollen die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, alle durch eine Höhenentwicklung berührten Belange

begrenzt werden. Durch die Begrenzung der Auswirkung soll gleichzeitig sichergestellt werden, dass sich die Bebauung in das bestehende Ortsbild einfügt.

Die weiteren Festsetzungen gelten durch Aufnahme in die 3. Änderung des Bebauungsplanes unverändert fort.

3.5.1.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Die festgesetzte abweichende Bauweise ermöglicht bauliche Anlagen mit mehr als 50 Meter Länge. Durch die Festsetzung sollen Betriebsabläufe optimiert werden können. Die Festsetzung gilt durch Aufnahme in die 3. Änderung des Bebauungsplanes unverändert fort.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Durch die Festsetzung von Baugrenzen soll sichergestellt werden, dass in einem Abstand von 5,00 Meter zum Deichfuß die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 1 - 6 Hessisches Wassergesetz (HWG) unterbunden wird.

Die im Süden des Baugebietes ausgewiesene Baugrenze begründet sich in der angrenzenden Landesstraße. Gemäß § 25 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) dürfen längs von land- und Kreisstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. Maßgebend dafür ist die Lage außerhalb der Ortsdurchfahrt, der davon betroffene Bereich ist im Plan gekennzeichnet.

3.5.1.4 Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind.

Die von der Bebauung freizuhaltenden Flächen leiten sich aus dem o.g. § 25 HStrG ab. Gemäß § 25 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) dürfen längs von land- und Kreisstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. Maßgebend dafür ist die Lage außerhalb der Ortsdurchfahrt, der davon betroffene Bereich ist im Plan gekennzeichnet. Die Festsetzung gilt durch Aufnahme in die 3. Änderung des Bebauungsplanes unverändert fort.

3.5.1.5 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Die „*Orpethaler Straße*“ wird als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die öffentliche Straßenverkehrsfläche wird im westlichen Teilbereich in einer Breite von 30,5 Meter festgesetzt, um die beidseitigen Böschungen, eine Linksabbiegespur und den Bau eines Radweges planungsrechtlich zu sichern.

Die Linksabbiegespur wird erforderlich, da mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes ein neuer Stadtstraßenanschluss zur Erschließung des Industriegebietes planungsrechtlich gesichert werden soll. Der Stadtstraßenanschluss wird als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die weitere Zufahrt (nach 10,0 Meter) erfolgt als private Straßenverkehrsfläche.

Gleichzeitig wird die durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „*Gl Wrexen*“ eröffnete Möglichkeit zur Erschließung des Industriegebietes (hier: in Form einer öffentlichen Verkehrsfläche, Brückenbauwerk) planungsrechtlich zurückgenommen, indem die Flächen als „*Wasserflächen, Fließgewässer Orpe*“ bzw. „*private Straßenverkehrsfläche*“ festgesetzt werden. Die Festsetzung wird getroffen, da die Stadt Diemelstadt keine Eigentümerin der Flächen ist und

keine dauerhafte öffentliche Nutzung sicherstellen kann. Gleichzeitig soll die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sichergestellt werden, indem vermieden wird, dass die Linksabbiegespur zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Stadtstraßenanschlüsse bedient.

Die Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten werden an den privaten und öffentlichen Stadtstraßenanschluss angepasst, in den weiteren Bereichen gelten die Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten durch Aufnahme in die 3. Änderung des Bebauungsplanes unverändert fort. Die Festsetzung wird getroffen, um ein Erschließungskonzept für das Industriegebiet planungsrechtlich zu sichern. Hierbei soll die Zufahrt über den neuen Stadtstraßenanschluss erfolgen, die Zufahrten im westlichen Bereich sollen für den Lieferverkehr aufgegeben werden. Die Zufahrt zum öffentlichen Parkplatz gilt ebenso wie die östlich liegende Ausfahrt durch Aufnahme in die 3. Änderung des Bebauungsplanes unverändert fort.

Die Grundstücke mit der Bezeichnung Gemarkung Wrexen, Flur 17, Flurstück 7 sowie Flur 5, Flurstücke 35 und 34/6 sollen als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (hier Wirtschaftsweg und Erschließung Industriegebiet) festgesetzt werden, da durch die Unterbrechung des Stadtstraßennetzes in Form einer privaten Straßenverkehrsfläche eine öffentliche Stadtstraße obsolet wird. Gleichzeitig soll die Verkehrsfläche auf dem Grundstück mit der Bezeichnung Gemarkung Wrexen, Flur 5, Flurstück 36/7 aufgrund eines Übertragungsfehlers in der 1. Änderung des Bebauungsplanes verlagert werden. Die Art der Nutzung der Flurstücke 36/7 und 34/6 wird durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 getauscht, um die ursprünglichen Entwicklungsabsichten zu sichern.

Die Straßenbegrenzungslinie gilt durch Aufnahme in die 3. Änderung des Bebauungsplanes unverändert fort.

3.5.1.6 Führung von Versorgungsleitungen

Die unterirdische Führung von Versorgungsleitungen wird aus städtebaulichen Gründen festgesetzt. Durch die Festsetzungen kann einerseits die Landschaftsbildbeeinträchtigung und andererseits die Störanfälligkeit sowie das Gefahrenpotenzial für den Menschen minimiert werden.

3.5.1.7 Grünflächen

Die Flächen werden als private Grünflächen festgesetzt. Durch die Aufnahme in die 3. Änderung des Bebauungsplanes gilt die Festsetzung unverändert fort.

3.5.1.8 Wasserflächen und Flächen für den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Das Fließgewässer „Orpe“ durchquert den räumlichen Geltungsbereich. Daher werden die Flächen des Fließgewässers, welche bisher nicht überbaut sind, als „Wasserflächen“ festgesetzt.

Gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot). Durch eine Überbauung der bisher offenen Gewässerabschnitte (private Straßenverkehrsflächen) kann eine entsprechende Verschlechterung eintreten. Die

beabsichtigten Überbauungen werden Sinne der Abwägung auf den minimal erforderlichen Bereich (z.B. Überfahrten, etc.) beschränkt.

Um die Erschließung des Industriegebietes über den neuen Stadtanschluss planungsrechtlich zu sichern, ist eine Überstellung des Fließgewässers „Orpe“ erforderlich. Hierfür wird eine private Straßenverkehrsfläche auf dem Grundstück Gemarkung Wrexen, Flur 17, Flurstück 2/16 ausgewiesen. Die Verkehrsfläche überstellt das Gewässer in einer Breite von 15,5 Meter. Um dem § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG zu entsprechen, wird gleichzeitig eine öffentliche Verkehrsfläche (20,5 Meter) planungsrechtlich zurückgenommen und stattdessen „Wasserflächen“ festgesetzt. Durch die Verlagerung wird das Gewässer nicht nachteilig beeinträchtigt. Durch die Verlagerung der Erschließungsanlage an die bestehende Gebäudesubstanz wird die Segmentierung des Gewässers herabgesetzt.

Das Brückenbauwerk im Zentrum des Plangebietes soll planungsrechtlich um 5,0 Meter erweitert werden. Die Erweiterung soll der Sicherheit der innerbetrieblichen Abläufe dienen, indem die unterschiedlichen Verkehre (Zulieferung und Transport innerhalb) getrennt werden und das Kollisionsrisiko minimiert wird.

Das Ziel der Planung ist die Erweiterung des Industriegebietes in östliche Richtung um ca. 6.000 Quadratmeter. Durch die Lage der Industriefläche östlich der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Erschließung der Fläche nicht möglich. Durch einen Rückbau und einer Verlagerung der Abwasserbehandlungsanlage könnte die Fläche u.U. erschlossen werden. Alternativ zum Rückbau der Abwasserbehandlungsanlage kann die Fläche über das südlich liegende Industriegebiet erschlossen werden. Da die beiden Industrieflächen durch das Fließgewässer „Orpe“ und dessen Uferstreifen voneinander getrennt sind, ist eine Querung des Wassers zwingend erforderlich. Während es sich bei den beiden o.g. Brückenbauwerken um die Erweiterung und Verlagerung des Bestandes handelt, ist hier eine neue Querung des Gewässers erforderlich.

Das Fließgewässer „Orpe“ wird in den Gewässertyp „*feinmaterialreiche, silikatische Mittelgebirgsbäche (s)*“ eingestuft. Die „Orpe“ durchzieht, in wesentlichen Teilen verrohrt, das Betriebsgelände. Daher adaptiert das Fließgewässer den Charakter der umliegenden Industrielandschaft. Die vorhandene Gewässerstruktur wird in ihrer Gesamtbewertung mit einem sehr stark veränderten Erfüllungsgrad dargestellt. Die jeweiligen Parameter stellen eine sehr hohe Abweichung vom unbeeinflussten Naturzustand dar. Auf der siebenstufigen Skala erreicht die Gesamtbewertung bestenfalls einen Erfüllungsgrad der Güteklasse IV (deutlich veränderte Gewässerabschnitte), begründet in einem sich als Grünland darstellenden Gewässerumfeld, für welches planungsrechtlich bereits die Möglichkeit einer Versiegelung besteht. Die originären gewässermorphologischen Parameter erfahren durchweg eine schlechtere Bewertung. Durch die vorhandenen Wehre zur Energiegewinnung sowie der Kanalisierung der Orpe unter- und oberhalb des Geltungsbereichs ist die biologische Ausstattung sehr stark eingeschränkt. Merklich veränderte Attribute (Güteklasse V) sind u.a. das Längsprofil, das Querprofil, die Sohlstruktur und die Uferstruktur rechts. Einen Erfüllungsgrad eines stark geschädigten bzw. sehr stark veränderten Gewässerabschnittes (Güteklasse VI) weisen die Laufentwicklung und die Uferstruktur links auf. Das Gewässerumfeld links besitzt eine vollständige Veränderung.

Bei dieser Überbauung der „Orpe“ soll vermieden werden in das Ufer (bis Böschungskante) einzugreifen. Unter dieser Voraussetzung ist keine nachteilige Beeinträchtigung des teilbeegradigten Fließgewässers zu erwarten.

In das Überschwemmungsgebiet nördlich der Industrieflächen wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nicht eingegriffen.

Gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 1 - 6 Hessisches Wassergesetz (HWG) in der derzeit gültigen Fassung ist an und auf Deichen und in einem Abstand von 5,0 Meter zum Deichfuß die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen sowie die Verlegung von Leitungen, das Durchführen von Abgrabungen, die Vornahme von sonstigen Veränderung am Deichkörper oder sonstige Maßnahmen oder Verhaltensweisen, welche die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder die Standsicherheit oder Verteidigung des Deichs beeinträchtigen oder zu einer sonstigen Beschädigung der Deiche führen können, verboten. Die Wasserbehörde kann von den o. g. Verboten auf Antrag befreien, wenn die Verbote im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würden (§ 49 Abs. 3 Satz 1 HWG), jedoch darf eine Befreiung nicht erteilt werden, wenn die Sicherheit des Deichs, dessen Unterhaltung oder die Deichverteidigung beeinträchtigt wird (§ 49 Abs. 3 Satz 2 HWG). Die Baugrenzen werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben festgelegt.

Durch die Festsetzungen soll den Belangen des Hochwasserschutzes Rechnung getragen werden.

3.5.1.9 Flächen für die Landwirtschaft

Die Stadt Diemelstadt beabsichtigt durch die Festsetzung von „*Flächen für die Landwirtschaft*“ den Zielen des Regionalplans Rechnung zu tragen. Durch die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB wird die Zulässigkeit auf alle mit den Funktionen der Landwirtschaft verbundenen und ihnen dienenden Vorhaben begrenzt.

Grundsätzlich enthält § 201 BauGB eine Legaldefinition zum Begriff der „*Landwirtschaft*“. Demnach ist „*Landwirtschaft*“ im Sinne des Baugesetzbuches insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei.

Die Stadt Diemelstadt beabsichtigt von der Möglichkeit, nur einzelne Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB für Flächen für die Landwirtschaft zuzulassen, Gebrauch zu machen. Aufgrund der Beschaffenheit, der Größe bzw. Bewirtschaftungsbreite und der Topographie der „*Flächen für die Landwirtschaft*“ sind lediglich die in der textlichen Festsetzung aufgeführten Formen von Landwirtschaft zulässig.

Vor dem Hintergrund der Festlegungen des Regionalplans 2009 („*Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft*“) soll die angestrebte Nutzung der Flächen eine spätere Waldneuanlage nicht ausschließen.

3.5.1.10 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft

Das Verbot, Bäume, Gebüsche und andere Gehölze innerhalb der Zeit vom 01. März bis zum 30. September zu schneiden, auf Stock zu setzen oder zu beseitigen, wird durch textliche Festsetzung gesichert, um die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes durch den Bebauungsplan zu bekräftigen. Gleichzeitig soll durch die Ergänzung der gesetzlichen Vorgaben durch die Festsetzung zum Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen die Voraussetzung für die dauerhafte Erhaltung wertvoller Bäume bzw. Gehölze und ihrer besonderen Funktionen als Gerüst des Biotopverbundes sowie als Nahrungs- und Lebensraum insbesondere für zahlreiche Insekten, Kleinsäuger und Vogelarten an den vorhandenen Standorten geschaffen werden. Die Ersatzpflanzungsverpflichtung soll sicherstellen, dass bei Abgang ein neuer Baum bzw. ein neues Gehölz an ungefähr gleicher Stelle die entsprechende Funktion übernimmt. Die Festsetzung sichert die dauerhafte Erhaltung der positiven klimatischen Wirkungen des Baum- bzw. Gehölzbestandes. Die Erhaltung und Nachpflanzungsverpflichtung für orts- bzw. landschaftsbildprägende Bäume/Gehölze dient zudem der Bewahrung der Identität des Gebietes.

Durch das Verbot soll der Anregung des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Fachdienst Natur-, und Landschaftsschutz entsprochen werden. Durch die Maßnahme sollen die Beeinträchtigungen streng geschützter Vogelarten bei der erforderlichen Beseitigung von Gehölzen vermieden werden. Zusätzlich sollen zur Vermeidung der Schädigung von Individuen Vogelschutzfolien an Glasflächen von Neubauten, die größer als 2,5 Quadratmeter sind, angebracht werden.

Durch die Festsetzung zur Verwendung insektenschonender Leuchtmittel soll die erforderliche Beleuchtung insektenschonend gestaltet werden, sodass negative Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere ausgeschlossen werden können.

Die Festsetzungen zu den Maßnahmen 3b, 3c und 5 gelten durch Aufnahme in die 3. Änderung des Bebauungsplanes unverändert fort.

3.5.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gelten durch Aufnahme in die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Gl Wrexen“ unverändert fort.

4 Auswirkungen der Planung

4.1 Soziale Auswirkungen

Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind keine nachteiligen sozialen Auswirkungen zu erwarten.

4.2 Stadtplanerische Auswirkungen

Die Änderung des Bebauungsplanes ist aus stadtplanerischen Gesichtspunkten durchweg positiv zu bewerten, da durch die Erweiterung keine Außenbereichsflächen in Anspruch genommen werden müssen.

4.3 Infrastrukturelle Auswirkungen

4.3.1 Technische Infrastruktur

Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind Auswirkungen auf die technische Infrastruktur zu erwarten. Durch eine zusätzliche Versiegelung von ca. 0,5 ha Fläche ist ein erhöhter Niederschlagswasserabfluss zu erwarten. Hierbei ist die betriebseigene Abwasserbehandlungsanlage an die zusätzlich zu versiegelnden Flächen anzupassen. Weitere nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

4.3.2 Soziale Infrastruktur

Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die soziale Infrastruktur zu erwarten.

4.3.3 Verkehrliche Infrastruktur

Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die verkehrliche Infrastruktur zu erwarten. Die verkehrliche Infrastruktur erfährt gegenüber dem bestehenden Planungsrecht nur baubedingt eine höhere Auslastung. Durch die Planung sind keine anlagenbedingten Auswirkungen zu erwarten, da ausschließlich der Lagerbestand erhöht wird.

4.3.4 Umweltsrelevante Auswirkungen

4.3.4.1 Biotische Schutzgüter

Da das Konfliktpotenzial für Pflanzen und Lebensräume maßgeblich von der Wertigkeit der in Anspruch genommenen Flächen abhängt, ist für die Wiesenfläche im Kontext der umliegenden Industrielandschaft ein geringes bis mittleres Konfliktpotential vorhanden. Die verfahrensgenständlichen Flächen weisen aufgrund der vorgesehenen Nutzung kein Potential zur Aufwertung der Lebensräume für **Pflanzen** und **Tiere** auf. Durch die flächenhaften Bodenversiegelungen werden Pflanzen und Tieren Lebensräume entzogen. Im Zuge der Betriebsphase kann es aufgrund von Bewegungen und Emissionen zu weiteren Störungen von Tierarten kommen. Über die Verlagerung der bestehenden Ausgleichsmaßnahmen sind zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Das langfristige Management der verlagerten Ausgleichsmaßnahmen sieht Flächen mit einem extensiven Grünlandcharakter vor. Durch Beweidung kann eine heterogene Fläche mit kleinräumigen Strukturen innerhalb der Vegetation Nischen für verschiedene Tier- und Pflanzenarten bieten.

Durch die Änderung des Bauleitplans sind zeitlich begrenzte Auswirkung von baubedingten Emissionen, ausgelöst durch Lärm, Staub- und Erschütterung, zu erwarten. Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches, der anthropogenen Vorbelastungen und der Auswirkungen ergeben sich hinsichtlich des Schutzgutes **Mensch** keine erheblichen Beeinträchtigungen. Zusätzlich besitzt der Planungsraum aufgrund der Vorbelastungen sowie der Zerschneidungseffekte keinen Wert als **Erholungsraum**. Daher sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

4.3.4.2 Abiotische Schutzgüter

Aus dem Planvorhaben resultiert eine dauerhafte Beeinträchtigung des Schutzgutes **Boden** in Form von Bodenverdichtungen und Bodenversiegelungen. Die natürlichen Funktionen des Bodens können nicht mehr wahrgenommen werden. Auf versiegelten und teilversiegelten Flächen kann zudem Niederschlagswasser nur bedingt versickern, die Grundwasserneubildung wird in der Folge verringert und der Bodenwasserhaushalt gestört. Ein Schadstoffeintrag über den Boden in das Schutzgut **Wasser** ist bei sachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zu erwarten. Für die Schutzgüter sind Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt.

Durch die Standortwahl sind keine für die Kaltluftproduktion mit klimatischer Ausgleichsfunktion relevanten Flächen betroffen. Daher ist eine erhebliche Beeinträchtigung des **Klimas** bzw. der **Luft** auszuschließen.

5 Sonstige Inhalte

5.1 Verfahrensablauf

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde in der Sitzung am 29.08.2019 der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Diemelstadt gefasst. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ortsüblichen bekanntgemacht. Die Bekanntmachung erfolgt am 05.02.2021.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungsmöglichkeiten, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt zwischen dem 15.02.2021 bis einschließlich dem 17.03.2021. Die Möglichkeit zur Beteiligung wurde ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung erfolgt am 05.02.2021.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 11.02.2021 über die Planung unterrichtet und zur Äußerung bis 17.03.2021, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, aufgefordert.

Umweltbericht [zur Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB]

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Gl Wrexen“

Stadt Diemelstadt

Erweiterung von Industrieflächen



- 12.11.2021 -

Umweltbericht zum Planentwurf

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB // Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m § 2 Abs. 2 BauGB // Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

INHALTSVERZEICHNIS

Abbildungsverzeichnis	IV
Tabellenverzeichnis.....	IV
Abkürzungsverzeichnis	IV
Vorbemerkungen	V
1 Einleitung	7
1.1 Planinhalt und primäre Ziele.....	7
1.2 Darstellung der einschlägigen Fachgesetze	7
2 Bestandsaufnahme Bewertung	11
2.1 Schutzgüter Boden und Fläche.....	11
2.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	15
2.3 Schutzgut Wasser	21
2.4 Schutzgüter Luft, Klima und Lufthygiene.....	24
2.5 Schutzgüter Landschaft und Landschaftsbild	26
2.6 Wirkungsgefüge.....	28
2.7 Natura 2000-Gebiete und sonst. Schutzgebiete	29
2.8 Schutzgüter Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt	29
2.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	31
3 Ausgleichsmaßnahmen	32
3.1 Eingriffsregelung	32
3.2 Naturschutzrechtlicher Ausgleich	37
3.3 Bewertung	38
3.4 Maßnahme zur Überwachung der Umweltauswirkungen	38
4 Alternative Standorte	40
5 Sonstige Angaben	41
5.1 Sachgerechter Umgang mit Abfällen	41
5.2 Sachgerechter Umgang mit Abwässern.....	41
5.3 Umgang mit erneuerbaren Energien.....	41
5.4 Technisches Verfahren	41
ZUSAMMENFASSUNG	42

Abbildungsverzeichnis

<i>Darstellung der Überflutungsflächen/ -tiefen mit Fließgeschwindigkeit in der Umgebung des Planungsraumes</i>	22
---	----

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 – Umweltbericht // Rechtliche Grundlagen	8
Tabelle 2 – Fachplanungen	10
Tabelle 3 – Bilanzierung nach hessischer Kompensationsverordnung 2018	33

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BAB	Bundesautobahn
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
HBO	Hessische Bauordnung
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz
HWG	Hessisches Wassergesetz
i.V.m.	in Verbindung mit
PlanzV	Planzeichenverordnung
ROG	Raumordnungsgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

VORBEMERKUNGEN

Entsprechend den Forderungen der §§ 2 Abs. 4¹ und 2a² Baugesetzbuch wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchgeführt. In der Umweltprüfung werden auf Grundlage der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht wird gemäß der Abschichtungsregelung des § 2 Abs. 4 Satz 5³ Baugesetzbuch – wonach bei Plänen, die zu einer Planhierarchie gehören, Mehrfachprüfungen vermieden werden sollen – für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Gl Wrexen“ und für den im Parallelverfahren zu ändernden Flächennutzungsplan (15. Änderung) zusammen erstellt.

Diemelstadt, 20. Oktober 2021

1 § 2 Abs. 4 BauGB - Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Umweltauswirkungen: Mit dem Begriff Umweltauswirkungen sind durch Menschen in der Umwelt verursachte Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter gemeint.

2 § 2 a BauGB - Die Gemeinde hat im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens

1. die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und

2. in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

3 § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB - Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden.

1 Einleitung

1.1 Planinhalt und primäre Ziele

Die Stadt Diemelstadt beabsichtigt mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „*GI Wrexen*“ die planungsrechtliche Absicherung einer Nutzungsänderung zur Betriebsoptimierung und -erweiterung eines ortsansässigen Betriebes. Anlass der Planung sind die Entwicklungsabsichten der Firma Smurfit Kappa Wrexen Paper & Board, die ihren Betrieb optimieren und erweitern möchte, um den aktuellen Markterfordernissen Rechnung zu tragen. Dazu sollen im Zentrum des Betriebsgeländes Betriebsflächen erweitert werden. Diesem Vorhaben stehen im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen entgegen, die nunmehr verlagert werden sollen.

Für die Erreichbarkeit der zusätzlichen Betriebsflächen ist eine Teil-Überbauung des begrabten Mühlgrabens („*Orpe*“) erforderlich. Um die Gesamterschließung sichern zu können, soll die Anbindung über einen neuen Stadtstraßenanschluss an die vorhandene Landstraße Nr. 3438 „*Orpethaler Straße*“ erfolgen. Hierfür ist die Verlagerung einer Teil-Überbauung erforderlich.

Mit der Änderung des Bauleitplans soll der Bedeutung des Planvorhabens für die Stadt Diemelstadt Rechnung getragen werden, da die ortsansässigen Papierfabriken seit mehr als 100 Jahren ein wesentliches Standbein der Wirtschaft in der Stadt Diemelstadt darstellen. Smurfit Kappa Wrexen Paper & Board beschäftigt aktuell 300 Mitarbeiter am Standort Wrexen.

Da das Vorhaben dem Erhalt und der zusätzlichen Schaffung von wohnortnahen Arbeitsplätzen dient, beabsichtigt die Stadt Diemelstadt die private Initiative zur gewerblichen Erweiterung durch die Änderungen des Bebauungsplanes unter der Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu fördern.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ist die Versiegelung einer Fläche vorgesehen, die die Lagerung von Papierballen ermöglichen soll. Die Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise, den überbaubaren Grundstücksflächen sowie den örtlichen Bauvorschriften werden auf Grundlage des § 9 Abs. 1 BauGB und teils in Verbindung mit § 91 HBO getroffen. Die Flächeninanspruchnahme ist der Bilanzierung nach hessischer Kompensationsverordnung zu entnehmen.

1.2 Darstellung der einschlägigen Fachgesetze

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 6 BauGB insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Hierzu zählen gem. § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Durch die Umweltprüfung werden die auf Grundlage der Anlage 1 zum Baugesetzbuch erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in dem vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist gem. § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Für die abzuhandelnden Schutzgüter sind die jeweiligen Fachgesetze, in denen die allgemeinen (nicht abschließenden) Grundsätze und Ziele definiert werden, von Bedeutung.

Tabelle 1 – Umweltbericht // Rechtliche Grundlagen

Schutzgut	Fachgesetz	Grundsätze und Zielaussagen
Boden	Baugesetzbuch [BauGB]	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel).
	Bundesbodenschutzgesetz [BBodSchG]	Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens. Schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Baugesetzbuch [BauGB]	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen,

Fläche	Bundesnatur- schutzgesetz [BNatSchG]	Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und gebündelt werden.
Wasser	Wasserhaushalts- gesetz [WHG] Hessische Wasser- gesetz [HWG]	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen. Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft, Klima	Bundesimmissions- schutzgesetz [BImSchG]	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt	Baugesetzbuch [BauGB] Bundesnatur- schutzgesetz [BNatSchG] FFH- und Vogel- schutzrichtlinie	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete, sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes von seinen in § 1, Absatz 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes) zu berücksichtigen. Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung künftiger Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereichen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten.
Landschaft	Baugesetzbuch [BauGB]	Vermeidung/Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
Mensch	Baugesetzbuch [BauGB] Bundesimmissions- schutzgesetz [BImSchG]	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen. Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch

		Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
Kultur- und Sachgüter	Bundesnatur- schutzgesetz [BNatSchG]	Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.
	Hessisches Denk- malschutzgesetz [HDSchG]	Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einbezogen werden.

Tabelle 2 – Fachplanungen

Fachplanungen	Grundsätze und Zielaussagen
Regionalplan Nordhessen 2009	Vorranggebiet für die Landwirtschaft Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe Bestand Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz
Flächennutzungsplan der Stadt Diemelstadt	Öffentliche Grünfläche; Zweckbestimmung Parkanlage Gewerbliche Bauflächen Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft Öffentliche Straßenverkehrsflächen

2 Bestandsaufnahme | Bewertung

2.1 Schutzgüter Boden und Fläche

Schutzgüter Boden und Fläche

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Im Folgenden werden die Schutzgüter Boden und Fläche entsprechend ihrer aktuellen Nutzung sowie gemäß der Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach Baugesetzbuch in Hessen „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ beschrieben und in Hinblick auf die vorliegende Planung bewertet. Als Grundlage dient die Bodenfunktionsbewertung des Boden Viewers Hessen, der verschiedene Bodenfunktionen (Lebensraum, Ertragspotenzial, Feldkapazität, Nitratrückhalt) zu einer Gesamtbewertung zusammenfügt, der Geologie Viewer Hessen sowie der Flächennutzungsplan der Stadt Diemelstadt.

Geologischer Strukturraum

Der Planungsraum befindet sich im Westhessischen Berg- und Senkenland, Haupteinheiten „Ostwaldecker Randsenken“. Die Ostwaldecker Randsenken ist ein im mittleren und nördlichen Teil trogförmig eingesenkter, kleingekammerter Landstrich. Der Naturraum liegt auf einer Höhe von 200 bis 300 m mit einzelnen bis 500 m hohen markanten Kegelbergen und Kuppen. Es handelt sich um eine geologisch vielfältige Senken-, Graben- und Bruchschollenzzone mit in NNW-Richtung verlaufenden, langen Staffelbrüchen und Gräben aus dem Buntsandstein und Muschelkalk. Tiefer liegende Flächen sind meist mit tiefergründigen, basen- und nährstoffreichen Verwitterungs- und Lehmböden gekennzeichnet.

Der geologische Untergrund des Gebiets wird aus Mittlerem Buntsandstein gebildet, aus dem sich mittel- bis tiefgründige, lehmige Böden und Braunerden geringer Sättigung gebildet haben. Die Schichten des Buntsandsteins sind durch hohe Wasserdurchlässigkeit, geringe Wasserspeicherkapazität und geringe chemische Pufferkapazität geprägt. Die Böden im nördlichen Änderungsbereich werden aus carbonatfreien, schluffig-lehmigen Auensedimenten gebildet. Diese werden weitgehend durch die industrielle Nutzung des Gebietes beeinflusst. Ohne die anthropogenen Handlungen und Nutzung der Böden wären in den Auenbereichen Aueböden (Vega / Vega – Gley) verbreitet.

Morphologie

Die Morphologie des Planungsraum wird durch eine Altaue geprägt. Die benachbarte Talaue, von Überschwemmung und Grundwasser beeinflusst, bildet den tiefsten Teil des Talbodens und ist charakterstiftend für die naturräumliche Untereinheit.

Aktuelle Nutzung

Die verfahrensgegenständlichen Flächen werden zum Teil landwirtschaftlich bewirtschaftet. Die landwirtschaftliche Nutzung findet durch eine Beweidung statt, aktuell in Form einer Mutterkuhhaltung.

Bodenfunktionsbewertung

Der Boden des Planungsraums übernimmt wichtige Funktionen als Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen sowie zentrale Funktionen im Wasser- und Nährstoffhaushalt. Die Bewertungen der Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen fallen aufgrund der Eigenschaften der Böden verschieden aus. Für beide Geltungsbereiche weist die Grünlandzahl einen Wert von > 50 bis ≤ 55 auf. Insgesamt entspricht das Ertragspotential, welches sich sowohl aus der Bodenbeschaffenheit als auch aus den klimatischen Bedingungen zusammensetzt, einem hohen bis sehr hohen Erfüllungsgrad. Die Funktion des Wasserhaushaltes wird über das Kriterium Feldkapazität des Bodens definiert. Diese weist in dem räumlichen Geltungsbereich einen mittleren Erfüllungsgrad auf, wohingegen das Nitratrückhaltevermögen des Bodens einen sehr hohen Erfüllungsgrad aufweist. Im Hinblick auf die Erosionsanfälligkeit der Böden besteht aufgrund der gegenwärtigen Nutzung keine Gefährdung.

Die Funktion des Bodens im Wasserhaushalt ist mit einem hohen Wert bestimmt. Als Lebensraum für Pflanzen besitzt der Boden durch das Kriterium Standorttypisierung für die Biotopentwicklung und dem Kriterium Ertragspotential eine geringe bis mittlere Bedeutung. Die aggregierende Gesamtbewertung der Bodenfunktionen aus den Einzelbewertungen weist in den räumlichen Geltungsbereichen eine Gesamtbewertung der Klassen mittel bis hoch auf. Die Böden der umliegenden Bereiche werden mit einem mittleren Erfüllungsgrad bewertet.

Altlasten

In den räumlichen Geltungsbereichen des Bauleitplans sind keine Altlasten zu erwarten.

Bodenbedeutung

Seltene oder gefährdete Bodenarten, wie Moore bzw. besonders nährstoffarme Böden, sind nicht vorhanden. Ein besonderes Entwicklungspotenzial des Bodens ist nicht festzustellen. Der Boden im Geltungsbereich hat keine Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei nicht Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Planvorhabens ist anzunehmen, dass eine veränderte Flächennutzung und folgende Veränderungen des Schutzgutes im Geltungsbereich offensichtlich nicht zu erwarten sind.

Es ist zu erwarten, dass durch die fehlende Erweiterungsmöglichkeit der ortsansässige Betrieb den Standort wechselt. Für einen Standortwechsel kommen Flächen in bestehenden Industriegebieten oder in neu auszuweisenden Gebieten in Frage. Bei einem Standortwechsel kann eine Industriebranche zurückbleiben.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands
- Baubedingt

Eingriffe // Auswirkungen:

- *Bodenverdichtung durch Baustelleneinrichtungen, Bodenmieten und Materiallagerung*
- *Bodenverdichtung durch Fahrzeugbewegungen und Erschütterungen in Abhängigkeit der Witterungsverhältnisse*
- *Verlust von Bodenfunktionen durch Grabarbeiten für Dränung und sonst. Leitungsverlegungen / Bodenbewegungen*

- Betriebsbedingt
- Anlagenbedingt
- *Bodenauftrag beim Nivellieren der Flächen*
- *Keine*
- *Verlust der Funktion als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen durch Voll- und Teilversiegelungen*
- *Verlust der Funktion als Bestandteil des Naturhaushaltes in Form von Wasser- und Nährstoffkreisläufen durch Voll- und Teilversiegelungen*
- *Verlust der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktion des Bodens, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, durch Voll- und Teilversiegelungen*

Die allgemein als Bodenschutzklausel bezeichneten Regelungen in § 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB fordern einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden. Für das Planvorhaben kommen lediglich Flächen in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zur aktuellen Produktionsstelle in Frage. Vor dem Hintergrund der Nachverdichtung sind lediglich die Flächen des Änderungsbereiches in Erwägung zu ziehen. Weitere Alternativen ergeben sich aufgrund der besonderen Lagegunst und der Entwicklungsabsichten vor dem Hintergrund einer Betriebserweiterung und -optimierung nicht.

- Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen fest gestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen
- *Erweiterung bestehender Betriebsstrukturen, statt Neubau in einem Industriegebiet mit Erweiterungsmöglichkeiten*
 - *Begrenzung der zusätzlich in Anspruch zu nehmenden Flächen, [Berücksichtigung von § 1a Abs. 2 BauGB]*
 - *Begrenzung der Größe des Funktionsgebäudes zur Vermeidung der Inanspruchnahme zusätzlicher Böden und zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen aufgrund der Verluste von natürlichen Bodenfunktionen [Berücksichtigung von § 1a Abs. 2 BauGB]*
 - *Ortsnahe Reinigung (Abwasserbehandlungsanlage) und Einleitung in das Fließgewässer „Orpe“*
 - *Auf die gesetzlichen Regelungen zum Bodenschutz bei Bauarbeiten wird hingewiesen.*
 - *Ausgleichsmaßnahmen, Festsetzung extensiver Grünlandflächen mit Verzicht auf Düngemittel- und Pestizideinsatz*

Bewertung

Versiegelte Böden können ihre natürlichen Bodenfunktionen nicht mehr wahrnehmen. Der derzeitige Flächenverbrauch, der mit einer Erhöhung der Rate versiegelter Böden einher geht, würde bei anhaltender Geschwindigkeit den Freiraum künftiger Generationen zur selbstbestimmten Gestaltung ihrer Lebensräume zunehmend einengen und die Chancen für gleichwertige Lebensbedingungen verringern. Im Zuge der Baumaßnahme resultieren großflächige Versiegelungen, aus denen ein Verlust sämtlicher vorhandener Bodenfunktionen (z.B. Lebensraum-, Puffer-, und Filter- und Speicherfunktion, Funktion zur Regulierung der Temperaturbildung, zum Abbau von organischen Stoffen und mineralischen Nährstoffen durch Bodenorganismen usw.) resultiert. Durch die Maßnahmen sind negative Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu erwarten, die in engem Zusammenhang mit den Auswirkungen auf die Böden stehen. Auf versiegelten und teilversiegelten Flächen kann Niederschlagswasser nur bedingt versickern, die Grundwasserneubildung wird in der Folge verringert und der Bodenwasserhaushalt gestört. Durch die Maßnahme wird ein tiefgehender Eingriff in das Schutzgut Boden vorgenommen, welcher durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren ist.

Im Ergebnis wird ein bedeutender Eingriff in das Schutzgut Boden; aber nicht in das Schutzgut Fläche vorgenommen. Aufgrund der anlagenbedingten Auswirkungen werden Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Somit kann der Eingriff in den Boden ausgeglichen werden. Dem Grundsatz eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden wird gefolgt. Bei Berücksichtigung der beschriebenen Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergeben sich hinsichtlich des Schutzgutes keine erheblichen Beeinträchtigungen. Böden mit besonderen Standorteigenschaften oder mit natur- oder kulturgeschichtlicher Bedeutung sind voraussichtlich nicht betroffen. Die natürlichen Funktionen der Böden gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 Buchstabe c BBodSchG werden durch die vorliegende Planung unter Berücksichtigung der durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt.

2.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

*Der räumliche Geltungsbereich beinhaltet das bestehende Industriegebiet, die westlich angrenzende Wiesenfläche, den vorhandenen Hochwasserschutzwall sowie den nördlich liegenden Auebereich. Die Wiesenfläche lässt sich in zwei Teilbereiche gliedern. Die westliche der beiden Wiesen/Weiden ist aufgrund der Lage an der „Orpe“ frisch bis feucht, weist aber keine typische Feuchtwiesen-Vegetation auf. In der Grasnarbe dominiert (fast 100 Prozent) aus Ein- und Nachsaaten hervorgegangenes Weidelgras (*Lolium perenne*), an zertretenen Stellen einige exempl. Stumpflättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*). Auf der östlichen der beiden Wiesen dominiert Wiesen-Knäulgras (*Dactylis glomerata*), daneben auch Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), der ebenfalls auf frischen/nassen Boden hinweist. In dem hochwüchsigen reinen Gras-Bestand kommen keine für Feuchtwiesen typischen Kräuter vor, auch für Auenwiesen typische Hochstauden, die z.B. am Diemelufer wachsen (Wiesen-Storchschnabel, Kohldistel, Beinwell) sind nicht vorhanden. Beide Flächen werden aktuell in Mutterkuhhaltung beweidet.*

Der Hochwasserdamm weist eine eher magerrasenartige Vegetation auf. Seltene oder gefährdete Pflanzenarten sind nicht vorhanden, jedoch kann der Damm Biotopvernetzungsfunction für Schmetterlinge und andere Blütenbesucher wahrnehmen.

*Die Wiesen/Weiden in der Diemelaue nördlich des Damms werden aktuell von Rindern beweidet, der westlichste Teil gemäht. Auf diesen Flächen befinden sich mehrere betriebseigene Brauchwasserbrunnen. Der Boden ist insgesamt nicht nass und offenbar sehr gut drainiert und trittfest. Insgesamt sind diese Flächen etwas artenreicher als die oben beschriebenen Wiesen/Weiden an der „Orpe“. Neben den Gräsern kommen zumindest noch Rotklee, Spitzwegerich und randlich auch schwache Magerkeitszeiger wie Schafgarbe (*Achillea millefolium*) und Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*) vor. In der gemähten Fläche war außerdem Rotes Straußgras (*Agrostis tenuis*) anzutreffen, weswegen diese Flächen eher als Extensivgrünland anzusprechen wären. Seltene Tier- oder Pflanzenarten waren nicht anzutreffen.*

NATURA 2000 Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
Durch die Änderung des Bauleitplans wird das gemäß § 31 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesicherte europäische Schutzgebietsnetz "Natura 2000" nicht beeinträchtigt.

Sonstige Schutzgebiete

Schutzgebiete entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz werden durch die geplante Änderung des vorliegenden Bauleitplans nicht beeinträchtigt. Die Wiesenfläche ist Gegenstand einer planungsrechtlich festgesetzten Ausgleichsmaßnahme, deren Entwicklungsziele bis zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme nicht eingetreten sind.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird die Annahme getroffen, dass sich durch die damaligen Festsetzungen und einer 30-jährigen Entwicklung besonders geschützte Biotope entwickelt hätten.

Die Flächen liegen inmitten eines Industriegebietes. Mit den damit verbundenen Emissionen und Bewegungen sind ständige betriebsbedingte Wirkungen auf die angrenzenden Lebensräume verbunden. Es ist nicht zu erwarten, dass aufgrund dieser Emissionen und durch den Industriebetrieb beeinträchtigten Umfeldes dieser Teil von Natur und Landschaft eine besondere Bedeutung als Biotop ausübt.

Eine Registrierung des Biotops gem. § 30 Abs. 7 BNatSchG erfolgte nicht. Daher darf angenommen werden, dass das bauplanungsrechtliche Vorhandensein eines Biotops eine andere Anerkennung gegenüber tatsächlich ausgeprägten Biotopen besitzt.

Artenschutzrechtliche Gegebenheiten

Der nördliche, innerbetriebliche Geltungsbereich stellt sich als von einer Bebauung und Emissionen umgebener, regelmäßig gepflegter Wiesenbereich im Anschluss an einen Auenbereich dar. Der Bereich ist durch eine engmaschige Zaunanlage von diesem höherwertigen Bereich getrennt. In den südlichen Randbereichen befinden sich einige Ufergehölze entlang der „Orpe“. Bei der Fläche handelt es sich um naturnahe Restbestände im technisch überprägten Umfeld mit wichtigen Biotopverbundfunktion zwischen dem südlich der L3438 gelegenen Offenland und der nördlich gelegenen Diemelaue.

Mit Stellungnahme vom 17.03.2021 hat der Landkreis Waldeck-Frankenberg, Fachdienst Natur- und Landschaftsschutz weiterhin angeregt, dass sich in dem Gewässer Reliktpopulation der Groppe befinden können.

Amphibien:

Die Eigenschaften des Habitats von Amphibien reichen von geschlossenen, waldigen Lebensräumen bis zu offenen, extrem vegetationsarmen Landschaften in den ersten Sukzessionsstadien. Die Habitate bestehen zumeist aus zwei nahe beieinander liegenden Biotoptypen: einem aquatischen (Laichgewässer) und einem terrestrischen (Landhabitat) Habitat. Bei dem Fließgewässer „Orpe“ handelt es sich um einen Mühlengraben, der unabhängig der Niederschlagsverhältnisse eine konstant hohe Fließgeschwindigkeit und einen konstanten Wasserstand besitzt. Das begradigte und teils eingefasste Gewässerbett besitzt eine mäßig ausgeprägte Wasser- und Ufervegetation. Die steilen Böschungsbereiche werden regelmäßig unterhalten. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind Amphibien nicht zu erwarten.

Reptilien:

Die Habitate von Reptilien sind auf bestimmte Lebensraumtypen beschränkt. Neben strukturierten Hängen, Heiden und Wiesen sind Ton-, Sand- und Kiesgruben, Felsen und Steinbrüche, Hangmauern, Ruderalstellen und -flächen sowie Feuchtgebiete Lebensräume, in denen Reptilien zu erwarten sind. Die Wiesen/Weiden sind aufgrund der Lage an der „Orpe“ frisch bis

*feucht, weisen aber keine typische Feuchtwiesen-Vegetation auf. In der Grasnarbe dominiert (fast 100 Prozent) aus Ein- und Nachsaaten hervorgegangenes Weidelgras (*Lolium perenne*), an zertretenen Stellen einige exempl. Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*). Auf der östlichen der beiden Wiesen dominiert Wiesen-Knäulgras (*Dactylis glomerata*), daneben auch Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), der ebenfalls auf frischen/nassen Boden hinweist. In dem hochwüchsigen reinen Gras-Bestand kommen keine für Feuchtwiesen typischen Kräuter vor. Die Flächen werden aktuell in Mutterkuhhaltung beweidet. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind Reptilien nicht zu erwarten.*

Säugetiere:

Geschützte Säugetiere sind aufgrund der Abtrennung durch die engmaschige Zaunanlage in den höherwertigen Bereichen nicht zu erwarten. Für Fledermäuse stellt der Planungsraum ein Nahungshabitat dar.

Tagfalter und weitere Insekten:

Tagfalter besiedeln verschiedene terrestrische Lebensräume. In der Agrarlandschaft stellen vor allem extensive Wiesen und Säume ein wichtiges Habitat dar. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich der Hochwasserdamm, der eine eher magerassenartige Vegetation aufweist. Diese kann für Tagfalter oder andere blütensuchende Arten eine besondere Lebensraumqualität darstellen.

Insekten stellen die artenreichste Klasse der Tiere dar und besiedeln nahezu jeden Lebensraum. Der Rückgang der Insekten ist dabei auf verschiedene Ursachen zurückzuführen (z.B. Landnutzungswandel, Nutzungsintensivierung, Flächenverbrauch u.a.). Der Planungsraum besteht aus landwirtschaftlich genutzten Wiesenflächen mit schmalen, artenarmen Säumen und Wegen. Eine herausragende Bedeutung der Flächen für Insekten ist vor dem Hintergrund der Nutzung nicht zu erwarten.

Avifauna:

Mit Stellungnahme vom 17.03.2021 hat der Landkreis Waldeck-Frankenberg, Fachdienst Natur- und Landschaftsschutz darauf hingewiesen, dass die Grünflächen eine biotopverbindende Funktion für die Mehlschwalbe (Verantwortungsart) aufweisen. Diese soll die Wiesenfläche kreuzen um Nahrung im Bereich der „Diemel“ aufzunehmen.

*Die Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) brütet in weiten Teilen ihres mitteleuropäischen Verbreitungsgebiets fast ausschließlich in dörflichen und städtischen Sekundärlebensräumen. Als europäische Vogelart gehört sie laut § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den so genannten besonders geschützten Arten. Sie brütet meist an den Außenwänden von Gebäuden in Ortslage, so dass der Zusammenhang zwischen einem Eingriff an einem Gebäude und den davon betroffenen Brutstätten i. d. R. eindeutig hergestellt werden kann. Die Mehlschwalbe erfüllt darüber hinaus weitere Kriterien, die sie laut Runge et al. (2010) für eine vertiefte Betrachtung bei artenschutzrechtlichen Verfahren in Ortslage*

qualifizieren: Sie ist ein Koloniebrüter, zeigt in vielen Regionen Deutschlands gegenwärtig einen negativen Bestandstrend und wurde in der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands in Kategorie 3 als gefährdet eingestuft (Grüneberg et al. 2015; Schmolz 2017). Die Mehlschwalbe gehört somit zu den planungsrelevanten Tierarten im Rahmen der Eingriffsregelung. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es bei nesttreuen Vogelarten, die wie die Mehlschwalbe alte Nester immer wieder nutzen bzw. neue Nester bevorzugt am selben Standort errichten, ganzjährig verboten, deren Nester bzw. Fortpflanzungsstätten zu beschädigen oder zu zerstören (Lukas, Petersen 2014). Die von der Unteren Naturschutzbehörde angeregten Traditionsnistplätze für Mehlschwalben befinden sich schwerpunktmäßig im historischen Ortskern. Hier sind einzelne Nistmöglichkeiten in der Haupt-, Ring- und Gartenstraße. Weitere traditionelle Nistplätze befinden sich an der Schule, der Kirche und den landwirtschaftlich genutzten Hofstellen. Ein Schwalbenhaus im Ortskern wird aktuell nicht angenommen.

Durch die Lage der Nistplätze wird dem Verbot nach § 44 Abs. 2 BNatSchG wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, entsprochen.

Aufgrund der Lage der Änderungsbereiche, den typischen Emissionen, welche von den Industrieflächen ausgehen sowie der Eingriffsgrenze ist ein Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb der Grenzen der Geltungsbereiche fast vollständig auszuschließen. Allein eine Nutzung als Nahrungshabitat kann nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der geringen Größe der Fläche und der Lage des Plangebietes mit umgebender großräumig bebauter Industrielandschaft bestehen jedoch keine essentiellen Habitatfunktionen. Auch die der Fläche zugeschriebene biotopverbindende Funktion, kann aufgrund der Lage der bekannten Fortpflanzungsstätten der Art nicht bestätigt werden.

Biologische Vielfalt

Der Begriff biologische Vielfalt oder Biodiversität umfasst laut Bundesamt für Naturschutz, die Vielfalt der Arten, die Vielfalt der Lebensräume und die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten. Alle drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich auch gegenseitig. Der Lebensraum wiederum hängt von bestimmten Umweltbedingungen wie Boden-, Klima- und Wasserverhältnissen ab.

Die Hessische Biodiversitätsstrategie verfolgt das Ziel, in Hessen die natürlich und kulturhistorisch entstandene Artenvielfalt in für die einzelnen Lebensräume charakteristischer Ausprägung zu stabilisieren und zu erhalten. Dabei soll die vorhandene naturraumtypische Vielfalt von Lebensräumen dauerhaft gesichert werden und sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Wildlebende Arten (Tiere, Pflanzen, Pilze, Mikroorganismen) sollen in ihrer genetischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Verteilung –auch im Boden und Wasser– vorhanden sein.

<p>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei nicht Durchführung der Planung</p>	<p><i>Aufgrund der vorhandenen Nutzungs- und Lebensraumtypen sind sowohl die biologische Vielfalt als auch die Funktion der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern als maximal durchschnittlich zu bewerten. Das im Gebiet befindliche Fließgewässer „Orpe“ ist durch die Industrieanlagen mit Wehren zur Energiegewinnung sowie der Kanalisierung in seiner biologischen Ausstattung sehr stark eingeschränkt. Eine Passierbarkeit ist sowohl flussaufwärts als auch flussabwärts nicht gegeben. Besondere Ausprägungen der biologischen Vielfalt sind nicht festzustellen.</i></p>
<p>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands</p>	<p><i>Bei Nichtdurchführung des Planvorhabens ist anzunehmen, dass sich aufgrund bestehender Kompensationsverpflichtungen Veränderungen hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere gegenüber dem derzeitigen Zustand ergeben. Auf der privaten Grünfläche sind Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.</i></p> <p><i>Die landwirtschaftlich genutzten Wiesen werden im Sinne einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft weiterhin gedüngt.</i></p> <p><i>Es ist zu erwarten, dass die südlich liegende Industriefläche entsprechend des bestehenden Planungsrechts (Höhe 17,0 Meter mit einzelnen Ausnahmen bis zu 65,0 Meter) bebaut werden. Hierdurch wird der Wert biotopverbindenden Strukturen herabgesetzt.</i></p>
<p>- Baubedingt</p>	<p>Eingriffe // Auswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch Baumaschinen</i> • <i>Temporäre Beeinträchtigungen von Saumstrukturen entlang der Wege durch Kontakt mit und Emissionen aus Baustellenverkehr und Baumaschinen</i> • <i>Beeinträchtigungen von Individuen durch Baulärm, Bewegung und sonst. Emissionen</i> • <i>Inanspruchnahme von Flächen durch Baustelleneinrichtungen, Bodenmieten und Materiallagerung</i> • <i>Temporäre Beeinträchtigungen durch Grabarbeiten für sonst. Leitungsverlegungen</i>
<p>- Betriebsbedingt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Betriebsbedingte Emissionen in Form von Verkehr (Lärm, Licht, stoffliche Emissionen)</i>
<p>- Anlagenbedingt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Verdrängung der Vegetation durch Versiegelung und Teilversiegelung der Grünfläche, Ausbau des Industriegebietes</i> • <i>Verdrängung von Habitaten durch Versiegelung und Teilversiegelung der Grünfläche, Ausbau des Industriegebietes</i> • <i>Beeinträchtigung des Gewässers durch Überbauung</i>
<p>Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen fest gestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Dauerhafte Begrünung von nicht bebauten Flächen zum Ausgleich der versiegelten und teilversiegelten Flächen, Teilausgleich der vorhandenen Vegetations- und Habitatstrukturen</i> • <i>Pflanzmaßnahmen für Stellplätze zur strukturräumlichen Gliederung und Erweiterung der Vegetations- und Habitatstrukturen</i> • <i>Begrenzung der Fläche des Baugebietes, keine Inanspruchnahme des Damms</i> • <i>Begrenzung der Grundflächenzahl zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Flächen zur potentiellen Vegetationsentwicklung</i>

- *Begrenzung der Baummassenzahl, um das bauliche Volumen (Scheuchwirkungen) zu limitieren*
- *Erhalt der Böschungskante bei Überbrückung des Gewässers*
- *Zeitliche Regelung zur Entnahme von Gehölzen, um eine Schädigung von Individuen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen*
- *Vogelschutzfolien an Glasflächen > 2,5 Quadratmeter, um Kollisionsrisiken zu minimieren*
- *Anbringen von drei Kunstnestern an der der Diemel zugewandten Gebäudeseite als habitatstützende Maßnahme für die Verantwortungsart Mehlschwalbe*
- *Nutzungsregelung der landwirtschaftlichen Flächen zum Ausgleich der versiegelten und teilversiegelten Flächen, Erweiterung der vorhandenen Habitatstrukturen*
- *Nutzungsregelung der landwirtschaftlichen Nutzung zum Ausgleich der versiegelten und teilversiegelten Flächen, Verschiebung des Artenspektrums, Erhöhung der Artenvielfalt*
- *Ersatz von Bäumen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bei Entnahme*
- *Maßnahme zur Überprüfung des Vorkommens der Groppe, um Individuen bei Vorhandensein umsiedeln zu können*

Bewertung

Durch die anlagenbedingten Maßnahmen gehen Lebensräume für Tiere und Pflanzen verloren, die aufgrund ihrer Lage und der tatsächlichen Nutzung nur geringe bis mittlere Funktionen für den Naturhaushalt innehaben. Für die Arten sind ausreichend Ausweichflächen, insbesondere durch den Auenbereich vorhanden, so dass die Auswirkungen, insbesondere auch auf die Avifauna als geringfügig eingeschätzt werden können.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird eine Verlagerung festgesetzter Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgelöst. Die Maßnahmen wurden nicht umgesetzt. In der Bilanzierung ist daher der Entwicklungszustand nach 30 Jahren anzunehmen. Für den Verlust dieser Flächen ist ein entsprechender Ersatz an anderer Stelle zu schaffen. Der vorhandene Biotopwert soll auf bisher intensiv bewirtschafteten Grünlandflächen in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Eingriffsort verlagert werden.

Eine Betroffenheit besonders bzw. streng geschützter Pflanzen- und Tierarten gemäß Bundesnaturschutzgesetz kann aus fachlicher Sicht unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sind durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen. Die Intensität der Beeinträchtigungen auf das Schutzgut wird als insgesamt gering eingeschätzt. Durch die Umsetzung der Planung werden nach aktueller Bewertung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst.

2.3 Schutzgut Wasser

Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befindet sich das Fließgewässer „Orpe“. Die „Orpe“ ist ein Hauptzufluss der Diemel, die den Westteil des Stadtgebietes von Süd nach Nord zerschneidet. Westlich des räumlichen Geltungsbereiches gabelt sich die „Orpe“. Der westliche Strom mündet in die „Diemel“. Der östliche Strom wird durch eine Wehranlage reglementiert. Das begradigte Flussbett ist innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches durch zahlreiche Überbauungen in weiten Teilen segmentiert. Das Fließgewässer adaptiert den Charakter der umliegenden Industrielandschaft. Die vorhandene Gewässerstruktur wird in ihrer Gesamtbewertung mit einem sehr stark veränderten Erfüllungsgrad dargestellt.

Die jeweiligen Parameter stellen eine sehr hohe Abweichung vom unbeeinflussten Naturzustand dar. Auf der siebenstufigen Skala erreicht die Gesamtbewertung bestenfalls einen Erfüllungsgrad der Güteklasse IV (deutlich veränderte Gewässerabschnitte), begründet in einem sich als Grünland darstellendem Gewässerumfelds, für welches zudem planungsrechtlich bereits die Möglichkeit einer Versiegelung besteht. Die originären gewässermorphologischen Parameter erfahren durchweg eine schlechtere Bewertung. Durch die vorhandenen Wehre zur Energiegewinnung sowie der Kanalisierung der „Orpe“ unter- und oberhalb des Geltungsbereichs ist die biologische Ausstattung sehr stark eingeschränkt. Merklich veränderte Attribute (Güteklasse V) sind u.a. das Längsprofil, das Querprofil, die Sohlstruktur und die Uferstruktur rechts. Einen Erfüllungsgrad eines stark geschädigten bzw. sehr stark veränderten Gewässerabschnittes (Güteklasse VI) weisen die Laufentwicklung und die Uferstruktur links auf. Das Gewässerumfeld links besitzt eine vollständige Veränderung. Das Fließgewässer wird in den Gewässertyp „Feinmaterialreiche „silikatische Mittelgebirgsbäche (s)“ eingestuft.

Nördlich des bestehenden Industriegebietes befindet sich ein Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG. Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern (Diemel) und Dämmen, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Der bestehende Hochwasserschutzdamm trennt die Betriebsflächen räumlich von dem Überschwemmungsgebiet.

Der Grundwasserstand steht in engem Kontakt zum Wasserstand des Gewässers. Der Grundwasserleiter ist hier Buntsandstein. Im unmittelbaren Geltungsbereich sind keine weiteren Oberflächengewässer vorhanden. Trinkwasserschutz- oder Heilquellenschutzgebiete werden durch die Planung nicht berührt.

Wenngleich die „Diemel“ durch einen Hochwasserschutzdamm vom Betriebsgelände getrennt ist, so ist insbesondere der offene Verlauf der „Orpe“ inmitten der Industrieanlage – trotz bereits bestehender Kanalisierung entsprechend vulnerabel. Die vorhandene Industrieanlage stellt grundsätzlich eine Gefahrenquelle für das Schutzgut Wasser dar.

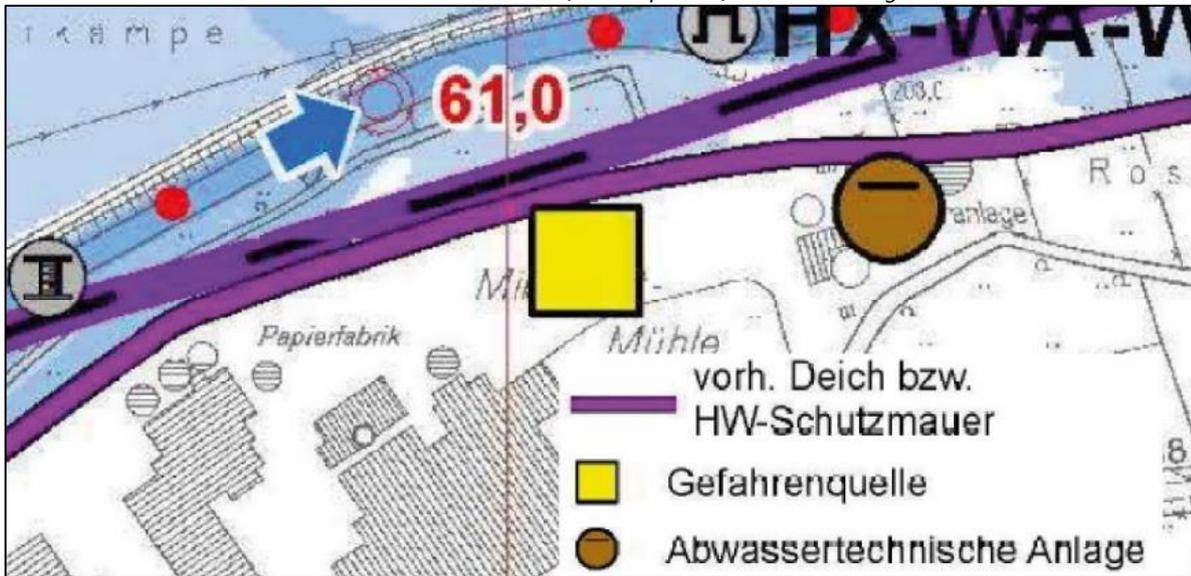


Abbildung 1
Darstellung der Überflutungsflächen/ -tiefen mit Fließgeschwindigkeit in der Umgebung des Planungsraumes

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei nicht Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Planvorhabens ist anzunehmen, dass eine veränderte Flächennutzung und folgende Veränderungen des Schutzgutes im Geltungsbereich offensichtlich nicht zu erwarten sind.

Es ist zu erwarten, dass durch die fehlende Erweiterungsmöglichkeit der ortsansässige Betrieb den Standort wechselt. Für einen Standortwechsel kommen Flächen in bestehenden Industriegebieten oder in neu auszuweisenden Gebieten in Frage. Bei einem Standortwechsel kann eine Industriebranche zurückbleiben.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Eingriffe // Auswirkungen:

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Baubedingt - Betriebsbedingt - Anlagenbedingt | <ul style="list-style-type: none"> • Möglicher Schadstoffeintrag durch Leckagen in Baumaschinen • Keine • Erhöhung des Niederschlagswasserabflusses durch zusätzliche Versiegelungen • Potentielle Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate durch zusätzliche Bodenversiegelungen • Verlust an Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser bzw. für die Grundwasserneubildungsrate |
|---|---|

Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen

- *Durch Überbauung des Fließgewässers weitere Herabsetzung der ohnehin deutlich reduzierten fließgewässerökologischen Funktionen*
- *Kein Eingriff in das Hochwasserschutzgebiet*
- *Planungsrechtliche Rücknahme einer Überquerung des Fließgewässers „Orpe“*
- *Räumliche Begrenzung neuer Überquerungen des Fließgewässers „Orpe“, Reduzierung auf erforderliche Fahrbahnbreiten unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer Aspekte*
- *Sicherung des Uferrandstreifens*
- *Überbauung der „Orpe“ ohne Beeinträchtigung des Ufers (bis Böschungskante)*
- *Begrenzung der Grundflächenzahl zur Vermeidung zusätzlicher Versiegelungen im Hinblick auf den Niederschlagswasserabfluss*
- *Nutzungsregelung der landwirtschaftlichen Fläche zum Ausgleich bei gleichzeitigem Verzicht auf synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel*
- *Dauerhafte Begrünung von nicht bebauten Flächen zum Ausgleich der versiegelten und teilversiegelten Flächen, Verringerung des Niederschlagswasserabflusses*
- *Pflanzmaßnahmen für Stellplätze zur Vermeidung der Ansammlung des Oberflächenwassers, Speicherung des Niederschlagswassers und zeitversetzte Abgabe des Wassers bzw. ortsnahe Versickerung*
- *Ortsnahe Behandlung des Niederschlagswassers vor Einleitung in das angrenzende Fließgewässer „Orpe“, um den Anforderungen zur ortsnahe Verwertung des anfallenden Niederschlagswassers Rechnung zu tragen und Auswirkungen auf das Grundwasserregime zu minimieren*

Bewertung

Der Planungsraum befindet sich in einem bestehenden Industriegebiet. Durch die Entwicklungsabsichten werden Flächen voll- oder teilversiegelt, weshalb es zu einem zusätzlichen Niederschlagswasserabfluss und einer Änderung des Grundwasserregimes kommen kann. Zusätzlich soll das vorhandene Fließgewässer „Orpe“ durch eine weitere Überbauung weiter segmentiert werden. Dies hat eine zusätzliche Herabsetzung der ohnehin deutlich reduzierten fließgewässerökologischen Funktionen zur Folge.

Im Hinblick auf die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können negative Beeinträchtigungen zu einem erhöhten Niederschlagswasserabfluss und einer Änderung des Grundwasserregimes reduziert werden.

Für die Eingriffe werden schutzgutübergreifende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

2.4 Schutzgüter Luft, Klima und Lufthygiene

Schutzgüter Luft und Klima

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Der nordhessische Raum gehört der gemäßigten Klimazone an. Winde aus westlicher Richtung bewirken einen erhöhten Niederschlag. Sie sind mit einem maritimen (atlantischen) bis kontinentalen Klima vergleichbar. Die Hauptwindrichtung im Sommer ist Nordwest, während im Winter Südwestwinde überwiegen. Dies bedingt ein deutlich subkontinental geprägtes Klimagebiet.

Für die Stadt Diemelstadt liegen nur großklimatische Daten auf dem Klimaatlas von Hessen, 1981, vor (Hrsg. Deutscher Wetterdienst, Offenbach). Danach liegt die mittlere Lufttemperatur im Jahr bei durchschnittlich 7,5 – 8°C. Die mittlere Niederschlagshöhe im Jahr schwankt zwischen 650 und 700 mm im Ostteil und zwischen 700 und 750 mm im Westteil dieser Region.

Die Vegetationsperiode, die definiert wird als die Dauer von Tagen, bei der die Lufttemperatur $\geq 5^\circ\text{C}$ ist, dauert im Schnitt 225 Tage in beiden Bereichen; in den höheren Lagen liegt sie bei rund 220 Tagen. Der Beginn der Periode liegt ungefähr um den 25. März, sie endet in den tieferen oder östlicheren Lagen ca. am 10. November, in höheren Lagen rund 5 Tage früher. In dieser Zeit fällt im Ostteil des Planungsraumes rund 525 mm, im Westteil rund 575 mm Niederschlag.

Die durchschnittliche Anzahl der Sommertage im Jahr mit einer Mindesttemperatur von $\geq 25^\circ\text{C}$ liegt bei ca. 25 Tagen, Frosttage mit einer Minimumtemperatur von $< 0^\circ\text{C}$ gibt es an ca. 90 Tagen im Jahr. Reine Eistage, die eine Maximumtemperatur unter 0°C aufweisen, treten durchschnittlich an 25 Tagen im Jahr auf. Die mittlere Anzahl der Tage mit Nebel - hier überwiegend als Talnebel in größeren Auebereichen (Diemel-, Orpe-, Kälberbachau) – liegt bei ca. 40 Tagen, im „Rhodener Forst“ und anderen nebelarmen Hanglagen tritt Nebel nur an ca. 20 Tagen im Jahr auf.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei nicht Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Planvorhabens ist anzunehmen, dass eine veränderte Flächennutzung und sich daraus anschließende Veränderungen des Schutzgutes im Geltungsbereich offensichtlich nicht zu erwarten sind.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Eingriffe // Auswirkungen:

- Eingriff
 - Temporäre Beeinträchtigungen der Lufthygiene durch Emissionen aus Baumaschinen und Baustellenverkehr
- Betriebsbedingt
 - Beeinträchtigungen der Lufthygiene aus Heizungsanlagen
 - Beeinträchtigungen der Lufthygiene aus Verkehr
- Anlagenbedingt
 - Verlust an Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser durch Teil- und Vollversiegelung, keine zeitversetzte Abgabe von Niederschlagswasser, weniger Verdunstungskühle
 - Erhöhung der Oberflächenrauigkeit durch bauliche Anlagen

Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen fest gestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen	<ul style="list-style-type: none">• <i>Erhöhung der Umgebungstemperatur durch Versiegelung</i>• <i>Begrenzung der Grundflächenzahl im Hinblick auf die Wärmeabstrahlung der Oberflächen</i>• <i>Begrenzung der Höhe der baulichen Anlagen zur Minimierung der Oberflächenrauigkeit</i>• <i>Nutzungsregelung der landwirtschaftlichen Fläche zur Minimierung der Auswirkungen auf die Umgebungstemperatur, Speicherung und zeitversetzte Abgabe von Niederschlagswasser, Verdunstungskühle</i>• <i>Erhalt bestehender Gehölzstrukturen</i>
Bewertung	<p><i>Da durch die Standortwahl keine für die Kaltluftproduktion mit klimatischer Ausgleichsfunktion relevanten Flächen betroffen sind, ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Klimas bzw. der Luft auszuschließen. Die Lufthygiene wird baubedingt temporär beeinträchtigt.</i></p>

2.5 Schutzgüter Landschaft und Landschaftsbild

Landschaft / Landschaftsbild	
Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)	<p><i>Diemelstadt liegt im Nordwesten von Hessen im Westhessischen Berg- und Senkenland. Der Stadtteil Wrexen schließt direkt an die Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen an. Der Geltungsbereich der Änderung des Bauleitplanes befindet sich westlich des Stadtteils Wrexen.</i></p> <p><i>Das Untersuchungsgebiet ist Gegenstand einer Industrielandschaft. Einerseits erstreckt sich die Landesstraße 3438 (Orpetalstraße) entlang der Betriebsflächen. Andererseits bedingt die industrielle Nutzung das Landschaftsbild in den ansonsten weitgehend als Grünland genutzten Talbereichen von Diemel und Orpe.</i></p> <p><i>Die anthropogen stark vorbelasteten Flächen besitzen keine Erholungsfunktion.</i></p>
Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei nicht Durchführung der Planung	<p><i>Bei Nichtdurchführung des Planvorhabens ist anzunehmen, dass eine veränderte Flächennutzung und folgende Veränderungen des Schutzgutes im Geltungsbereich offensichtlich nicht zu erwarten sind.</i></p> <p><i>Es ist zu erwarten, dass durch die fehlende Erweiterungsmöglichkeit der ortsansässige Betrieb den Standort wechselt. Für einen Standortwechsel kommen Flächen in bestehenden Industriegebieten oder in neu auszuweisenden Gebieten in Frage. Bei einem Standortwechsel kann eine Industriebranche zurückbleiben.</i></p>
Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	Eingriffe // Auswirkungen:
Baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Temporäre Beeinträchtigungen durch Baustellenfahrzeuge</i>
Betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Beeinträchtigungen durch Verkehr</i> • <i>Beeinträchtigung durch sonst. Immissionen</i>
Anlagenbedingt	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch bauliche Anlagen</i> • <i>Beeinträchtigung durch Schornsteine</i> • <i>Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Nachverdichtung des Industriegebietes</i>
Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen fest gestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Nachverdichtung zur Vermeidung der Inanspruchnahme bisher nicht bebauter Flächen im Außenbereich</i> • <i>Erhalt bestehender Gehölze zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes</i> • <i>Pflanzmaßnahmen für Stellplätze zur strukturräumlichen Gliederung und Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes</i> • <i>Begrenzung der Grundflächenzahl zur Vermeidung zusätzlicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild</i> • <i>Begrenzung Baumassenzahl zur Vermeidung zusätzlicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild</i>
Bewertung	<p><i>Durch die vorhandenen Industrieflächen besteht aktuell eine Vorbelastung hinsichtlich der wahrnehmbaren Industrie sowie der Barriere- bzw. Zerschneidungswirkung, sodass eine zusätzliche Beeinträchtigung nicht erheblich ist. Eine Zusatzbewertung</i></p>

hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild wird aufgrund der Nachverdichtung für nicht erforderlich erachtet. Erhebliche Beeinträchtigungen bestehen nicht.

Der funktionale Zusammenhang gilt als gewahrt, da die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die gestörte Funktion des Naturhaushaltes wiederherstellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet wird. Dem § 8 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG wird Folge geleistet, da die Beeinträchtigungen der Werte und Funktionen des Landschaftsbilds nach Beendigung des Eingriffs nicht erheblich sind und aufgrund der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine nachhaltigen Beeinträchtigungen zurückbleiben

2.6 Wirkungsgefüge

Wirkungsgefüge							
Wirkfaktor	Mensch	Tiere / Pflanzen	Boden	Wasser	Klima / Luft	Landschaft	Kultur / Sachgüter
Wirkfaktor ► Wirkung auf ▼ Mensch		Artenvielfalt, ökologische Strukturen verbessern die Erholungsfunktion			Einfluss auf Siedungsklima und Wohlbefinden des Menschen	Landschaft dient als Erholungsraum	---
Tiere u. Pflanzen	Störung durch Personen	Einfluss der Vegetation auf die Tierwelt	Boden als Lebensraum	Einfluss Bodenwasserhaushalt auf die Vegetation	Beeinflusst Standortfaktoren für Vegetation	Vernetzung von Lebensräumen	---
Boden	Veränderung durch Verdichtung, Versiegelung	Zusammensetzung der Bodenorganismen wirkt sich auf die Bodenentstehung aus		Einfluss auf die Bodenentwicklung	Einfluss auf Bodenentstehung, Verwitterung		---
Wasser	Gefahr durch Schadstoffeintrag	Vegetation erhöht Wasserspeicher- und -filterfähigkeit	Schadstofffilter und -puffer, Einfluss auf die Grundwasserneubildung		Einfluss auf Grundwasserneubildungsrate		---
Klima und Luft	Veränderung der Lufthygiene, Luftbahnen und Wärmeabstrahlung	Steigerung der Kaltluftproduktivität, Verdunstungskühlung	Speicherung von Wasser, Verdunstungskühlung	Verdunstungskühlung		Einflussfaktor bei Ausbildung des Mikroklimas	---
Landschaft	Kulturlandschaft (anthropogen verändert)	Arten- und Strukturereichtum als Charakteristikum			Beeinflusst Standortfaktoren für Vegetation		---
Kultur u. Sachgüter	Kulturgüter sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Sachgüter werden über die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere abgehandelt						

Grundsätzlich beeinflussen sich die verschiedenen Schutzgüter Boden, Wasserhaushalt, Vegetation, Tierwelt, Luft und Klima in ihrer Funktion gegenseitig. So können sich z.B. Teilbodenversiegelungen durch ein verringertes Versickern von Niederschlägen auf die Grundwasserneubildungsrate, das Ableiten von Niederschlägen in die Kanalisation auf das Abflussverhalten von Gewässern auswirken. Gleichzeitig können sich Versiegelungen erhöhend auf die Lufttemperatur auswirken und verdrängen Pflanzen und Tiere aus ihren Lebensräumen.

Vor dem Hintergrund einer Maßnahme zur Nachverdichtung im industriellen Sektor am abgelegenen Rand des besiedelten Bereiches sowie der langjährig etablierten Nutzungsstrukturen sind sowohl die biologische Vielfalt als auch die Funktion der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern in ihrer Gesamtheit als gering bis maximal durchschnittlich zu bewerten.

2.7 Natura 2000-Gebiete und sonst. Schutzgebiete

Schutzgebiete

Bewertung

Schutzgebiete entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz werden durch die geplante Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. FFH- Gebiete und Vogelschutzgebiete gemäß europäischer Vogelschutzrichtlinie sind kein Bestandteil des räumlichen Geltungsbereichs und werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

2.8 Schutzgüter Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt

Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Übermäßige Geräuscentwicklungen (Lärm) können zu einer Beeinträchtigung der Gesundheit des Menschen führen. Zu den wichtigsten Quellen einer Lärmbelastung gehören neben Straßen- und Luftverkehr die Industrie und das Gewerbe. Der gesamte Planungsraum ist durch die gewerbliche und industrielle Nutzung sowohl durch die Tätigkeiten auf den Betriebs- und Werksgeländen als auch durch Lärm des Liefer- (und Kundenverkehrs) stark vorbelastet.

Emissionen sind luftverunreinigende Stoffe, die z. B. aus ortsfesten Anlagen, dem Straßenverkehr und aus Hausbrandfeuerungen in die Atmosphäre eingeleitet werden. Luftverunreinigende Stoffe können als Partikel (z. B. Staub, Ruß), Gase (z. B. Kohlenmonoxid, Stickoxide, Schwefeldioxid) oder Gerüche auftreten. Sie können aus definierten Quellen (Kamine, Abgasrohre) oder aus diffusen Quellen (Mülldeponien, Halden, Umfüllstationen, Werkhallenentlüftungen) in die Atmosphäre gelangen. Luftschadstoffe stellen ein wichtiges Gefährdungspotenzial für den Menschen dar. Sie entstehen insbesondere durch menschliche Tätigkeiten. Zu den wichtigsten Quellen von Luftschadstoffen gehören der Verkehr, Industrie und Gewerbe sowie Kraftwerke. Erhöhte Belastungen können im Nahbereich der Industrie fläche auftreten. Durch die gesetzliche Festlegung von Grenzwerten ist allerdings eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Luftbelastung ausgeschlossen.

Künstliche Lichtquellen werden in unserer Gesellschaft heute in großem Umfang eingesetzt. Lichtimmissionen gehören aber zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit herbeizuführen. Zum Schutz des Menschen vor belästigenden Lichtimmissionen im Privatbereich bestehen Immissionsrichtwerte, die von gewerblichen Anlagen eingehalten werden müssen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei nicht Durchführung der Planung	<i>Bei Nichtdurchführung des Planvorhabens ist anzunehmen, dass eine veränderte Flächennutzung und sich anschließende Veränderungen des Schutzgutes im Geltungsbereich offensichtlich nicht zu erwarten sind.</i>
Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	Eingriffe // Auswirkungen:
- Baubedingt	<ul style="list-style-type: none">• <i>Temporärere Beeinträchtigungen der Lufthygiene durch Baustellenfahrzeuge und Baumaschinen, Staubemissionen</i>• <i>Temporäre Beeinträchtigungen durch Lärmemissionen</i>
- Betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none">• <i>Betriebsbedingte Emissionen durch Verkehr, Beeinträchtigung der Lufthygiene</i>• <i>Betriebsbedingte Emissionen durch Licht, Erhöhung der Beeinträchtigung durch Lichtverschmutzung</i>• <i>Betriebsbedingte Emissionen durch Lärm</i>
- Anlagenbedingt	<ul style="list-style-type: none">• <i>Keine</i>
Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen fest gestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen	<ul style="list-style-type: none">• <i>Nachverdichtung zur Vermeidung neuer Immissionsquellen</i>
Bewertung	<p><i>Die baubedingten Auswirkungen sind zeitlich und räumlich begrenzt. Da keine Wohnbebauung an die Vorhabenfläche grenzt, sind lärm-, staub- und erschütterungsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch unerheblich. Das erhöhte Verkehrsaufkommen ist ebenfalls zeitlich sehr begrenzt.</i></p> <p><i>Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches außerhalb des besiedelten Raumes und der nur geringfügigen Auswirkungen der beschriebenen Faktoren ergeben sich hinsichtlich des Schutzgutes Mensch keine erheblichen Beeinträchtigungen.</i></p> <p><i>Der Planungsraum besitzt aufgrund der anthropogenen Vorbelastungen sowie der Zerschneidungseffekte keinen Wert als Erholungsraum. Daher sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</i></p>

2.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand		<i>Innerhalb der verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich keine geschützten Bau-, Natur- oder Bodendenkmäler.</i>
Eingriff	Baubedingt	• keine
	Betriebsbedingt	• keine
	Anlagenbedingt	• keine
Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei nicht Durchführung der Planung		<i>Bei Nichtdurchführung des Planvorhabens ist anzunehmen, dass eine veränderte Flächennutzung und sich anschließende Veränderungen des Schutzgutes im Geltungsbereich offensichtlich nicht zu erwarten sind.</i>
Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung		<ul style="list-style-type: none"> • Sollten dennoch bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden, sind diese nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG). • Keine Beeinträchtigung von geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern • Erhalt von Stadt-/Ortsbildern
Bewertung		<i>Visuelle Beeinträchtigungen im Umfeld geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, die sich sowohl im Siedlungskontext als auch im landschaftlichen Freiraum befinden, werden nicht erwartet. Daher ist keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.</i>

3 Ausgleichsmaßnahmen

3.1 Eingriffsregelung

Nach § 15 BNatSchG sind unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichspflichtig. Dies gilt gemäß § 18 BNatSchG auch im Zusammenhang mit der Bauleitplanung. Grundsätzlich sollen die Ausgleichsmaßnahmen unter Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die quantitative und qualitative Kompensation gewährleisten.

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt nach den aktuellen Erkenntnissen des wissenschaftlichen Naturschutzes. Als Bewertungsgrundlage zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit dient eine Begutachtung der Eingriffsflächen mit einer Bestandsaufnahme in Form einer Biotoptypen- und Nutzungskartierung. Die Bilanzierung des Eingriffs erfolgt über die Hessische Kompensationsverordnung (KV) vom 26. Oktober 2018.

Tabelle 3 – Bilanzierung nach hessischer Kompensationsverordnung 2018

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		BWP/m ²	Fläche je Nutzungstyp in m ²		Biotopwert	
Typ-Nr.	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher
Bestand						
04.600	Feldgehölz (Baumhecke), großflächig Deckungsgrad der Bäume > 50% (im Unterschied zu Hecken / Gebüsch)	50	2.138	1.639	106.900	-81.950
05.226	Sonstige Flussabschnitte, Gewässerstrukturgüteklasse 3 oder schlechte	44	4.044	3.608	177.936	-158.752
10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen, davon:	3				
	• Verkehrsflächen		17.916	22.900	53.748	- 68.700
	• Industriegebiet (80 Prozent überbaubar)		101.289	106.164	303.866	-318.492
10.610	Bewachsene unbefestigte Feldweg	25	18	0	450	0
11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich, arten- und strukturarme Hausgärten	14	25.322	26.541	354.511	-371.574
06.350	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen und Mähweiden Silagewiesen und Mähweiden mit meist mind. 4-maliger Nutzungsfrequenz und starker Düngung, artenarm	21	54.113	0	1.136.373	0
06.350	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen und Mähweiden, inkl. Neuanlage (Flurstücke 16 und 17)	19	14.335	0	272.365	0
06.350	Extensiv genutzte Wirtschaftswiesen und Mähweiden (Kompensation gemäß B-Plan)	27*	0	65.687	0	- 1.773.549
Bestehende Kompensationsmaßnahmen:						
	Ausgleichsmaßnahme 2	Ø 51,5*	7.939	1.676	408.859	- 86.314
	Ausgleichsmaßnahme 3b	39	6.455	5.354	251.745	- 208.806
	Ausgleichsmaßnahme 3c	-	12.254	12.254	---	---
	Ausgleichsmaßnahme 5	-	7.590	7.590	---	---
SUMME			253.413	253.413	3.066.753	3.068.137
BIOTOPWERTDIFFERENZ						-1.384

* Fünf Punkte Aufwertung für die extensive Nutzung der Wiesenflächen inkl. Verzicht auf Düngemittel und Pestizideinsatz. Zuzüglich ein Punkt Aufwertung durch Schlitzsaat mit Regiosaatgut zur Artanreicherung.

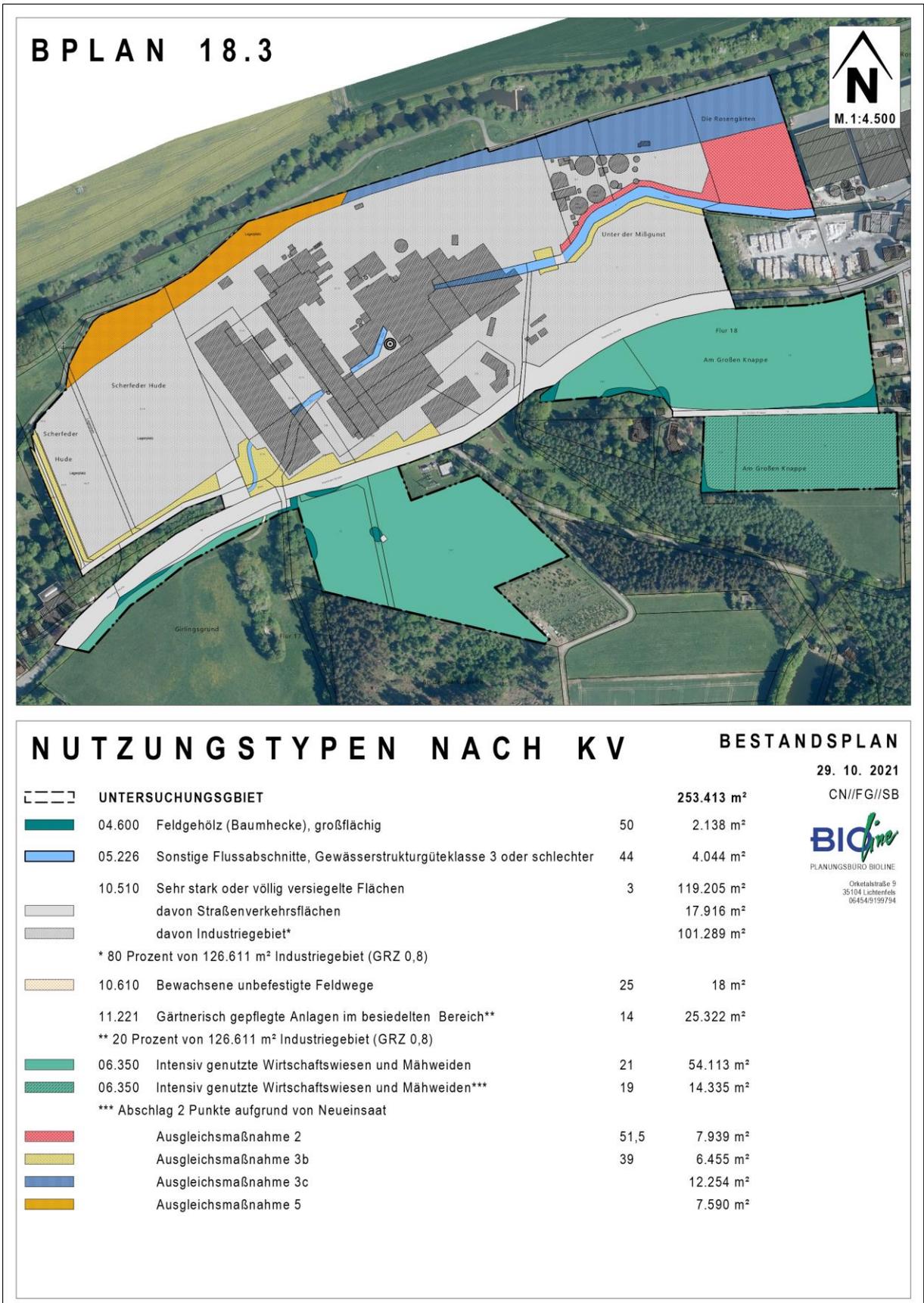
Die Ausgleichmaßnahmen mit der Bezeichnung „Fläche 2“ setzen sich aus 35% Wasserfläche (Röhrichtzone), 40 Prozent Feuchtwiese und 25 Prozent Gehölzstandort zusammen. Der Biotopwert setzt sich daher aus den folgenden Biotoptypen zusammen:

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		BWP/m ²	Flächenanteil	Biotopwert
Typ-Nr.	Bezeichnung		Flächenanteil im KGV	Biotopwert im KGV
Bestand				
02.320	Ufergehölzsaum, standortgerecht mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	50	16.225 (25 Prozent von 64.900)	811.250 (50 BWP x Flächenanteil im KGV)
05.460	Feucht- und Nassstaudenfluren an Fließgewässern	44	22.715 (35 Prozent von 64.900)	999.460 (44 BWP x Flächenanteil im KGV)
10.510	Feucht- und Nasswiesen (Sumpfdotterblumenwiesen)	59	25.960 (40 Prozent von 64.900)	1.531.640 (59 BWP x Flächenanteil im KGV)
			64.900 (KGV)	3.342.350 51,5 Biotopwert je m ²

KGV = *Kleinstes gemeinsames Vielfaches*

Für die Bilanzierung wird entgegen der Kompensationsverordnung, bei der der letzte rechtmäßige Zustand maßgeblich bzw. der Zustand zu bewerten ist, der bei plangemäßer Pflege drei Vegetationsperioden nach Herstellung der Kompensationsmaßnahme zu erwarten ist, der vollentwickelte Zustand der Nutzungstypen angenommen. Durch die Annahme vollentwickelter Nutzungsstrukturen wird den Anregungen des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Fachdienst Umwelt entsprochen.

Die Ausgleichmaßnahme mit der Bezeichnung „Fläche 3b“ wird als flächendeckende Gehölzpflanzung (Laubbäume) in artgerechten Abständen festgesetzt. Bei der Maßnahme sind mindestens 60 Prozent der folgenden Arten zu verwenden: Schwarzerle, Spitzahorn, Stieleiche, Traubenkirsche, Roter Hartriegel, Esche, Silberweide, Salweide, Aschweide, Holunder, Gemeiner Schneeball, Feldulme. Aufgrund der Entwicklungsziele wird für die Maßnahme der Biotoptyp Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten auf frischen Standorten angenommen.





3.2 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches werden Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich festgesetzt. Hierbei soll eine ökologische Aufwertung der Grünlandflächen durch folgende Maßnahmen erzielt werden:

- › Zur Aushagerung ist in den ersten fünf Jahren eine mindestens dreimalige Mahd mit Abräumen des Schnittguts ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkungen bei Verzicht auf jegliche Düngung durchzuführen.
- › Empfehlung einer Nachbeweidung
- › Nach der Aushagerung Durchführung einer Schlitzsaat mit Regiosaatgut zur Artanreicherung
- › Danach: Etablierung einer 2-schürigen Mahd mit Aufnahme bzw. Entfernung des Schnittguts. Das Schnittgut ist einer ordnungsgemäßen Verwendung bzw. ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Erster Mahdtermin ab Mitte Juni, möglichst in einem Zeitfenster von 2-3 Wochen. Zweiter Mahdtermin richtet sich nach dem zweiten Aufwuchs, in der Regel ab dem 01. September je nach Bewuchs.
- › Nachbeweidung alternativ zur zweiten Mahd ab dem 01. September möglich (kurzzeitige Nachbeweidung ohne Zufütterung, keine Standweide oder reine Koppelhaltung). Beweidung mit max. 2 Großvieheinheiten (GV) pro ha. Zur Vermeidung von erheblichen Boden- und Narbenschäden keine Beweidung bei durchnässtem Boden sowie im Spätherbst und Winter.
- › Düngeverzicht (kein Mist, Gülle, mineralischer Dünger etc.)
- › Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
- › Keine Veränderung des Bodenreliefs
- › Die bestehende Gehölzkulisse ist zu erhalten, zu sichern und zu pflegen. Bei einer Entfernung müssen Bäume und Sträucher innerhalb der Geltungsbereiche ersetzt werden.

Durch Festsetzung der Ausgleichsmaßnahmen kann das bestehende Biotopwertdefizit ausgeglichen werden.

3.3 Bewertung

Durch die Änderung des vorliegenden Bauleitplans wird ein Eingriff in planungsrechtlich gesicherte aber tatsächlich noch nicht durchgeführte Ausgleichsmaßnahmen ausgelöst. Aufgrund der eingegangenen Anregungen wurde der vollentwickelte Wert des planungsrechtlich zu entwickelnden Biotoptyps – selbst wenn dieser sich nicht eingestellt hat - angenommen.

Durch die Veränderung der Gestalt und Nutzung der Grundflächen wurde ein Eingriff in die Natur und Landschaft vorgenommen.⁴ Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird nachteilig beeinträchtigt. Daher ist für den Eingriff eine kompensatorisch wirksame Maßnahme, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturraums wieder herstellt, erforderlich.

Dem Eingriff wird daher ein Ausgleich in einer zehnfachen Größe gegenübergestellt. Durch die Maßnahme werden 65.000 Quadratmeter Grünland einer intensiven Bewirtschaftungsform entzogen und in eine extensive Bewirtschaftung überführt. Durch die Maßnahme kann die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wiederhergestellt werden, wenn die Erstellung und Funktion der Maßnahme kontrolliert wird.

3.4 Maßnahme zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sollen die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, überwacht werden, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Hierzu werden in diesem Kapitel die Maßnahmen zur Kontrolle sowie die zeitlichen Abstände festgelegt. Das Monitoring beschränkt sich auf die Schutzgüter, für die ein erheblicher Eingriff festgestellt wurde.

Die Stadt Diemelstadt beabsichtigt Dritte (z. B. Investoren) vertraglich an die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen und an die bestimmten Überwachungsmaßnahmen zu binden.

- Die Stadt hat sicherzustellen, dass die bauliche Umsetzung gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgt. Dies gilt insbesondere für die Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs sowie für die Ausführung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen.
- Die Art und Qualität der Ausführung von Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen hat gemäß den Vorgaben der Bauleitplanung zu erfolgen und ist von der Stadt durch entsprechende Kontrollen sicherzustellen.
- Realisierung und dauerhafter Erhalt sind durch dingliche Sicherung sowie durch geeignete Pflegemaßnahmen zu gewährleisten.
- Im Rahmen des Bebauungsplanes bzw. anderer Fachplanungen sind entsprechend den Entwicklungszielen der Ausgleichsmaßnahmen bzw. denen von Natur und Landschaft

⁴ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) § 14 Eingriffe in Natur und Landschaft
(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können

geeignete Zeiträume festzulegen, nach denen geprüft werden soll, ob sich Flächen oder Maßnahmen funktionsfähig und gemäß den festgesetzten Zielvorgaben entwickelt haben.

- Die Überprüfung dieser Maßnahmen ist von der Stadt sicherzustellen und hat durch einen Fachplaner, Sachverständigen oder Fachmann zu erfolgen.

Es wird darauf verwiesen, dass die Stadt Diemelstadt in eigener Verantwortung über das wann und wie der Abwicklung des Monitorings entscheidet (vgl. BVerwG, Beschl. V. 30.12.2009 – BN 13.09).

4 Alternative Standorte

Im Sinne der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung zum Schutz der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Güter ist die Auswahl eines geeigneten Standortes ein entscheidender Faktor. Das hier gegenständliche Planverfahren umfasst die Flächen eines bestehenden Betriebs und soll eine Erweiterung dessen sichern.

Die Lage des Betriebs zwischen der vorhandenen Wohnbebauung des Stadtteils „Wrexen“ und der „Diemelau“ ist aufgrund der Betriebsabläufe der papierverarbeitenden Industrie historisch gewachsen. Das für die Produktion erforderliche Wasser kann einem Kanal („verlegte Orpe als Mühlegraben“, der ursprünglich für den Betrieb von Wassermühlen angelegt wurde, entnommen werden. Die besondere Lage ist aufgrund der umgebenden Strukturen ein limitierender Faktor für potentielle Expansionen.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Stadt Diemelstadt der ansässigen Firma eine Möglichkeit zur Erweiterung der Betriebsflächen unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu eröffnen, ohne eine Standortverlagerung auszulösen. Alternative Standorte für das Planungsvorhaben sind im Kontext der Ausgangssituation und Zielsetzung weniger geeignet, die Ausweisung am Ort des Bestandes stellt die bestmögliche Lösung dar.

5 Sonstige Angaben

5.1 Sachgerechter Umgang mit Abfällen

Die Darstellungen in Plänen des Abfallrechts sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g BauGB zu berücksichtigen, sodass der sachgerechte Umgang mit Abfällen ein Mittel zur Gewährleistung des städtebaulichen Umweltschutzes ist. Bei der vorliegenden Bauleitplanung folgt der Umgang mit Abfällen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

5.2 Sachgerechter Umgang mit Abwässern

Der sachgerechte Umgang mit der Abwasserbeseitigung ist ein Mittel zur Gewährleistung des städtebaulichen Umweltschutzes. Bei der vorliegenden Bauleitplanung folgt der Umgang mit der Abwasserbeseitigung den Anforderungen des § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und den sonstigen fachlichen Anforderungen des WHG.

5.3 Umgang mit erneuerbaren Energien

Gemäß dem Erneuerbare-Energie-Wärmegesetz EEWärmeG ist jeder Eigentümer von Gebäuden, die neu errichtet werden und eine Nutzfläche von mehr als 50 Quadratmeter aufweisen dazu verpflichtet, den Wärmeenergiebedarf durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken.

5.4 Technisches Verfahren

Um die Umweltprüfung vorzunehmen, wurden die übergeordneten Planwerke der räumlichen Gesamtplanung (Regionalplan Nordhessen 2009, Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Diemelstadt) sowie die Fachpläne der Landschaftsplanung (Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000) beachtet. Darüber hinaus wurden die Internet-Datenbanken des HLNUG in Bezug auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop, Wasserschutzgebiete, Wasserrahmenrichtlinie, Bodeneigenschaften etc. abgefragt. Es wurden weitere Erhebungen durch verschiedene Begehungen des Plangebietes durch fachkundiges Personal durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurde genutzt, um den Untersuchungs- und Detaillierungsrahmen der Umweltprüfung und des Umweltberichts festzulegen. Bei der Zusammenstellung der Unterlagen ergaben sich bisher keine Schwierigkeiten.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Firma Smurfit Kappa Wrexen Paper & Board möchte ihren Betrieb erweitern und optimieren, um den aktuellen Markterfordernissen Rechnung tragen zu können. Dazu beabsichtigt das Unternehmen im Zentrum des Betriebsgeländes die Betriebsflächen, hauptsächlich für die Lagerung von Papierballen, zu erweitern. Diesem Vorhaben stehen im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Kompensationsmaßnahmen entgegen, die nunmehr verlagert werden müssen. Für die Erreichbarkeit der zusätzlichen Betriebsflächen ist eine Teil-Überbauung des begrabigten Mühlgrabens („Orpe“) südlich der Betriebsfläche im Bereich „*Unter der Mißgunst*“ erforderlich.

Die Stadt Diemelstadt beabsichtigt den Bebauungsplan zur Förderung der privaten Initiative zum Erhalt und der Schaffung neuer Arbeitsplätze unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen zu ändern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die industrielle Erweiterung zu schaffen. Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll der Bedeutung des Planvorhabens für die Stadt Diemelstadt Rechnung getragen werden, da die ortsansässigen Papierfabriken seit mehr als 100 Jahren ein wesentliches Standbein der Wirtschaft in der Stadt Diemelstadt darstellen. Smurfit Kappa Wrexen Paper & Board GmbH beschäftigt aktuell circa 300 Mitarbeiter am Standort Wrexen.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird ein Eingriff in planungsrechtlich gesicherte aber tatsächlich noch nicht durchgeführte Ausgleichsmaßnahmen ausgelöst. Aufgrund der eingegangenen Anregungen wurde der vollentwickelte Wert des planungsrechtlich zu entwickelnden Biotoptyps – selbst wenn dieser sich nicht eingestellt hat - angenommen. Durch die Veränderung der Gestalt und Nutzung der Grundflächen wurde ein Eingriff in die Natur und Landschaft vorgenommen. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird nachteilig beeinträchtigt. Daher ist für den Eingriff eine kompensatorisch wirksame Maßnahme, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturraums wieder herstellt, erforderlich.

Dem Eingriff wird daher ein Ausgleich in einer zehnfachen Größe gegenübergestellt. Durch die Maßnahme werden 65.000 Quadratmeter Grünland einer intensiven Bewirtschaftungsform entzogen und in extensive Bewirtschaftung überführt. Durch die Maßnahme kann die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wiederhergestellt werden, wenn die Erstellung und Funktion der Maßnahme kontrolliert wird.